

BERICHT

des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz der
Addiko Bank AG
als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen
Übernahmeangebotes der
Raiffeisen Bank International AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Angebot	4
3. Beurteilung der Angebotsunterlagen	8
3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben	8
3.2. Beurteilung des Angebotspreises	25
3.3. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots	29
4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	30
4.1. Äußerung des Vorstands	31
4.2. Äußerung des Aufsichtsrats	34
4.3. Sonstige Äußerungen	34
4.4. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	35
5. Abschließende Beurteilung	36

Anlagen

1. Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz der Raiffeisen Bank International AG, Wien, Österreich an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 13. Mai 2026 (veröffentlicht am 14. Mai 2026)
2. Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Raiffeisen Bank International AG gemäß § 25a Übernahmegesetz vom 24. Mai 2026
3. Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Raiffeisen Bank International AG gemäß § 25a Übernahmegesetz vom 24. Mai 2026
4. Äußerung des Angestelltenbetriebsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a UbG) der Raiffeisen Bank International AG, Wien vom 24. Mai 2026
5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 11. Mai 2026 wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1, 1010 Wien, vom Vorstand der

Addiko Bank AG, Wien,

(„Addiko“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG („Angebot“) der Raiffeisen Bank International AG, Wien („Bieterin“ oder „RBI“), der Äußerung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Millionen für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ („AAB 2018“, siehe Anlage 5.).

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages ist Herr Mag. Thomas Becker, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG, Wien (Anlage 1.).

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des freiwilligen

Deloitte.

öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung, der Äußerung des Vorstands und der Äußerung des Aufsichtsrats erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebots
- der Äußerung des Vorstandes der Addiko Bank AG zum Angebot sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Addiko Bank AG zum Angebot

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebots ausgehend von der auf der Website der Übernahmekommission („ÜbK“) (www.takeover.at) am 14. Mai 2026 veröffentlichten Fassung durchgeführt.

Wir haben die Prüfung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgehend von der am 24. Mai 2026 unterfertigten Fassung sowie auf Basis der uns bereits im Vorfeld vom Vorstand der Zielgesellschaft übermittelten Vorfassungen durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft, den von ihnen benannten Auskunftspersonen und mit den vom Vorstand beauftragten externen Beratern geführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des Angebots. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Als Unterlagen für unsere Tätigkeit standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz der Raiffeisen Bank International AG, Wien an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 13. Mai 2026 (veröffentlicht am 14. Mai 2026),
- Konzern-Geschäftsberichte der Addiko Bank AG, Wien, für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024 und 2025,
- Die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt/Main, Deutschland, („Citi“) im Auftrag des Vorstands der Zielgesellschaft erstellte Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises („Fairness Opinion“, datiert 24. Mai 2026),
- Analysteneinschätzungen sowie Kursziele der Addiko Bank AG,
- Veröffentlichungen der Zielgesellschaft auf Ihrer Website (Aktionärsstruktur, Analysten, Beteiligungsmeldungen, Pressemeldungen, Finanzberichte, Ratings, etc.),

Deloitte.

- Abfrage der Kursentwicklung und des gehandelten Volumens der Aktie (ISIN AT000ADDIKOO) der Zielgesellschaft (öffentlich zugängliche Informationsquellen/Datenbanken, wie z.B. Daten der Wiener Börse AG).

2. Angebot

Die Bieterin, Raiffeisen Bank International AG, Wien, ist laut Angebotsunterlage eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119m, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich. Das Grundkapital der RBI beträgt zum Angebotstag EUR 1.003.265.844,05 und ist in 328.939.621 auf Inhaber stimmberechtigte Stammaktien zerlegt.

Gemäß der veröffentlichten Angebotsunterlage gliedert sich der Aktienbesitz der Bieterin zum 13. Mai 2026 wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrecht in %	Grundkapital in %
Streubesitz	127.200.207	38,73	38,67
RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH	73.159.257	22,28	22,24
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	32.744.831	9,97	9,95
RLB OÖ Sektorholding GmbH	31.294.657	9,53	9,51
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	12.062.929	3,67	3,67
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.	11.971.622	3,65	3,64
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	9.698.652	2,95	2,95
Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen	9.590.150	2,92	2,92
Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen	9.588.794	2,92	2,92
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	9.075.649	2,76	2,76
RLB Verwaltungs GmbH	2.035.302	0,62	0,62
Raiffeisenverband Salzburg eGen	315	0,00	0,00

Deloitte.

Eigene Aktien	517.256	-	0,16
Summe	328.939.621	100,00	100,00

Quelle: Angebot

Die Stammaktien der Bieterin sind zum Handel im Amtlichen Handel („Prime Market“), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000606306 zugelassen.

Im Angebot wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Angebot der RBI um ein Konkurrenzangebot zu dem von Nova Ljubljanska Banka d.d., am 13. Mai 2026 veröffentlichten freiwilligen Übernahmeangebot (das „NLB-Angebot“) handelt. Mit der Veröffentlichung des Angebots der RBI können Addiko-Aktionäre, die das NLB-Angebot vor Veröffentlichung des Angebots der RBI angenommen haben, ihre vorangegangene Annahmeerklärung bis spätestens vier Börsenstage vor dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs. 1 ÜbG) des NLB-Angebots widerrufen und ihre Addiko-Aktien in das von RBI gestellte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung einliefern.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft betrug am Tag der Veröffentlichung des Angebots (14. Mai 2026) EUR 195.000.000 und war in 19.500.000 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zerlegt. Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unverändert. Der Bestand an eigenen Aktien von Addiko beläuft sich zum 14. Mai 2026 und zum Berichtszeitpunkt auf 212.858 Stück, was einem Anteil am Grundkapital von ca. 1,09 % entspricht. RBI hält 314 Stammaktien der Zielgesellschaft.

Der Aktienbesitz der Zielgesellschaft gliedert sich gemäß Angebot wie folgt:

Aktionär	Anteil am Grundkapital in %
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH	9,99
Gorenjska Banka, AIK Banka (AikGroup CY) Ltd. Previously Agri Europe Cyprus	9,69
Alta Group	9,63
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	8,40
Dr. Daniel Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH	6,88
WINEGG Realitäten GmbH	6,73
Wellington Management Group LLP	5,43
Brandes Investment Partners, L.P.	5,07

Deloitte.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	1,49
Übrige Aktionäre	35,60
Eigene Aktien	1,09
Summe	100,00

Quelle: Angebot

Gemäß Angebotsunterlage sind die

- RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Wien, FN 203160 s
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz, FN 247579 m;
- Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Eisenstadt, FN 121834 v;
- Raiffeisenlandesbank Kärnten und Revisionsverband eGen, Klagenfurt, FN 116094 b;
- Raiffeisenverband Salzburg eGen, Salzburg, FN 38219 f;
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz, FN 264700 s;
- Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, FN 223624 i;
- Raiffiesenlandesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen, Bregenz, FN 63128 k;
- RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH, Wien, FN 226242 i;
- RLB OÖ Sektorholding GmbH, Linz, FN 318734 b;
- Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Salzburg, FN 68494 b
- Und RLB Verwaltungs GmbH, Klagenfurt, FN 94636 x

in Bezug auf die und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

Ferner sind aufgrund des zwischen der RBI und Alta Group d.o.o. mit Sitz in Belgrad, Serbien („Alta Group“) am 8. Mai 2026 abgeschlossenen Transaktionsvertrags und des geplanten Carve-outs Alta Group sowie deren Tochtergesellschaften mit der RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft gerichtet, wobei die Bieterin im Angebot unter Punkt 4.1.1 die Mindestannahmequote mit mindestens 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko-Aktien, somit mehr als 14.625.000 Stück Addiko-Aktien festgelegt hat. Klarstellend wird im Angebot festgehalten, dass die von Alta-Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien bei der Feststellung der Mindestannahmequote mitberücksichtigt werden. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a

Deloitte.

Abs. 2 ÜbG gleichfalls bei der Feststellung der Mindestannahmequote berücksichtigt. Vom Angebot ausdrücklich ausgenommen sind die von der Addiko Bank AG gehaltenen 212.858 eigenen Aktien. Der Angebotspreis beträgt gemäß Punkt 3.2 des Angebots EUR 26,50 je Addiko-Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 und jeder anderen Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe des Angebots beschlossen wird. Das Angebot weist darauf hin, dass Addiko die Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Erwartungen und den regulatorischen Anforderungen ausgesetzt hat.

Das Angebot kann vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden („Annahmefrist“); dies entspricht einer Annahmefrist von rund zehn Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1d ÜbG zu verlängern. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen laut Punkt 4.1.1 und 4.1.4 des Angebots bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses („Nachfrist“).

Gemäß Punkt 5.9 des Angebots behält sich die Bieterin gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG (Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten) ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abzubrechen und vom Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft veröffentlicht. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen nicht erfüllt sind.

3. Beurteilung der Angebotsunterlagen

3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit des Angebots gemäß § 7 ÜbG dahingehend zu beurteilen, ob die vom ÜbG geforderten Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlichen vorgegebenen Inhalt aufweist. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben des Angebots erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

3.1.1. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG Die Bieterin beabsichtigt alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft zu erlangen. Den Aktionären von Addiko wird daher ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet, welches von den Aktionären gemäß den Bestimmungen des Angebots in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Aktien angenommen werden kann.

§ 7 Z 2 ÜbG Bieterin ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 13. Mai 2026 EUR 1.003.265.844,05 und ist in 328.939.621 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien aufgeteilt, von denen zum 22. April 2026 517.256 Stück eigene Aktien sind, sodass sich zum 22. April 2026 328.422.365 Aktien im Umlauf befanden. Die Stammaktien der Bieterin sind zum Handel im Amtlichen Handel (Prime Market), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000606306 zugelassen.

Die Aktionärstruktur ist unter Punkt 2.2.2 des Angebots enthalten, siehe auch unsere Ausführungen im Punkt 2. Dieses Berichtes.

§ 7 Z 3 ÜbG Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Stammaktien der Addiko Bank AG, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0) gerichtet („Angebotsaktien“). Jede Stammaktie entspricht einem nominellen pro rata Betrag von EUR 10,00 des gesamten Grundkapitals der Addiko. Zum Zeitpunkt

Deloitte.

der Veröffentlichung des Angebots hält die Addiko 212.858 Stück eigene Aktien. Diese repräsentieren 1,09 % des Grundkapitals der Addiko.

§ 7 Z 4 ÜbG Nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Addiko-Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird) zu kaufen (der „Angebotspreis“); somit steht eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2025 der Bieterin zu. Es wird darauf hingewiesen, dass Addiko die Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Erwartungen und den regulatorischen Anforderungen ausgesetzt hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs („VWAP“) der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (die „Referenzperiode I“). Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 8. Oktober 2025 bis inklusive 7. April 2026, beträgt EUR 23,04.

Der Angebotspreis iHv EUR 26,50 je Addiko-Aktie entspricht daher mit einem Aufschlag von EUR 3,46 dem VWAP in der Referenzperiode I.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots (die „Referenzperiode II“) in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin hat als Systematischer Internalisierer gemäß Art. 14 MiFIR am 30. Jänner 2026 vier außerbörsliche Kauftransaktionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft mit Gegenwert von EUR 7.891,30 im Rahmen ihres Eigenhandels durchgeführt. Im Einzelnen hat die Bieterin am 30. Jänner 2026 196 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 25,70, 1 Stück Stammaktie zum Aktienkurs von EUR 25,60, 106 Stück Stammaktien zum

Aktienkurs von EUR 24,10 sowie 11 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,90 erworben. Aufgrund der Zuordnung der erworbenen Aktien zum Handelsbuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 86 CRR ist dieser Erwerb nach § 16 Abs. 4 Z 1 lit. a ÜbG privilegiert und somit iVm § 26 Abs. 4a ÜbG der Preisbildung nicht als Preisuntergrenze zu Grunde zu legen.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart, für deren Erwerb die Ausnahme gemäß § 26 Abs. 4a iVm § 16 Abs. 4 Z 1 lit. a ÜbG nicht gilt.

Daher ist in Bezug auf die Addiko-Aktien der VWAP in der Referenzperiode I für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG ausschlaggebend.

Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage vor der Ankündigung der Absicht zur Stellung eines Übernahmeangebots am 8. April 2026 zur Ermittlung der Angebotsleistung für die Addiko-Aktien eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vornehmen lassen. Diese Unternehmensbewertung wurde nach den methodischen Grundsätzen des anerkannten Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) unter Verwendung ausschließlich öffentlich zugänglicher Daten und des konsolidierten Jahresabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften jeweils zum 31. Dezember 2024 erstellt. Laut Angebot liegt der Angebotspreis über der in dieser Unternehmensbewertung ermittelten Wertbandbreite von EUR 18,30 bis EUR 20,20 sowie dem ermittelten Mittelwert von EUR 19,25 für den Wert des Eigenkapitals pro Aktie. Die Bieterin führt in ihrem Angebot aus, dass es sich um keine vollumfängliche Unternehmensbewertung gemäß KFS/BW 1 handelt, da insbesondere kein Zugang zu internen Informationen und dem Management der Zielgesellschaft bestand und keine entsprechenden spezifischen Zukunftsprognosen auf Basis interner Planungen zugrunde gelegt werden konnten.

Die Bieterin hat ferner eine Einschätzung des Werts der Zielgesellschaft auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden vorgenommen. Unter anderem hat sie einen Vergleich zur Peer Group und zu gezahlten Prämien angestellt, die

auf den unbeeinflussten Aktienkurs in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken gezahlt wurden. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko-Aktie.

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistungen hat die Bieterin die entsprechende Abteilung der RBI als Zahl- und Abwicklungsstelle (die „Zahl- und Abwicklungsstelle“) beauftragt.

- § 7 Z 5 ÜbG iVm § 20 ÜbG Die Bieterin beabsichtigt alle ausgegeben und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft und somit an der Addiko Gruppe zu erlangen. Die Zuteilungsregelung gemäß § 20 ÜbG ist für das Angebot somit nicht relevant.
- § 7 Z 6 ÜbG Die Bieterin hat als Systematischer Internalisierer gemäß Art. 14 MiFIR am 30. Jänner 2026 vier außerbörsliche Kauftransaktionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft mit Gegenwert von EUR 7.891,30 im Rahmen ihres Eigenhandels durchgeführt. Im Einzelnen hat die Bieterin am 30. Jänner 2026 196 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 25,70, 1 Stück Stammaktie zum Aktienkurs von EUR 25,60, 106 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,10 sowie 11 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,90 erworben. Laut Angebotsunterlage ist dieser Erwerb aufgrund der Zuordnung der erworbenen Aktien zum Handelsbuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 86 CRR nach § 16 Abs. 4 lit. a ÜbG privilegiert und somit nicht als Preisuntergrenze gemäß § 26 Abs. 4a als Preisuntergrenze zu Grunde zu legen.
- Darüber hinaus hat Alta Group laut Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: [20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf](#)) insgesamt vier Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stimmrechte (d.s. 19,96%) abgeschlossen. Diese Aktienkaufverträge unterliegen laut Angebotsunterlage folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- (i) Freigabe durch alle zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - (ii) unbedingte Freigabe durch alle zuständigen Fusionskontrollbehörden;
 - (iii) die veräußerten Aktien unterliegen zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen keinen von einer zuständigen staatlichen Behörde auferlegten Handelsbeschränkungen; und
 - (iv) keine der Parteien hat zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen eine Anordnung oder sonstige Entscheidung einer staatlichen

Behörde erhalten, die die Übertragung der Aktien an den Erwerber untersagt und noch wirksam ist.

Der Kaufpreis pro Addiko-Aktie liegt laut Angebot in allen vier Aktienkaufverträgen unter dem Angebotspreis. Die aufschiebenden Bedingungen sind für die Übertragung der 3.891.982 Stammaktien in keinem der oben angeführten Aktienkaufverträge eingetreten. Die Bieterin geht davon aus, dass die 3.891.982 Stammaktien der Alta Group übernahmerechtlich nicht zuzuordnen sind.

§ 7 Z 7 ÜbG Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen („Vollzugsbedingungen“):

1. Mindestannahmequote

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die insgesamt mehr als 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko-Aktien, somit mehr als 14.625.000 Stück Addiko-Aktien umfassen. Klarstellend wird festgehalten, dass die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien bei der Feststellung der Mindestannahmequote mitberücksichtigt werden. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG gleichfalls bei der Feststellung der Mindestannahmequote berücksichtigt.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung — wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieses Angebots - unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

2. Kartellrechtliche Freigaben

Bis spätestens 14. Mai 2027 (a) wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Ukraine, Kosovo und Albanien jeweils ohne wesentliche Bedingungen oder Auflagen genehmigt oder (b) sind sämtliche gesetzlichen Wartefristen gemäß dem jeweils anwendbaren Recht abgelaufen, ohne dass es zu einer Genehmigung oder Untersagung gekommen ist, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion nach der betreffenden Rechtsordnung als genehmigt gilt oder (c) die jeweilige Kartellbehörde hat erklärt, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

3. Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)

Bis spätestens 14. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina genehmigt oder die gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde als genehmigt gilt.

„Wesentliche Bedingungen“ oder „Auflagen“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 betrifft;
- (iii) oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 betreffen.

4. Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieses Angebots und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- a) Die Hauptversammlung der Addiko beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden

Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten führen würde, die den Inhaber berechtigen, solche Rechte oder Instrumente zu zeichnen (Bezugsrecht), jeweils mit Ausnahme der Ausgabe von Aktien aufgrund des „Genehmigten Bedingten Kapitals 2023“ gemäß Punkt 6.a der Satzung Addiko;

- c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall iSd § 51 BaSAG bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- d) Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern oder räumt eine Erwerbsoption auf (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone-Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergreift, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen.
- g) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Relevanten Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko

bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach einem anderen anwendbaren Recht;

- h) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Mitteilung, dass sie die auf sie anwendbare regulatorische Gesamtkapitalquote unterschreitet;
- i) Vorliegen einer Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, oder Veröffentlichung einer Mitteilung der Zielgesellschaft (im Wege einer Adhoc-Mitteilung oder einer anderen offiziellen Bekanntmachung) betreffend die Anordnung der Einleitung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Geschäftsaufsichtsverfahrens, eines Verfahrens zum Entzug der Bewilligung als Kreditinstitut oder CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Bewilligungen in Drittländern, eines Abwicklungsverfahrens oder ein vergleichbares Verfahren in Drittländern oder der Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen, jeweils betreffend die Zielgesellschaft und/oder einer Tochtergesellschaft.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner Vollzugsbedingungen (oder Teile davon) bis zum Ende der Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Insbesondere behält sich die Bieterin das Recht vor, bis zum Ende der Annahmefrist darauf zu verzichten, dass karellrechtliche oder aufsichtsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben keine Wesentlichen Bedingungen oder Auflagen enthalten.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Addiko-Aktien, die Gegenstand des Angebots sind. Die gesetzliche Mindestannahmequote beträgt sohin mehr als 50% der Markttestrelevanten Angebotsaktien. Klarstellend wird festgehalten, dass eigene Aktien der Zielgesellschaft, im Eigentum der Bieterin stehende Aktien und die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien für die Berechnung der gesetzlichen Mindestannahmequote in Bezug auf die Markttestrelevanten Angebotsaktien außer Betracht zu lassen sind. Die gesetzliche Mindestannahmequote bezieht sich somit auf das Erreichen von mehr als 50% der Markttestrelevanten Angebotsaktien, sohin mehr als 50% von 17.408.661 Addiko-Aktien. Die Bieterin unterstellt das Angebot freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% der ausgegebenen Addiko-Aktien (zur Klarstellung: inklusive eigener Aktien der Zielgesellschaft, im Eigentum der

Bieterin stehende Aktien und der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien). Die Bieterin behält sich das Recht vor, bis zum Ende der Annahmefrist auf das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% der ausgegebenen Addiko-Aktien zu verzichten oder die Annahmeschwelle, soweit gesetzlich zulässig, abzusenken, sohin bis zu einer Annahmeschwelle, die mehr als 50% der Markttestrelevanten Angebotsaktien umfasst.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien - hierbei handelt es sich um das Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at) sowie die Websites der Bieterin (www.rbinternational.com), der Zielgesellschaft (www.addiko.at¹) sowie der ÜbK (www.takeover.at) - bekannt geben. Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1. und 4. erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Das Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1. bis 4. nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind.

Ungeachtet kürzerer Bedingungsfristen der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1. und 4. müssen alle Vollzugsbedingungen bis längstens 14. Mai 2027 erfüllt sein (Long Stop Date), widrigenfalls das Angebot unwirksam ist.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

§ 7 Z 8 ÜbG Bezüglich der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin führt diese im Angebot aus, dass der Erwerb von mehr als 75 % an der Zielgesellschaft es der RBI-Gruppe ermöglichen würde, ihren Marktanteil in Kroatien zu vergrößern und ihre Marktposition von Nummer 6 auf Nummer 4 zu verbessern. Darüber hinaus ermöglicht die Übernahme der RBI-Gruppe den Wiedereinstieg in den slowenischen Markt, dessen Bankenmarkt als sehr attraktiv angesehen wird. Für die Tochterbanken der Zielgesellschaft in den Nicht-EU-Ländern (Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro) plant die RBI-Gruppe einen

¹ Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlichten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot auf der Homepage „www.addiko.com“ abrufbar sind.

Weiterverkauf im Rahmen des vorgesehenen Carve-Outs. Sollte der Carve-Out nicht wie geplant vollzogen werden (können), würde RBI diese Banken ebenfalls (wie die verbleibenden Tochtergesellschaften) in ihr Netzwerk integrieren und damit ihre Marktposition insbesondere in Serbien sowie Bosnien und Herzegowina, wo die RBI bereits vertreten ist, weiter stärken. Aus diesem Grund ist es für die RBI auch in Bezug auf die Tochterbanken der Zielgesellschaft in den Nicht-EU Ländern von besonderer Wichtigkeit, dass die Beteiligungen der Zielgesellschaft an diesen Tochterbanken im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum der Zielgesellschaft stehen. Aus Gründen der Vollständigkeit wird im Angebot darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor Unterzeichnung des Carve-Out-SPA die Zielgesellschaft einen Teil ihrer bestehenden Beteiligungen an den Carve-Out-Tochtergesellschaften an einen Dritten veräußert oder sonst überträgt, keine Verpflichtung der Alta Group zur Durchführung des Carve-Outs bestünde, womit auch eine mögliche Verpflichtung der Bieterin zur Carve-Out-Nachzahlung entfallen würde. Die Bieterin hat im Fall der erfolgreichen Durchführung dieses Übernahmeangebots und der Bestellung von Personen, die auf Antrag der Bieterin in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt werden und eine Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats darstellen, dahingehend auf die Zielgesellschaft hinzuwirken, dass diese Alta Group den Verkauf der Carve-Out-Tochtergesellschaften im Einklang mit den Bestimmungen des Transaktionsvertrags vom 8. Mai 2026 anbietet.

Der Fokus der Zielgesellschaft auf Privatkunden sowie Klein- und Mittelunternehmen spiegelt auch den strategischen Fokus der lokalen Tochterbanken der RBI Gruppe in den jeweiligen Ländern wider und erlaubt diesen, die Kundenbasis entsprechend zu erweitern.

Die Bieterin plant, die Aktivitäten der Zielgesellschaft in Österreich, welche sich auf Einlagengeschäfte beschränken zu beenden.

RBI plant, die Fähigkeiten beider Institute gezielt zu bündeln und im Zuge einer vollständigen Integration - insbesondere der Tochtergesellschaft in Kroatien - ein nachhaltiges und wertsteigerndes Wachstum zu erzielen. Die vollständige operative, technologische und organisatorische Integration der Tochtergesellschaft in Kroatien stellt dabei einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar, um Synergien rasch zu realisieren und ein beschleunigtes Wachstum zu ermöglichen. Insbesondere die Fähigkeiten der Zielgesellschaft im Bereich Digital Banking stellen für die RBI Gruppe eine attraktive Stärke dar, auf der weiter aufgebaut werden soll. Hierbei sollen selektiv das Wissen und die Expertise genutzt werden und den Kunden der gesamten RBI Gruppe verfügbar

gemacht werden und dadurch das Ertragspotenzial gesteigert werden. Darüber hinaus sind auch kostenseitige Synergieeffekte in den sich überschneidenden geographischen Märkten (vor allem in Kroatien, aber auch Serbien sowie Bosnien und Herzegowina, sollte der geplante Carve-Out nicht erfolgen können) zu erwarten. Für die Tochtergesellschaft in Slowenien zieht die RBI Gruppe den Ausbau des Produktangebots und damit einen weiteren Ausbau zur Festigung der Marktposition in Erwägung.

Zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft führt sie im Angebot aus, dass sie sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst ist. Die Bieterin ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

In Bezug auf die Standorte der Zielgesellschaft wird im Angebot ausgeführt, dass der Sitz der Verwaltung der Zielgesellschaft vorerst weiterhin in Wien bleiben soll. Die Bieterin beabsichtigt, die in Österreich betriebenen Aktivitäten der Zielgesellschaft, welche sich auf Einlagengeschäft beschränken, zu beenden. Vor diesem Hintergrund geht die Bieterin davon aus, dass der Sitz der Verwaltung der Zielgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgegeben werden wird. Dies könnte insbesondere im Rahmen einer strukturellen Maßnahme erfolgen, etwa durch eine Liquidation der Zielgesellschaft oder durch Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft.

Betreffend die Weiterbeschäftigung der Geschäftsleitung der Zielgesellschaft führt die Bieterin aus, dass sie sich vorbehält, die Zusammensetzung des derzeitigen Vorstands von Addiko zu verändern, anerkennt jedoch dessen Kompetenzen und Leistungen. RBI hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. RBI behält sich das Recht vor, Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und dem österreichischen Corporate-Governance Kodex (unter Berücksichtigung der beabsichtigten Eingliederung der Zielgesellschaft in die RBI-Gruppe) abzugeben.

Deloitte.

Hinsichtlich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

§ 7 Z 9 ÜbG
iVm
§ 19 Abs. 1
bis 1d und 3
ÜbG

Das Angebot kann vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden (die „Annahmefrist“). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig gemäß § 19 Abs. 1d ÜbG zu verlängern.

Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 des Angebots bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die „Nachfrist“).

Die im Angebot unter Punkt 5. enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit „in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien“ (ISIN AT0000A3TYE6) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Die Abwicklung erfolgt gemäß Punkt 5. des Angebots. Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 des Angebots nicht bis zum Ende der Nachfrist erfüllt sein, verschieben sich die Daten des Settlements nach der Annahmefrist („Settlement I“) und das Settlement nach der Nachfrist („Settlement II“) entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens zehn Börsetage nach Eintritt der Vollzugsbedingungen stattfinden.

Inhaber von Addiko-Aktien, die von einer Zwischenabrechnung betroffen sind, erhalten am Tag dieser Zwischenabrechnung für jene Aktien, für die sie Annahmeerklärungen abgegeben haben, den Angebotspreis Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

Alle Vollzugsbedingungen müssen bis längstens 14. Mai 2027 erfüllt sein (Long Stop Date).

Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden

Deloitte.

Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird.

Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, würde das Settlement I für die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien spätestens am 05. August 2026 erfolgen. Sollten zum Ende der Annahmefrist die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 des Angebots nicht erfüllt sein, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und findet spätestens zehn Börsenstage nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen statt.

§ 7 Z 10 ÜbG Da die Bieterin den Inhabern der Angebotsaktien anbietet, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 26,50 je Angebotsaktie *cum Dividende* für das Geschäftsjahr 2025 zu kaufen und es sich somit um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gemäß § 7 KMG und §§ 46 ff BörseG 2018.

§ 7 Z 11 ÜbG Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 26,50 je Stammaktie und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 511.100.942 unter den Annahmen, dass einerseits alle Aktionäre das Angebot annehmen und andererseits keine weiteren Aktien der Addiko während der Angebotsfrist emittiert werden. Ob eine Carve-Out Nachzahlung anfällt bzw. die Höhe einer möglichen Carve-Out Nachzahlung kann naturgemäß derzeit noch nicht abgeschätzt und beziffert werden.

Die Bieterin hat, gemäß Ausführungen im Angebot (vgl. Punkt 7.1. im Angebot), ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

Der Sachverständige des Bieters bestätigt, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 7 Z 12 ÜbG Gemäß Angebotsunterlage sind die

iVm

§ 1 Z 6 ÜbG

- RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Wien, FN 203160 s

Deloitte.

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz, FN 247579 m;
- Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Eisenstadt, FN 121834 v;
- Raiffeisenlandesbank Kärnten und Revisionsverband eGen, Klagenfurt, FN 116094 b;
- Raiffeisenverband Salzburg eGen, Salzburg, FN 38219 f;
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz, FN 264700 s;
- Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, FN 223624 i;
- Raiffeisenlandesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen, Bregenz, FN 63128 k;
- RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH, Wien, FN 226242 i;
- RLB OÖ Sektorholding GmbH, Linz, FN 318734 b;
- Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Salzburg, FN 68494 b
- Und RLB Verwaltungs GmbH, Klagenfurt, FN 94636 x

in Bezug auf die und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

Ferner sind aufgrund des zwischen der RBI und Alta Group d.o.o. mit Sitz in Belgrad, Serbien („Alta Group“) am 8. Mai 2026 abgeschlossenen Transaktionsvertrags und des geplanten Carve-outs Alta Group sowie deren Tochtergesellschaften mit der RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

- § 7 Z 13
ÜbG iVm
§ 27a ÜbG
- Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Rechte, welche aufgrund der Durchbrechung von Übernahmehindernissen gemäß § 27a ÜbG entzogen werden würden.
- § 7 Z 14
ÜbG
- Das Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Deloitte.

3.1.2. Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots

§ 7 Z 5 ÜbG Betreffend die im Angebot enthaltenen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte siehe die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.

§ 8 ÜbG Das Angebot enthält, in Punkt 4 der Angebotsunterlage, Vollzugsbedingungen. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 7 Z 7 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.

Weiters behält sich die Bieterin gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

§ 15 ÜbG Die Bieterin schließt eine Verbesserung der im Angebot vorgesehenen Gegenleistung oder sonstige Änderung des Angebots zugunsten der Beteiligungsinhaber nicht explizit aus.

§ 17 ÜbG Für den Fall, dass ein weiteres konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist veröffentlicht wird, sind die vom konkurrierenden Angebot erfassten Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs. 1 ÜbG) des Angebots zu widerrufen.

3.1.3. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft

§ 16 ÜbG Die Bieterin bestätigt, dass die angebotene Gegenleistung für alle Aktionäre gleich ist.

Gemäß Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger - mit Ausnahme von gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 lit. a ÜbG nicht zu berücksichtigenden Erwerben - innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 26,50 pro Aktie erworben oder den Erwerb von Aktien zu einem höheren Preis vereinbart. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 lit. a ÜbG durchgeführten Erwerbe zu keinem höheren Preis als EUR 26,50 pro Aktie erfolgten.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechträger Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Nachzahlung: Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechts-träger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG gegenüber allen Addiko-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den

Deloitte.

Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.1.4. Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses

§ 7 Z 9 ÜbG iVm § 19 Abs. 1 bis 1d und 3 ÜbG
Betreffend die Fristen für die Annahme des Angebots siehe die Ausführungen zu § 7 Z 9 ÜbG iVm § 19 Abs. 1 bis 1d und 3 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.

§ 19 Abs. 2 ÜbG iVm § 11 Abs. 1a ÜbG
Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at), sowie auf den Websites der Bieterin (www.rbinternational.com), der Zielgesellschaft (www.addiko.at) sowie der ÜbK (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

3.2. Beurteilung des Angebotspreises

Die Bieterin hat in ihrem Angebot unter Punkt 3.3. bis 3.6.

- die für die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG relevanten Beträge ermittelt und dem Angebotspreis gegenübergestellt,
- den Angebotspreis in Relation zu historischen Schlusskursen sowie historischen volumengewichteten Kursen für verschiedene Zeitpunkte bzw. Zeiträume gesetzt,
- wesentliche Finanzkennzahlen der nach IFRS erstellten Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft der letzten vier Geschäftsjahre und
- den höchsten und niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres der Addiko-Aktie für die Jahre 2021 und 2026 (bis inklusive 13. Mai 2026) angeführt.

Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage vor der Ankündigung der Absicht zur Stellung eines Übernahmeangebots am 8. April 2026 zur Ermittlung der Angebotsleistung für die Addiko-Aktien eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vornehmen lassen. Diese Unternehmensbewertung wurde nach den methodischen Grundsätzen des anerkannten Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) unter Verwendung ausschließlich öffentlich zugänglicher Daten und des konsolidierten Jahresabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften jeweils zum 31. Dezember 2024 erstellt. Laut Angebotsunterlage liegt der Angebotspreis über der in dieser Unternehmensbewertung ermittelten Wertbandbreite von EUR 18,30 bis EUR 20,20 sowie dem ermittelten Mittelwert von EUR 19,25 für den Wert des Eigenkapitals pro Aktie. Die Bieterin führt in ihrem Angebot aus, dass es sich um keine vollumfängliche Unternehmensbewertung gemäß KFS/BW 1 handelt, da insbesondere kein Zugang zu internen Informationen und dem Management der Zielgesellschaft bestand und keine entsprechenden spezifischen Zukunftsprognosen auf Basis interner Planungen zugrunde gelegt werden konnten.

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „Standard Market Auction“ (bis 31. März 2026 „Prime Market“).

Die Aktien der Addiko Bank AG, Wien, befinden sich zu ca. 65% im Besitz von Großaktionären (Anteil von jeweils mehr als 4 % der ausstehenden Aktien), Vorstand, Aufsichtsrat sowie der Gesellschaft selbst (Quelle: www.addiko.com/shareholder-structure; www.addiko.com/directors-dealings). Dies führt grundsätzlich zu einer eingeschränkten Aussagekraft des Börsenkurses hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaft und damit auch hinsichtlich des Marktwertes der Unternehmensgruppe.

3.2.1. Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis (Preisuntergrenzen gemaR § 26 UbG)

Für freiwillige öffentliche Übernahmeangebote zur Kontrollerlangung, wie für das vorliegende Angebot, gelten gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG gesetzliche Preisuntergrenzen. Diese sind wie folgt normiert:

- Der Angebotspreis darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin als Systematischer Internalisierer gemäß Art. 14 MiFIR am 30. Jänner 2026 vier außerbörsliche Kauftransaktionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft mit Gegenwert von EUR 7.891,30 im Rahmen ihres Eigenhandels durchgeführt. Im Einzelnen hat die Bieterin am 30. Jänner 2026 196 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 25,70, 1 Stück Stammaktie zum Aktienkurs von EUR 25,60, 106 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,10 sowie 11 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,90 erworben. Laut Angebotsunterlage ist dieser Erwerb aufgrund der Zuordnung der erworbenen Aktien zum Handelsbuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 86 CRR nach § 16 Abs. 4 lit. a ÜbG privilegiert und somit nicht als Preisuntergrenze gemäß § 26 Abs. 4a als Preisuntergrenze zu Grunde zu legen.

Darüber hinaus hat Alta Group laut Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: [20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf](#)) insgesamt vier Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stimmrechte (d.s. 19,96%) abgeschlossen. Diese Aktienkaufverträge unterliegen laut Angebotsunterlage folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (v) Freigabe durch alle zuständigen Aufsichtsbehörden;
- (vi) Unbedingte Freigabe durch alle zuständigen Fusionskontrollbehörden;
- (vii) die veräußerten Aktien unterliegen zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen keinen von einer zuständigen staatlichen Behörde auferlegten Handelsbeschränkungen; und
- (viii) keine der Parteien hat zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen eine Anordnung oder sonstige Entscheidung einer staatlichen Behörde erhalten, die die Übertragung der Aktien an den Erwerber untersagt und noch wirksam ist.

Deloitte.

Der Kaufpreis pro Addiko-Aktie liegt laut Angebotsunterlage in allen vier Aktienkaufverträgen unter dem Angebotspreis. Weiters sind die aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der 3.891.982 Stammaktien in keinem der oben angeführten Aktienkaufverträge eingetreten. Die Bieterin geht davon aus, dass die 3.891.982 Stammaktien der Alta Group übernahmerechtlich nicht zuzuordnen sind.

- Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs („VWAP“) für die sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum vom 8. Oktober 2025 bis 7. April 2026, beträgt EUR 23,04. Der angebotene Preis von EUR 26,50 liegt somit um 15,02 % über dem entsprechenden Durchschnittskurs.

3.2.2. Plausibilisierung des Angebotspreises

Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit am 7. April 2026, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 24,90. Der angebotene Kaufpreis von EUR 26,50 liegt somit um EUR 1,60 oder 6,43 % über dem Schlusskurs der Aktie am 7. April 2026.

Die volumengewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten 1, 3, 6, 12, 24 und 48 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (jeweils bis einschließlich 7. April 2026) lauten:

	3M. ¹⁾	6M. ²⁾	12M. ³⁾	24M. ⁴⁾	48M. ⁵⁾
VWAP in EUR	25,70	23,04	21,76	19,76	15,96
Differenz zum Angebotspreis in EUR	0,80	3,46	4,74	6,74	10,54
Prämie in %	3,11%	15,02%	21,78%	34,11%	66,04%

Quelle: Wiener Börse, eigene Berechnungen

¹⁾ Berechnungszeitraum: 8.1.2026 bis 7.4.2026

²⁾ Berechnungszeitraum: 8.10.2025 bis 7.4.2026

³⁾ Berechnungszeitraum: 8.4.2025 bis 7.4.2026

⁴⁾ Berechnungszeitraum: 8.4.2024 bis 7.4.2026

⁵⁾ Berechnungszeitraum: 8.4.2022 bis 7.4.2026

Der höchste und der niedrigste Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft des jeweiligen Kalenderjahres für die Jahre 2021 bis 2025 sowie bis inklusive dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde, somit dem 13. Mai 2026, stellten sich wie folgt dar:

Deloitte.

Kalenderjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Höchstkurs	15,75	14,45	15,10	21,60	23,50	29,00
Tiefstkurs	8,75	10,10	11,90	13,30	17,90	22,30

Quelle: Wiener Börse

Der Angebotspreis liegt über den Schlusskursen für die oben angeführten Zeitpunkte und über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft für die oben angeführten Zeiträume vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Ebenso liegt der Angebotspreis über dem niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres für die Jahre 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026 bis inklusive dem 13. Mai 2026. Der höchste Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres für die Jahre 2021 bis 2025 liegt ebenso unter dem Angebotspreis. Im Jahr 2026, bis inklusive dem 13. Mai 2026 lag der höchste Schlusskurs über dem Angebotspreis.

Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

Zusätzlich zur Ermittlung der für die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG relevanten Beträge und deren Gegenüberstellung mit dem Angebotspreis sowie dem Vergleich historischer Schlusskurse und historischer volumengewichteter Durchschnittskurse mit dem Angebotspreis enthält das Angebot eine Darstellung von Finanzkennzahlen auf Basis der Geschäftsberichte der letzten vier Geschäftsjahre, somit zum 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025.

Die im Angebot enthaltenen Angaben stimmen mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website (www.addiko.com/at) veröffentlichten Geschäftsberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre überein.

Vergleich des Angebotspreises mit Einschätzung der Analysten

Am Tag vor Veröffentlichung des Angebots, somit am 14. Mai 2026, stellten sich die Einschätzungen der einjährigen Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Institution	Kursziel in EUR	Empfehlung	Letztes Update
Erste Group	-	under review	6. Oktober 2023
Keefe, Bruyette & Woods (KBW)	26,60	derzeit ausgesetzt ¹⁾	5. März 2026

¹⁾ Datum der Aussetzung: 10. April 2026

Quelle: Homepage Addiko Bank

Im Angebot wurde angeführt, dass das letzte Update von der Erste Group am 5. März 2026 erfolgte. Lt. Website Addiko Bank erfolgte das letzte Update am 6. Oktober 2023.

Die Analysteneinschätzung von der Erste Group ist derzeit „under review“ und die von KBW ist derzeit ausgesetzt. Die oben dargestellten Daten zu Kurszielen werden im Angebot angeführt, können aber als nicht relevant angesehen werden.

3.3. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben im Angebot vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis

- liegt über den in § 26 Abs. 1 ÜbG definierten Preisuntergrenzen, welche zutreffend ermittelt wurden, wobei die Angaben der Bieterin, dass weder sie noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben hat oder Vereinbarungen abgeschlossen hat, welche zum zukünftigen Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft berechtigen oder verpflichten, für deren Erwerb die Ausnahme gemäß § 26 Abs. 4a iVm § 16 Abs. 4 Z 1 lit. a ÜbG nicht gilt durch uns nicht überprüfbar sind,
- liegt über den im Angebot enthaltenen historischen volumengewichteten Kursen für die im Angebot angegebenden Zeiträume
- liegt über den im Angebot enthaltenen historischen Schlusskursen für die im Angebot angegebenen Zeiträume, ausgenommen dem höchsten Schlusskurs im Jahr 2026 bis zum letzten Börsetag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde, somit dem 13. Mai 2026; die im Angebot enthaltenen Kurse wurden von uns nachvollzogen

Die im Angebot dargestellten Finanzkennzahlen auf Basis der in Übereinstimmung mit den IFRS Accounting Standards (IFRS) wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet und von der Europäischen Kommission gemäß EU-Verordnung 1606/2002 übernommen wurden, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellten Konzernabschlüsse der letzten vier Geschäftsjahre, somit zum 31. Dezember 2022, 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 konnten von uns mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website (www.addiko.com/at) veröffentlichten Finanzberichten, mit Ausnahme der oben angeführten Abweichungen, für die jeweiligen Geschäftsjahr abgestimmt werden.

4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herbert Juranek
- Dipl.-Ing. Edgar Flaggl
- Tadej Krasovec
- Ganeshkumar Krishnamoorthi

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mag. Dr. Kurt Pribil (Vorsitzender)
- Mag. Johannes Proksch (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Sava Ivanov Dalbokov, MBA
- Frank Schwab
- Dr. Monika Wildner, LL.M. (NYU)
- Christian Lobner (Arbeitnehmersvertreter)
- Thomas Wieser (Arbeitnehmersvertreter)

4.1. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 24. Mai 2026 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 2 angeschlossen ist.

Gemäß der Äußerung des Vorstands bestehen weder enge noch persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern noch zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechträgern.

Die Mitglieder des Vorstandes beabsichtigen derzeit hinsichtlich der von ihnen persönlich gehaltenen Addiko Aktien das Angebot anzunehmen und keine Aktien in das NLB Angebot einzuliefern.

In der Äußerung des Vorstands wird weiters auf die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft eingegangen.

Auf Grundlage der Beteiligungsmeldungen gemäß § 135 Abs. 2 BörseG werden Anteile bzw. bedingte Anteile am gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapital sowie an den gesamten Stimmrechten der Addiko dargestellt. Weiters wird auf die am 3. Juli 2025 veröffentlichte Beteiligungsmeldung der Alta Group d.o.o. Bezug genommen, in der bekanntgegeben wurde, dass die Gesellschaft mit 9. April 2025 ihren Firmennamen von „Alta Pay Group d.o.o.“ auf „Alta Group d.o.o.“ geändert und das Verfalldatum der von ihr gehaltenen Finanz- und sonstigen Instrumente (im Ausmaß von insgesamt 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft) vom ursprünglich 30. Juni 2025 auf den 30. Juni 2026 verlängert hat. Zudem wird auf das NLB-Angebot zum Erwerb sämtlicher ausgegebener und ausstehender Stückaktien zu einem Angebotspreis von EUR 29,00 eingegangen.

Im Rahmen seiner Bewertung des Angebotspreises weist der Vorstand darauf hin, dass die Bieterin eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vorgenommen hat. Diese Unternehmensbewertung wurde nach den methodischen Grundsätzen des anerkannten Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) unter Verwendung ausschließlich öffentlich zugänglicher Daten und des konsolidierten Jahresabschlusses der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften jeweils zum 31. Dezember 2024 erstellt. Der Angebotspreis über der in dieser Unternehmensbewertung ermittelten Wertbandbreite von EUR 18,30 bis EUR 20,20 sowie dem ermittelten Mittelwert von EUR 19,25 für den Wert des Eigenkapitals pro Aktie. Klarstellend wird festgehalten, dass es es sich um keine vollumfängliche Unternehmensbewertung gemäß KFS/BW 1 handelt, da

Deloitte.

insbesondere kein Zugang zu internen Informationen umd dem Management der Zielgesellschaft bestand und keine entsprechenden spezifischen Zukunftsprognosen auf Basis interner Planungen zugrunde gelegt werden konnten.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat der Vorstand folgende Punkte berücksichtigt:

- Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen
- Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie
- Angebotspreis in Relation zum NLB Angebot
- Stellungnahme von Citigroup Global Markets Europe AG

Der Vorstand geht in seiner Äußerung weiters ein auf die:

- Carve-out
- Auswirkungen auf die Aktionärsstruktur
- Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation
- Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Unternehmensstandorten
- Zusammensetzung des Vorstandes
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse
- Auswirkungen auf die steuerliche Situation

In der Äußerung des Vorstands werden folgende Argumente für bzw. gegen die Annahme des Angebots angeführt:

- Für die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
 - Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht
 - Angebotspreis ist finanziell angemessen
 - Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen
 - Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko Aktien
 - Künftige Aktionärsstruktur
- Gegen die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
 - Aufschiebende Bedingungen (Mindestannahmeschwelle und behördliche Genehmigungen)
 - Carve-Out und Carve-Out Nachzahlung
 - Anhaltende Entwicklung und Geschäftsaussichten

Deloitte.

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu entschlossen, in seiner Äußerung den Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises für die Aktionäre der Zielgesellschaft hat der Vorstand der Zielgesellschaft die Citigroup Global Markets Europe AG („Citi“) als unabhängigen Berater beauftragt, ihn hinsichtlich des Angebots zu beraten und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat von Addiko eine schriftliche Stellungnahme („Fairness Opinion“) zur finanziellen Angemessenheit der von der RBI den Addiko Aktionären für die Addiko Aktien angebotenen Gegenleistung vorzulegen. In der Fairness Opinion vom 24. Mai 2026 kam Citi zu dem Schluss, dass, auf der Grundlage und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen, Erwägungen, Qualifikationen, Faktoren und Beschränkungen, der Angebotspreis von EUR 26,50 je Aktie *cum Dividende* je Addiko-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass es sowohl Argumente für als auch gegen die Annahme des Angebots gibt und dass jeder Addiko Aktionär alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft und des Wertes und Aktienkurses der Addiko Aktien berücksichtigen muss. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollen die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass der Inhalt seiner Äußerung nur den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands am Tag der Äußerung widerspiegelt und auf der Angebotsunterlage basiert. Weiters, dass seine Äußerung auch Informationen, die von der Beiterin im Rahmen des Angebots zur Verfügung gestellt wurden und die der Vorstand nicht eigenständig auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit überprüfen kann und dies auch nicht gemacht hat.

Wir haben mit dem Vorstand und den involvierten externen Beratern die dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben die in der Äußerung des Vorstands enthaltenen Angaben zu historischen Kursen, zu IFRS-Buchwerten je Aktie und zum NLB-Angebot nachvollzogen und die Fairness Opinion und die Angaben hierzu mit dem Vorstand und Citi besprochen und nachvollzogen; eine eigene Bewertung der Zielgesellschaft haben wir nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegende Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerung basiert, gewürdigt.

Deloitte.

4.2. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Bieterin am 24. Mai 2026 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrats“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 3 angeschlossen ist. Der Aufsichtsrat schließt sich, nach eingehender Prüfung und Beurteilung, der Äußerung des Vorstands an und unterstützt diese vollinhaltlich. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates beabsichtigen derzeit hinsichtlich der von ihnen persönlich gehaltenen Addiko Aktien das Angebot anzunehmen und keine Aktien in das NLB Angebot einzuliefern.

Wir haben mit dem Aufsichtsrat und den involvierten externen Beratern die vom Vorstand dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots, welchen sich der Aufsichtsrat anschließt, unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen. Der Aufsichtsrat hat keine eigenen externen Berater für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerungen basieren, gewürdigt.

Da der Aufsichtsrat keine eigenen Äußerungen trifft, sondern sich den Äußerungen des Vorstands anschließt, verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 4.2.

4.3. Sonstige Äußerungen

Der Angestelltenbetriebsrat („Betriebsrat“) der Zielgesellschaft hat am 24. Mai 2026 eine gesonderte Äußerung zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG abgegeben.

Der Betriebsrat verweist in seiner Äußerung auf die Äußerung des Vorstands, da diese bereits ausführlich die wirtschaftlichen Parameter und die aus der angedachten Übernahme von Addiko durch die RBI erwarteten strategischen Vorteile für beide Unternehmen behandelt und gibt ebenso keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab. Allerdings äußert der Betriebsrat, für den Fall einer erfolgreichen Übernahme, Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die Belegschaft durch Pläne zum Eingriff in Arbeitnehmerbelange bzw. in die Personalstruktur, welche auf wenig Akzeptanz seitens der Belegschaft stoßen könnten. Dies, so der Betriebsrat in seiner Äußerung, birgt das Risiko eines vorzeitigen Abflusses von wesentlichem Know-how und daraus resultierend signifikante Geschäftsrisiken.

4.4. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand hat zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Bieterin am 24. Mai 2026 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum in seiner Äußerung inhaltlich zur Gänze angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 2. und 3. angeschlossen.

Der Betriebsrat, welcher zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat, hat vertiefend die Arbeitnehmerbelange gewürdigt. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 4 angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands gewürdigt. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen begründen. Der Aufsichtsrat hat wie unter Punkt 4.3. dargestellt keine eigene Empfehlung abgegeben und sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstands angeschlossen.

5. Abschließende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ff ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Raiffeisen Bank International AG, gerichtet auf den Erwerb von mindestens 75 % oder 14.625.000 aller ausgegebenen und ausstehenden Aktien der Addiko Bank AG, Wien, die folgende abschließende Beurteilung ab:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG für gesetzeskonform. Die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Mindestangaben.

Der Angebotspreis von EUR 26,50 berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 26 ÜbG in Bezug auf die dort definierten Preisuntergrenzen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt die wesentlichen Argumente für und gegen die Annahme des Angebots in seiner Äußerung dar. Er empfiehlt den Aktionären in seiner Äußerung die Annahme des Angebots.

Wir haben die uns vom Vorstand vorgelegten Überlegungen, insbesondere die Einschätzung der Wertbandbreite der Addiko Bank nachvollzogen und erachten die Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand als plausibel.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und unerstützt diese vollinhaltlich.

Die Äußerungen des Vorstands enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.

Deloitte.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff. ÜbG die Äußerungen des Vorstands der Zielgesellschaft gewürdigt. Die Äußerungen des Vorstands und die darin vorgebrachten Argumente sind plausibel, nachvollziehbar und schlüssig. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

Wien

25. Mai 2026

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Monika Dabrowska
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert:			
DocuSigned by: Thomas Becker E8D50FCFB1ED498...		Signed by: ppa. Monika Dabrowska 2A7F4BDBD270479...	
Datum:		Datum:	

Anlagen

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

HINWEIS:

DIESES ANGEBOT DER RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG IST EIN KONKURRENZANGEBOT ZU DEM VON NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D. AM 13. MAI 2026 GESTELLTEN FREIWILLIGEN ÜBERNAHMEANGEBOT. ADDIKO AKTIONÄRE, DIE DAS FREIWILLIGE ÜBERNAHMEANGEBOT DER NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D. VOR VERÖFFENTLICHUNG DIESES ANGEBOTS ANGENOMMEN HABEN, KÖNNEN IHRE VORANGEGANGENE ANNAHMEERKLÄRUNG WIDERRUFEN UND IHRE ADDIKO-AKTIEN IN DIESES FREIWILLIGE ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG EINLIEFERN (PUNKT 5.3).



**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß § 25a Übernahmegesetz

der

Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9
1030 Wien, Österreich

an die Aktionäre der

Addiko Bank AG

Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12
1100 Wien, Österreich

zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko Bank (ISIN AT000ADDIKO0) zum Angebotspreis von EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Aktie (*cum* Dividende) zuzüglich einer möglichen vertraglichen Nachzahlungsverpflichtung

Annahmefrist: 14. Mai 2026 bis 22. Juli 2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m.	Punkt 2.1, 2.2
Zielgesellschaft	Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien unterteilt.	Punkt 2.3
Gegenstand des Angebots	Erwerb von sämtlichen ausgegebenen und ausstehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko (Stammaktien), die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel (Standard Market Auction), zugelassen sind. Vom Angebot ausgenommen sind die von Addiko gehaltenen 212.858 eigenen Aktien sowie 314 im Eigentum der Bieterin stehenden Aktien. Das Angebot bezieht sich sohin auf 19.286.828 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 10,00 (Euro zehn) je Aktie (ISIN AT000ADDIK00).	Punkt 3.1
Handlungsoptionen der Aktionäre	Addiko-Aktionäre können das Angebot sowohl in Bezug auf alle oder auch nur auf einen Teil ihrer Addiko-Aktien annehmen. Den Addiko-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Addiko-Aktionäre zu bleiben.	Punkt 5.3
Angebotspreis	Der Angebotspreis beträgt EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) für jede Stammaktie der Addiko (ISIN AT000ADDIK00) <i>cum</i> Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach der Ankündigung dieses Angebots beschlossen wird). Der Angebotspreis je	Punkt 3.2

	<p>Aktie wird daher um den Betrag einer zwischen der Bekanntgabe dieses Angebots und des jeweiligen Settlements zur Auszahlung beschlossenen Dividende je Aktie reduziert, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Stichtag für eine solche Dividende erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass Addiko die Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Erwartungen und den regulatorischen Anforderungen ausgesetzt hat.</p>	
Vertragliche Nachzahlungsverpflichtung	<p>Die Bieterin hat eine mögliche variable vertragliche Nachzahlungsverpflichtung an jene Aktionäre zu leisten, die das Angebot angenommen haben. Siehe dazu näher den Punkt „Carve-Out der Carve-Out Tochtergesellschaften“ in dieser Zusammenfassung des Angebots.</p>	Punkt 6.4.2(c)
Vollzugsbedingungen	<p>Das Angebot steht unter folgenden Vollzugsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen 19.500.000 Stück Addiko-Aktien (entspricht mehr als 14.625.000 Stück Addiko-Aktien) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.1); (ii) Kartellrechtliche Freigabe bzw. Nichtuntersagung des Zusammenschlusses bis zum 14. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.2); (iii) Bankaufsichtsrechtliche Freigabe bzw. Nichtuntersagung der Transaktion bis zum 14. Mai 2027 (siehe Punkt 4.1.3); sowie (iv) Keine wesentliche Verschlechterung der Addiko (No Material Adverse Change) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.4). <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, auf die Erfüllung einzelner Vollzugsbedingungen vollständig oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, zu verzichten. Ungeachtet der kürzeren Annahmefrist müssen alle Vollzugsbedingungen bis längstens 14. Mai 2027 erfüllt sein (Long Stop Date), widrigenfalls das Angebot unwirksam wird (siehe Punkt 4.2).</p>	Punkt 4.1, 4.2
Annahmefrist	<p>Von 14. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit.</p>	Punkt 5.1

Nachfrist	Die Nachfrist beginnt gemäß § 19 Abs 3 ÜbG mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses des Angebots und dauert drei Monate, vorausgesetzt die Vollzugsbedingungen gemäß Punkte 4.1.1 und 4.1.4 treten bis zum Ende der Annahmefrist ein. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 27. Juli 2026 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 27. Juli 2026 und endet am 27. Oktober 2026.	Punkt 5.7
Annahme des Angebots durch Addiko-Aktionäre	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (die Übertragung von ISIN AT000ADDIK00 auf ISIN AT0000A3TYD8 der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p> <p>Für den Fall, dass die Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Wiener Ortszeit am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung abgeschlossen ist (die Umbuchung von der ISIN AT000ADDIK00 in die ISIN AT0000A3TYE6 der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien), und (ii) die</p>	Punkt 5.3

	<p>Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge und die Gesamtanzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtanzahl der bei ihr eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p>	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.	Punkt 5.2
Abwicklung des Angebots	<p>Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingung endgültig verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird.</p> <p>Soweit eine variable Nachzahlung zu leisten ist, wird diese an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zehn Börsenstage nach dem Zahlungseingang gemäß dem Carve-Out SPA bei der Zielgesellschaft fällig. Die Bieterin erachtet auf Basis von Erfahrungswerten betreffend die Dauer von regulatorischen Genehmigungsverfahren einen vollständigen oder teilweisen Vollzug des Carve-Out SPA frühestens im 2. Halbjahr 2027 als realistisch. Im Carve-Out SPA ist eine Maximalfrist von 18 Monaten nach der Unterfertigung des Carve-Out SPA vorgesehen, innerhalb derer alle Bedingungen erfüllt sein müssen (siehe dazu Carve-Out der Carve-Out Tochtergesellschaften/Punkt 6.4).</p>	Punkt 5.6
Separate Handelsbarkeit der eingereichten Addiko-Aktien	Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Annahmeerklärungen betreffend ihre jeweiligen Addiko-Aktien übermittelt haben, werden die in einer	Punkt 5.3

	<p>solchen Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien unter einer anderen ISIN, jeweils als „zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien“ oder als „in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien“ im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gebucht (siehe Punkt 5.3). Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird RBI die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis einschließlich den 3. Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist.</p> <p>Erwerber der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT0000ADDIKO0 gehandelt.</p>	
--	---	--

ISINs	<ul style="list-style-type: none"> - Addiko-Aktien: ISIN AT000ADDIKO0 - Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3TYD8 - In der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3TYE6 - Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Nachzahlung: ISIN AT0000A3TYH9 - Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Carve-Out Nachzahlung: ISIN AT0000A3TZ75 	Punkt 5.3, 6.4
Gesellschafterausschluss / Squeeze-Out	Die Bieterin hat gegenwärtig keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein Gesellschafterausschluss gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz („ Squeeze-Out “), entweder nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgen soll, falls die Bieterin nach Durchführung des Angebots oder in weiterer Folge über 90 % des Grundkapitals und über 90 % der stimmberechtigten Aktien der Addiko verfügen sollte.	Punkt 6.2
Delisting	Die Bieterin verfolgt mit der Durchführung des Angebots nicht das Ziel einer Beendigung des Börsenhandels in den Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG („ Delisting “). Das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.	Punkt 6.3
Carve-Out der Carve-Out Tochtergesellschaften	Nach erfolgreichem Abschluss des Angebots beabsichtigt die Bieterin darauf hinzuwirken, dass die Zielgesellschaft einen Anteilskaufvertrag („ Carve-Out SPA “) mit Alta Group d.o.o., einer ihrer Tochtergesellschaften oder eine mit Alta Group gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin (die „ Carve-Out Käuferin “) betreffend die Übertragung sämtlicher von Addiko gehaltener Anteile an den vier Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) (die „ Carve-Out	Punkt 6.4

	<p>Tochtergesellschaften“), abschließt (der „Carve-Out“).</p> <p>Der Carve-Out soll durch das Vorliegen aller erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen und Freigaben aufschiebend bedingt sein. Der Carve-Out soll mindestens zum Verkehrswert der Carve-Out Tochtergesellschaften gemäß einem noch einzuholenden Bewertungsgutachten erfolgen. Die Bieterin hat (nach erfolgreicher Durchführung dieses Angebots) dafür Sorge zu tragen, dass die Zielgesellschaft zeitnah vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA eine Unternehmensbewertung nach den methodischen Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 durch einen geeigneten und von der Bieterin, der Zielgesellschaft und der Carve-Out Käuferin unabhängigen Sachverständigen einholt. Darin ist ein Wert für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften (der „Gutachtenswert“) auszuweisen.</p> <p>Die Fremdüblichkeit des Kaufpreises für die Carve-Out Tochtergesellschaften wird durch den Kaufpreismechanismus des Carve-Out SPA mit doppelter Preisuntergrenze sichergestellt. Der Kaufpreis darf einerseits nicht unter dem gemäß einer Kaufpreisformel ermittelten Betrag (der „Endgültige Formelkaufpreis“) und andererseits nicht unter dem – allenfalls höheren – Gutachtenswert liegen. Es kommt automatisch jener Kaufpreismechanismus zur Anwendung, der zum höheren Gesamtpreis für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften führt. Dadurch ist auch sichergestellt, dass ein Erwerb der Carve-Out Tochtergesellschaften durch die Carve-Out Käuferin jedenfalls nicht zu einem Kaufpreis unter dem Gutachtenswert gemäß der Unternehmensbewertung erfolgt.</p> <p>Die Kaufpreisformel für den Formelkaufpreis beruht auf jenem Multiplikator des CET1 (Hartes Kernkapital) der Carve-Out Tochtergesellschaften, der auch dem Angebotspreis zugrunde liegt und beinhaltet eine Prämie.</p> <p>Liegen die für alle Carve-Out Tochtergesellschaften kumulierten Gutachtenswerte über dem kumulierten Formelkaufpreis auf Grundlage der zur Unterzeichnung (<i>Signing</i>) des Carve-Out SPA verfügbaren Informationen (der „Formelkaufpreis bei</p>	
--	---	--

	<p>Signing“), so erfolgt der Verkauf der Carve-Out Tochtergesellschaften zu den Gutachtenswerten. Unter der Voraussetzung, dass in diesem Fall der Zielgesellschaft der entsprechende Kaufpreis tatsächlich zufließt, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, von der Bieterin eine Nachzahlung. Die Nachzahlung pro Addiko-Aktie besteht in Höhe der Differenz zwischen dem Formelkaufpreis bei Signing und dem Gutachtenswert, wobei diese Differenz durch die Anzahl der Angebotsaktien dividiert wird („Carve-Out Nachzahlung“).</p> <p>Klarstellend wird festgehalten, dass es bei Anwendung des Formelkaufpreises gemäß Kaufpreisformel zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommen kann.</p> <p>Die Bieterin kann aus heutiger Sicht keine Einschätzung vornehmen, ob sämtliche bankaufsichtsrechtlichen und kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben für den Carve-Out erlangt werden können. Soweit diese Genehmigungen und Freigaben betreffend eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht erlangt werden sollten oder der Carve-Out SPA aus einem anderen Grund nicht vollzogen wird, verbleibt die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft bei der Zielgesellschaft und ein allenfalls auf diese verbleibende Carve-Out Tochtergesellschaft(en) entfallender Gutachtenswert wird für die Berechnung der Carve-Out Nachzahlung nicht berücksichtigt. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Verkauf oder eine Verpflichtung zum Verkauf einer Beteiligung an einer Carve-Out Tochtergesellschaft vor Abschluss des Carve-Out SPA zum Unterbleiben des Abschlusses des Carve-Out SPA führen könnte, wodurch es auch zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommen kann.</p> <p>Nach den Bestimmungen des Carve-Out SPA kann die Übertragung der Anteile auch für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften zu einem gesonderten Vollzugstermin erfolgen, wenn die für die Übertragung der Anteile erforderlichen Genehmigungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen. Liegen die erforderlichen Genehmigungen für eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesell-</p>	
--	---	--

	<p>schaft(en) nicht innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten ab Unterfertigung des Carve-Out SPA vor, so können Addiko und die Carve-Out Käuferin hinsichtlich dieser Carve-Out Tochtergesellschaft(en) vom Carve-Out SPA zurücktreten.</p> <p>Das Carve-Out SPA soll eingeschränkte Verkäufergarantien (im Wesentlichen betreffend das unbelastete Eigentum von Addiko an den Anteilen der Carve-Out Tochtergesellschaften) sowie Zusagen (<i>covenants</i>) der Addiko betreffend die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften bis zum Vollzug des Carve-Out SPA vorsehen. Die Gesamthaftung der Addiko aus den Garantien für die Veräußerung der Carve-Out Tochtergesellschaften soll im Carve-Out SPA mit dem auf die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft entfallenden Teil des Kaufpreises begrenzt werden.</p> <p>Im Zuge des Carve-Out soll zwischen der Carve-Out Käuferin und Addiko auch ein für derartige Transaktionen üblicher Übergangs-Dienstleistungsvertrag (<i>Transitional Services Agreement</i>) zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Dieser soll für eine Übergangsfrist von maximal 24 Monate nach Durchführung des Carve-Out die Kontinuität des Bankbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften sicherstellen, bis entsprechende Dienstleistungen von der Carve-Out Käuferin oder von Dritten erbracht werden können.</p>	
--	--	--

INHALTSVERZEICHNIS

PUNKT		SEITE
1.	Definitionen und Abkürzungen	12
2.	Hintergrund.....	14
3.	Öffentliches Übernahmeangebot	22
4.	Vollzugsbedingungen	27
5.	Annahme und Abwicklung des Angebots	32
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik.....	39
7.	Weitere Angaben.....	47
8.	Bestätigung des Sachverständigen gemäss § 9 ÜbG	56

1. DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

„**Addiko**“ oder „**Zielgesellschaft**“ bedeutet die Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k.

„**Addiko-Aktie(n)**“ oder „**Stammaktie(n) oder Aktie(n)**“ bedeutet die auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko, welche an der Wiener Börse (ISIN AT000ADDIKO0) im Segment Standard Market Auction des Amtlichen Handels notieren.

„**Addiko-Gruppe**“ bedeutet Addiko sowie sämtliche Tochtergesellschaften.

„**Aktionäre**“ oder „**Addiko-Aktionäre**“ bedeutet die Inhaber von Addiko-Aktien.

„**Alta Direktbestand**“ hat die in Punkt 2.2.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Alta Group**“ bedeutet Alta Group d.o.o., mit der Handelsregisternummer in der Republik Serbien 2103524.

„**Angebotspreis**“ hat die in Punkt 3.2 zugewiesene Bedeutung.

„**Annahmeerklärung**“ hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Annahmefrist**“ hat die in Punkt 5.1 zugewiesene Bedeutung.

„**Angebot**“ oder „**Übernahmeangebot**“ bedeutet dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Addiko.

„**Angebotsaktien**“ hat die in Punkt 3.1 zugewiesene Bedeutung.

„**BAO**“ bedeutet die österreichische Bundesabgabenordnung.

„**Bieterin**“ oder „**RBI**“ bedeutet die Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m.

„**BörseG**“ bedeutet das österreichische Börsegesetz 2018.

„**Börsetag**“ bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.

„**Carve-Out**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Carve-Out Käuferin**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Carve-Out Nachzahlung**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Carve-Out Tochtergesellschaften**“ bedeutet (i) Addiko Bank AD Beograd, mit der Registernummer 07726716 des Handelsregisters (*Registar privrednih društava*) der serbischen Agentur für Handelsregister (*Agencija za privredne registre*), (ii) Addiko Bank d.d. Sarajevo, mit der Registernummer 65-02-0003-16 des Gerichtsregisters der Föderation Bosnien und Herzegowina (*Sudski registar*), (iii) Addiko Bank a.d. Banja Luka, mit der Registernummer 01494546 des Gerichtsregisters der Republika Srpska (*Sudski registar*) und (iv) Addiko Bank AD Podgorica, mit der Registernummer 4-0215615 des montenegrinischen

Zentralregisters für Unternehmen (*Centralni registar privrednih subjekata*); gemeinsam mit den „**Verbleibende Tochtergesellschaften**“ auch „**Tochtergesellschaften**“.

„**Depotbank**“ hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Endgültiger Formelkaufpreis**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**EStG**“ bedeutet das österreichische Einkommensteuergesetz.

„**Formelkaufpreis bei Signing**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**“ hat die in Punkt 2.2.3 zugewiesene Bedeutung.

„**GesAusG**“ bedeutet das österreichische Gesellschafter-Ausschlussgesetz.

„**Grundkapital**“ hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Gutachtenswert**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**Markttestrelevante Angebotsaktien**“ hat die in Punkt 4.1.1 zugewiesene Bedeutung.

„**Nachfrist**“ hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.

„**NLB-Angebot**“ hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

„**OeKB CSD**“ bedeutet die OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, ein österreichischer Wertpapierzentralverwahrer gemäß der Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung 2014/909/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (CSDR).

„**RBI Gruppe**“ bedeutet RBI und sämtliche direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der RBI.

„**Relevante Straftat**“ bedeutet jede gerichtlich strafbare Handlung insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG und jeder Verstoß gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

„**Satzung Addiko**“ bedeutet die Satzung der Zielgesellschaft vom 27. Mai 2024.

„**Settlement**“ hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.

„**Squeeze-Out**“ hat die in Punkt 6.2 zugewiesene Bedeutung.

„**SPA Long Stop Date**“ hat die in Punkt 6.4 zugewiesene Bedeutung.

„**ÜbG**“ bedeutet das österreichische Übernahmegesetz.

„**ÜbK**“ bedeutet die österreichische Übernahmekommission.

„**Verbleibende Tochtergesellschaften**“ bedeutet (i) Addiko Bank d.d., mit der Registernummer 080072083 des Handelsregisters in Zagreb, Kroatien (*Sudski registar*) und (ii) Addiko Bank d.d., mit der Registernummer 1319175000 des Handelsregisters des Bezirksgerichts Ljubljana (*Sodni register*); gemeinsam mit „**Carve-Out Tochtergesellschaften**“ auch „**Tochtergesellschaften**“.

„**Vollzugsbedingungen**“ hat die in Punkt 4.1 zugewiesene Bedeutung.

„**VWAP**“ hat die in Punkt 3.3 zugewiesene Bedeutung.

„**Wesentliche Bedingungen**“ oder „**Auflagen**“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betrifft;
- (iii) oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betreffen.

„**Zahl- und Abwicklungsstelle**“ hat die in Punkt 5.2 zugewiesene Bedeutung.

2. HINTERGRUND

2.1 Ausgangslage und Angaben zur Bieterin

Die Bieterin ist die Raiffeisen Bank International AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m. Die Stammaktien der Bieterin sind zum Handel im Amtlichen Handel (Prime Market), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG, unter ISIN AT0000606306 zugelassen.

Die RBI wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. März 1991 sowie Nachtrag vom 06. Juni 1991 unter dem Namen DOIRE Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH gegründet. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 15. November 1995 wurde die Firma in Raiffeisen International Beteiligungs GmbH geändert. Mit Umwandlungsplan vom 11. Mai 2001 wurde die Rechtsform der RBI in eine AG umgewandelt, sodass die Firma fortan Raiffeisen International Beteiligungs AG lautete. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Oktober 2003 wurde die Firma geändert auf Raiffeisen International Bank-Holding AG. Zuletzt wurde die Firma mit Hauptversammlungsbeschluss vom 08. Juli 2010 im Zuge einer Verschmelzung mit der Cembra Beteiligungs AG auf ihre heutige Bezeichnung, Raiffeisen Bank International AG, geändert.

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind aktuell Herr Dr. Johann Strobl (CEO), Frau Mag. Marie-Valerie Brunner (CIB Customer Coverage), Herr Mag. Andreas Gschwenter (COO/CIO), Frau Kamila Makhmudova, LL.M., MBA (CFO), Herr Dr. Hannes Mösenbacher

(CRO) und Herr Mag. Rainer Schnabl (CIB Products & Solutions). Kein Mitglied des Vorstands der Bieterin hält Aktien an Addiko. Die Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder enden wie folgt:

Vorstandsmitglied	Ende der Funktionsperiode
Dr. Johann Strobl	30. Juni 2026
Kamila Makhmudova, LL.M., MBA	31. Dezember 2028
Mag. Rainer Schnabl	28. Februar 2029
Mag. Andreas Gschwenter	30. Juni 2029
Dr. Hannes Mösenbacher	28. Februar 2030
Mag. Marie-Valerie Brunner	30. Oktober 2031

2.2 Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin

2.2.1 Grundkapital der Bieterin

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum Angebotstag EUR 1.003.265.844,05 und ist in 328.939.621 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien aufgeteilt, von denen zum 22. April 2026 517.256 Stück eigene Aktien sind, sodass sich zum 22. April 2026 328.422.365 Aktien im Umlauf befanden. Die Stammaktien der Bieterin sind zum Handel im Amtlichen Handel (Prime Market), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000606306 zugelassen.

2.2.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichen Aktionäre der Bieterin zum 22. April 2026 dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
Streubesitz	127.200.207	38,73 %	38,67 %
RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH	73.159.257	22,28 %	22,24 %
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	32.744.831	9,97 %	9,95 %
RLB OÖ Sektorholding GmbH	31.294.657	9,53 %	9,51 %
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	12.062.929	3,67 %	3,67 %
Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H.	11.971.622	3,65 %	3,64 %
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	9.698.652	2,95 %	2,95 %
Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen	9.590.150	2,92 %	2,92 %
Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen	9.588.794	2,92 %	2,92 %
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	9.075.649	2,76 %	2,76 %
RLB Verwaltungs GmbH	2.035.302	0,62 %	0,62 %
Raiffeisenverband Salzburg eGen	315	0,00 %	0,00 %
Eigene Aktien	517.256	-	0,16 %
Summe	328.939.621	100,00 %	100,00 %

2.2.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch gemeinsame Stimmabgabe. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen („**Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**“).

Der nachstehende Beteiligungschart stellt die Beteiligungsverhältnisse der Bieterin dar. Wie schon in der Stellungnahme der ÜbK vom 26. August 2016 zu GZ 2016/2/3-26 dargelegt, sind die

- RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, Wien, FN 203160s;
- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz, FN 247579 m;
- Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen, Eisenstadt, FN 121834 v;
- Raiffeisenlandesbank Kärnten und Revisionsverband eGen, Klagenfurt, FN 116094 b;
- Raiffeisenverband Salzburg eGen, Salzburg, FN 38219 f;
- Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz, FN 264700 s;
- Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck, FN 223624 i;
- und die Raiffeisenlandesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen, Bregenz, FN 63128 k

in Bezug auf die und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

Ferner sind die

- RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH, Wien, FN 226242 i;
- RLB OÖ Sektorholding GmbH, Linz, FN 318734 b;
- Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H., Salzburg, FN 68494 b;
- und RLB Verwaltungs GmbH, Klagenfurt, FN 94636 x

in Bezug auf die und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG.

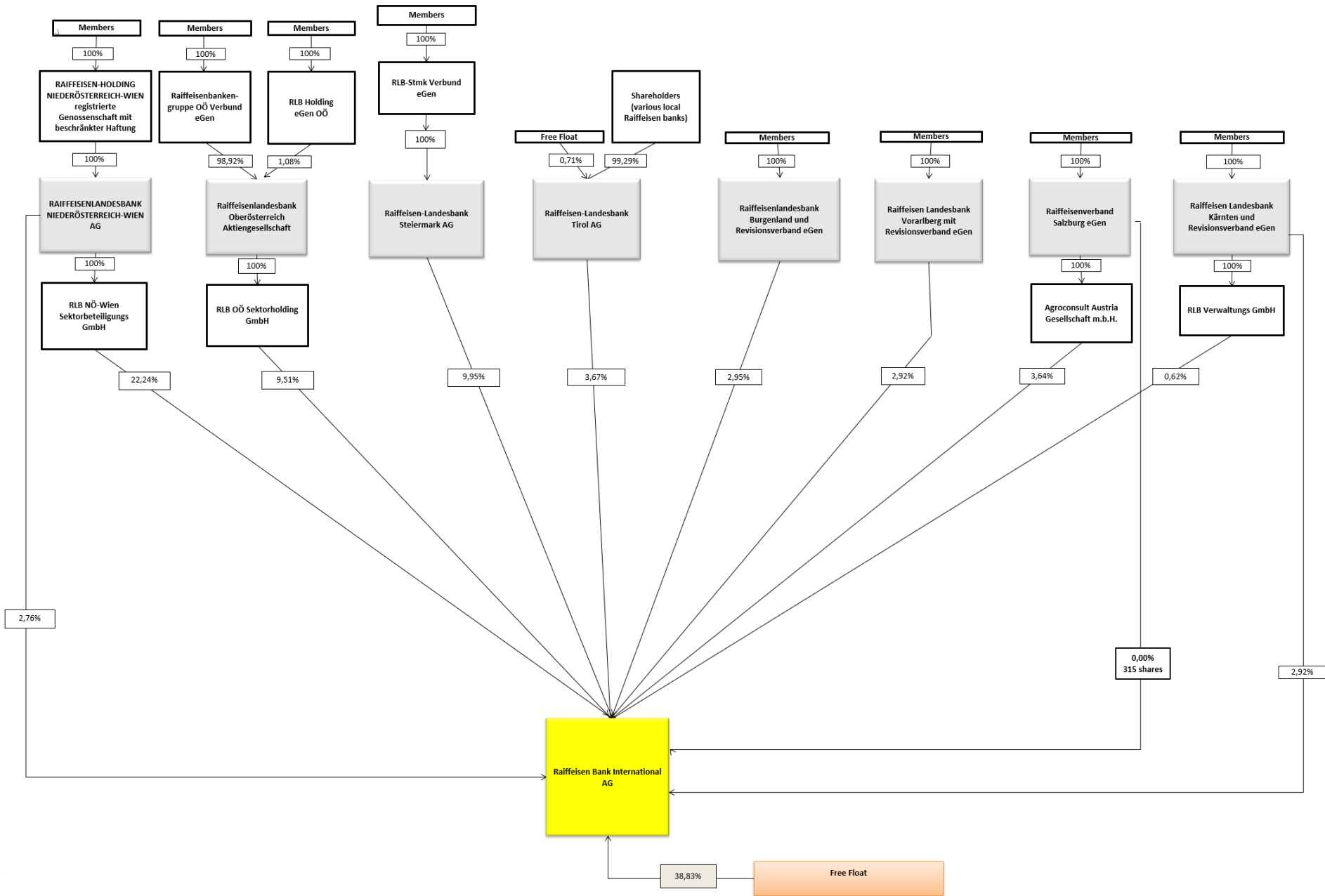
Aufgrund des zwischen der Bieterin und Alta Group d.o.o. mit Sitz in Belgrad, Serbien („**Alta Group**“) am 08. Mai 2026 abgeschlossenen Transaktionsvertrags (*Transaction Agreement*) und des geplanten Carve-Outs (siehe Punkt 6.4) sind Alta Group sowie deren Tochtergesellschaften mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG. Herr Davor Macura, der sowohl die serbische als auch die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt, ist der wirtschaftliche Eigentümer von Alta Group und hält 100 % der Anteile an Alta Group.

Neben dieser Beteiligung hält Herr Macura auch Beteiligungen an Unternehmen in der Immobilienbranche, im Finanzdienstleistungssektor und in anderen Branchen.

Die Alta Group ist ein von der Nationalbank Serbiens zugelassenes E-Geld-Institut, das umfassende Zahlungsdienstleistungen anbietet, darunter Ein- und Auszahlungen, Geldtransfers, Kreditdeckung von Zahlungsvorgängen sowie Ausgabe und Annahme von Zahlungsinstrumenten. Zudem ist Alta Group als Wechselstube registriert und autorisiert, Devisengeschäfte durchzuführen.

Alta Group besitzt 100 % der Anteile an der Alta Banka AD Beograd, einer regulierten serbischen Bank mit Angeboten für Firmen- und Privatkunden. Weitere Beteiligungen bestehen an ALTA GOLD DOO (Schmuckherstellung), PROCOOPAC DOO (Baugewerbe) und ALTA GROUP DOOEL Skopje (Finanzdienstleistungen in Nordmazedonien).

Alta Banka AD Beograd ist Eigentümerin der nordmazedonischen Bank ALTA BANKA AD Bitola sowie der Finanzleasinggesellschaft ALTA LEASING DOO BEOGRAD.



In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über Gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, wenn diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG würden für alle von der Bieterin unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Rechtsträger die Vermutung des gemeinsamen Vorgehens gelten. Angaben zu diesen Rechtsträgern wären aber für die Entscheidung der Annahme des Angebots nicht relevant. Klarstellend wird festgehalten, dass RBI die einzige Bieterin ist.

2.2.4 Beteiligungsbesitz der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat als Systematischer Internalisierer gemäß Art 14 MiFIR (EU Nr. 600/2014 in der konsolidierten Fassung vom 23.11.2025) am 30.01.2026 vier außerbörsliche Kauftransaktionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft im Gegenwert von EUR 7.891,30 (Euro siebentausend achthunderteinundneunzig Komma dreißig) im Rahmen ihres Eigenhandels durchgeführt und verfügt demnach in ihrem Handelsbuch zum Angebotstag über Positionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin verfügt im Übrigen über keine Aktien der Zielgesellschaft und über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft berechtigen würden.

Alta Group hält als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger 1.878.167 Stammaktien („**Alta Direktbestand**“) an der Zielgesellschaft.

Ferner hat Alta Group, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>), insgesamt vier Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, entsprechend 3.891.982 Stimmrechte und 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Diese Aktienkaufverträge unterliegen nach Auskunft von Alta Group folgenden aufschiebenden Bedingungen: (i) Freigabe durch alle zuständigen Aufsichtsbehörden; (ii) unbedingte Freigabe durch alle zuständigen Fusionskontrollbehörden; (iii) die veräußerten Aktien unterliegen zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen keinen von einer zuständigen staatlichen Behörde auferlegten Handelsbeschränkungen; und (iv) keine der Parteien hat zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Bedingungen eine Anordnung oder sonstige Entscheidung einer staatlichen Behörde erhalten, die die Übertragung der Aktien an den Erwerber untersagt und noch wirksam ist (siehe dazu auch die Hinweise zur Aktionärsstruktur unter Punkt 2.4). Der Kaufpreis pro Addiko-Aktie liegt in allen vier Aktienkaufverträgen unter dem Angebotspreis.

Die aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der 3.891.982 Stammaktien sind bislang in keinem dieser Aktienkaufverträge eingetreten. Alta Group ist damit nicht Eigentümerin dieser Stammaktien geworden und verfügt nach den der Bieterin vorliegenden Informationen auch über keine Weisungsrechte zur Ausübung der Stimmrechte bzw. Stimmrechtsvollmachten, die Alta Group zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Stammaktien berechtigen würden. Die Bieterin geht für den Zweck der Darstellung in dieser Angebotsunterlage davon aus, dass die 3.891.982 Stammaktien der Alta Group übernahmerechtlich nicht zuzurechnen sind.

2.2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen oder sonstigen wesentlichen Rechtsbeziehungen.

2.3 Zielgesellschaft

Addiko ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Zum Angebotstag beträgt das Grundkapital der Addiko EUR 195.000.000 (Euro hundertfünfundneunzig Millionen) („**Grundkapital**“) und ist in 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien aufgeteilt. Die Stammaktien sind zum Handel im Amtlichen Handel (Standard Market Auction), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG unter ISIN AT000ADDIKO0, zugelassen. Klarstellend wird festgehalten, dass seit 01.04.2026 eine Notierung im Segment Standard Market Auction aufgrund eines Segmentwechsels vorliegt und zuvor (bis 31.03.2026) eine Notierung im Segment Prime Market vorlag.

In der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 20.04.2026 wurde mitgeteilt, dass die Zielgesellschaft 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück eigene Aktien hält.

Die Addiko-Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Die Gruppe besteht aus der Addiko, der österreichischen Mutterbank mit Sitz in Wien (Österreich), die an der Wiener Börse notiert und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina (wo die Addiko-Gruppe über zwei Tochterbanken verfügt), Serbien und Montenegro. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 155 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle. Weitere Informationen zu Addiko finden sich auf deren Website (www.addiko.com), die kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage ist.

Der Vorstand der Addiko besteht aus vier Mitgliedern, nämlich Herbert Juranek (CEO), Tadej Krašovec (CRO), Ganesh Krishnamoorthi (CMO/CIO) und Edgar Flagggl (CFO). Die Funktionsperiode von Herrn Herbert Juranek (CEO) endet am 31. Dezember 2027. Die Funktionsperioden von Herren Edgar Flagggl (CFO) und Tadej Krašovec (CRO) enden am 30. Juni 2028. Die Funktionsperiode von Ganesh Krishnamoorthi endet am 31. Dezember 2028.

2.4 Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich zum Börsetag, der der Einreichung dieser Angebotsunterlage bei der ÜbK unmittelbar vorausgeht, nach öffentlich zugänglichen Daten und Veröffentlichungen gemäß § 135 BörseG wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH	1.948.047	10,10 %	9,99 %

Gorenjska Banka, AIK Banka (AikGroup (CY) Ltd. previously Agri Europe Cyprus)	1.889.066	9,79 %	9,69 %
Alta Group*	1.878.167	9,74 %	9,63 %
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	1.638.443	8,50 %	8,40 %
Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH**	1.342.175	6,96 %	6,88 %
WINEGG Realitäten GmbH***	1.312.231	6,80 %	6,73 %
Wellington Management Group LLP	1.058.554	5,49 %	5,43 %
Brandes Investment Partner, L.P.	988.253	5,12 %	5,07 %
Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	290.321	1,51 %	1,49 %
Übrige Aktionäre	6.941.885	35,99 %	35,60 %
Eigene Aktien	212.858	-	1,09 %
Summe	19.500.000	100,00 %	100,00 %

* Zuzüglich Finanzinstrumente betreffend 3.891.982 Stammaktien, die 19,96 % des Grundkapitals repräsentieren (siehe Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025, abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>).

** Die Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH hat mit dem aufschiebend bedingt abgeschlossenen Aktienkaufvertrag vom 29.03.2024 1.342.175 Stammaktien an Alta Group verkauft. Da der Aktienkaufvertrag bedingt abgeschlossen wurde und die aufschiebenden Bedingungen noch nicht eingetreten sind, ist die Veräußerung noch nicht wirksam erfolgt (siehe Beteiligungsmeldung vom 03.04.2024, abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20240402-major-holdings-de-notification-data-1-corr.pdf>).

*** Die WINEGG Realitäten GmbH hat mit dem aufschiebend bedingt abgeschlossenen Aktienkaufvertrag vom 28.03.2024 1.312.231 Stammaktien an Alta Group verkauft. Da der Aktienkaufvertrag bedingt abgeschlossen wurde und die aufschiebenden Bedingungen noch nicht eingetreten sind, ist die Veräußerung noch nicht wirksam erfolgt (siehe Beteiligungsmeldung vom 03.04.2024, abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20240403-major-holdings-de-notification-data-1-WINEGG-28032024-corr.pdf>).

Klarstellend wird festgehalten, dass die Aktionärin Alta Group, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>), insgesamt vier aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, entsprechend 3.891.982 Stimmrechte und 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen hat. Die aufschiebenden Bedingungen sind noch nicht eingetreten.

3. ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT

Die Bieterin beabsichtigt, mit diesem Übernahmeangebot alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft – ausgenommen der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – zu erlangen. Den Aktionären der Addiko wird daher ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet. Die Aktionäre können das Übernahmeangebot gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Aktien annehmen.

3.1 Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Stammaktien der Addiko, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0) und die nicht im Eigentum der Bieterin stehen, ausgenommen eigene Aktien der Addiko, gerichtet (die „**Angebotsaktien**“). Jede Stammaktie entspricht einem nominalen *pro rata* Betrag von EUR 10,00 (Euro zehn) des gesamten Grundkapitals der Addiko. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Addiko 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück eigene Aktien. Diese repräsentieren zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Angebotsunterlage an die ÜbK 1,09 % (eins Komma null neun Prozent) des Grundkapitals der Addiko. Die eigenen Aktien sind vom Angebot ausdrücklich ausgenommen.

Die Bieterin hält 314 Stammaktien der Zielgesellschaft.

Alta Group ist aufgrund des geplanten Carve-Out (siehe Punkt 6.4) ein gemeinsam mit der Bieterin vorgehender Rechtsträger und hält – wie in Punkt 2.2.4 näher ausgeführt – 1.878.167 Stammaktien an der Zielgesellschaft.

Auch wenn die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien nach den Bestimmungen des ÜbG nicht in das gegenständliche Angebot einzubeziehen wären, bezieht die Bieterin diese Stammaktien freiwillig in das gegenständliche Angebot ein, sodass sich dieses insgesamt auf den Erwerb von 19.286.828 Stammaktien der Zielgesellschaft bezieht und damit **die Angebotsaktien 19.286.828 Stammaktien betragen**.

3.2 Angebotspreis

Nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Addiko-Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird) zu kaufen (der „**Angebotspreis**“); somit steht eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2025 der Bieterin zu. Es wird darauf hingewiesen, dass Addiko die Dividendenausschüttung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Erwartungen und den regulatorischen Anforderungen ausgesetzt hat.

Damit wird der Angebotspreis je Angebotsaktie um den Betrag der Dividende pro Addiko-Aktie, die zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement erklärt wird, reduziert, vorausgesetzt das Settlement des Angebots erfolgt nach dem relevanten Angebotstag für eine solche Dividende. Beispiel: Sollte die Hauptversammlung der Addiko eine Dividende von EUR 1,00 (Euro eins) pro Aktie beschließen, die an die Addiko-Aktionäre ausgezahlt werden soll, wobei der entsprechende Angebotstag vor dem Settlement liegt, würde jeder Aktionär,

der Angebotsaktien einliefert, einen um EUR 1,00 (Euro eins) reduzierten Angebotspreis erhalten, d.h. EUR 25,50 (Euro fünfundzwanzig Komma fünfzig) pro Angebotsaktie.

3.3 Ermittlung der Gegenleistung

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs („**VWAP**“) der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (die „**Referenzperiode I**“).

Der VWAP während der Referenzperiode I, also vom 08.10.2025 (achten Oktober zweitausendfünfundzwanzig) bis inklusive 07.04.2026 (siebten April zweitausendsechszwanzig), beträgt EUR 23,04 (Euro dreiundzwanzig Komma null vier).

Der Angebotspreis iHv EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Addiko-Aktie entspricht daher mit einem Aufschlag von EUR 3,46 (Euro drei Komma sechsundvierzig) dem VWAP in der Referenzperiode I.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots (die „**Referenzperiode II**“) in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Die Bieterin hat als Systematischer Internalisierer gemäß Art 14 MiFIR (EU Nr. 600/2014 in der konsolidierten Fassung vom 23.11.2025) am 30.01.2026 vier außerbörsliche Kauftransaktionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft im Gegenwert von EUR 7.891,30 (Euro siebentausend achthunderteinundneunzig Komma dreißig) im Rahmen des Eigenhandels durchgeführt und verfügt demnach in ihrem Handelsbuch über Positionen betreffend insgesamt 314 Stück Stammaktien an der Zielgesellschaft. Im Einzelnen hat die Bieterin am 30.01.2026 (i) 196 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 25,70 (Euro fünfundzwanzig Komma siebenzig), (ii) eine Stammaktie zum Aktienkurs von EUR 25,60 (Euro fünfundzwanzig Komma sechs), (iii) 106 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,10 (Euro vierundzwanzig Komma zehn) sowie (iv) 11 Stück Stammaktien zum Aktienkurs von EUR 24,90 (Euro vierundzwanzig Komma neunzig) erworben. Aufgrund der Zuordnung zum Handelsbuch gemäß Art 4 Abs 1 Z 86 Capital Requirements Regulation (EU Nr. 575/2013 in der konsolidierten Fassung vom 01.01.2026) ist dieser Erwerb nach § 16 Abs 4 Z 1 lit a ÜbG privilegiert und somit iVm § 26 Abs 4a ÜbG der Preisbildung nicht als Preisuntergrenze zu Grunde zu legen.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in Referenzperiode II Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart, für deren Erwerb die Ausnahme gemäß § 26 Abs 4a iVm § 16 Abs 4 Z 1 lit a ÜbG nicht gilt.

Daher ist in Bezug auf die Addiko-Aktien – wie zuvor beschrieben – der VWAP in der Referenzperiode I für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ausschlaggebend.

3.4 Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen

Die folgende Tabelle zeigt den VWAP für die letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf), 24 (vierundzwanzig) und 48 (achtundvierzig) Kalendermonate vor dem Tag der Absichtsbekanntgabe, das gegenständliche Übernahmeangebot zu legen, sohin dem 07.04.2026 (siebten April zweitausendsechszwanzig):

		3 Monate ¹	6 Monate ²	12 Monate ³	24 Monate ⁴	48 Monate ⁵
14. Mai 2026	VWAP	25,70	23,04	21,76	19,76	15,96
	Prämie (Aktien-Angebotspreis minus VWAP)	3,11%	15,02%	21,78%	34,11%	66,04%
	ADTV (TEUR)	3.204	3.779	3.569	13.539	16.089

¹ Berechnungszeitraum: 08.01.2026 bis 07.04.2026.

² Berechnungszeitraum: 08.10.2025 bis 07.04.2026.

³ Berechnungszeitraum: 08.04.2025 bis 07.04.2026.

⁴ Berechnungszeitraum: 08.04.2024 bis 07.04.2026.

⁵ Berechnungszeitraum: 08.04.2022 bis 07.04.2026.

3.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat vor der Ankündigung der Absicht zur Stellung eines Übernahmeangebots am 8. April 2026 zur Ermittlung der Angebotsleistung für die Addiko-Aktien eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vornehmen lassen. Diese Unternehmensbewertung wurde nach den methodischen Grundsätzen des anerkannten Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unter Verwendung ausschließlich öffentlich zugänglicher Daten und des konsolidierten Jahresabschlusses der Zielgesellschaft zum 31.12.2025 sowie der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften jeweils zum 31.12.2024 erstellt. Die Finalversion der Unternehmensbewertung wurde am 23. April 2026 ausgestellt. Der Angebotspreis liegt über der in dieser Unternehmensbewertung ermittelten Wertbandbreite von EUR 18,30 bis EUR 20,20 sowie dem ermittelten Mittelwert von EUR 19,25 für den Wert des Eigenkapitals pro Aktie. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Unternehmensbewertung keine vollumfängliche Unternehmensbewertung gemäß KFS/BW 1 darstellt, insbesondere da kein Zugang zu internen Informationen und dem Management der Zielgesellschaft bestand, keine entsprechenden spezifischen Zukunftsprognosen auf Basis interner Planungen zugrunde gelegt werden konnten und daher die Aussagekraft im Vergleich zu einer vollumfänglichen Unternehmensbewertung verringert sein kann.

Die Bieterin hat ferner eine Einschätzung des Werts der Addiko auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden vorgenommen. Unter anderem hat sie einen Vergleich zu Bewertungen in der Peer Group (unter Berücksichtigung der Ertragskraft) angestellt, die auf den unbeeinflussten Aktienkurs in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für vergleichbare börsennotierte

europäische Banken gezahlt wurden. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zur Preisuntergrenze und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko-Aktie.

3.6 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Wesentliche Finanzkennzahlen der letzten 4 (vier) Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft nach IFRS lauten:

Kennzahl	2022 ¹	2023 ²	2024 ³	2025 ⁴
Kredite und Forderungen an Kunden (in EURm)	3.292,7	3.489,2	3.506,4	3.676,6
Bilanzsumme (in EURm)	5.996,4	6.151,5	6.408,9	6.419,5
Einlagen von Kunden (in EURm)	4.959,6	5.032,6	5.290,0	5.252,8
Eigenkapital (in EURm)	746,3	801,1	839,5	898,5
Ergebnis nach Steuern (in EURm)	25,7	41,1	45,4	44,0
Cost/Income-Ratio	67,5 %	60,5 %	60,9 %	61,7 %
Eigenkapitalrentabilität	3,4 %	5,5 %	5,7 %	5,2 %
Ergebnis je Aktie (EPS) (in EUR)	1,32	2,12	2,35	2,28
NPE-Quote	2,4 %	2,0 %	2,9 %	2,5 %
Kredit-Einlagen-Verhältnis	66,4 %	69,3 %	66,3 %	70,0 %
Mindestliquiditätsquote	307,4 %	313,4 %	363,2 %	304,4 %
Harte Kernkapital-Quote (CET1)	20 %	20,4 %	22 %	22,4 %
Buchwert je ausstehende Addiko-Aktie (in EUR)	38,34	41,44	43,53	46,59

¹ Quelle: Konzerngeschäftsbericht 2022 der Zielgesellschaft; abrufbar unter <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2022-DE-1.pdf>.

² Quelle: Konzern-Geschäftsbericht 2023 der Zielgesellschaft; abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2023-DE-1.pdf>.

³ Quelle: Konzern-Geschäftsbericht 2024 der Zielgesellschaft; abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2024-DE-1.pdf>.

⁴ Quelle: Konzern-Geschäftsbericht 2025 der Zielgesellschaft; abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2025-DE-1.pdf>.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und Tiefst-Schlusskurse der Addiko-Aktie jeweils im Amtlichen Handel (Standard Market Auction⁵) der Wiener Börse (in EUR):

Kurs	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ⁶
Höchstkurs	15,75	14,45	15,10	21,60	23,50	29,00
Tiefstkurs	8,75	10,10	11,90	13,30	17,90	22,30

⁵ Klarstellend wird festgehalten, dass seit 01.04.2026 eine Notierung im Segment Standard Market Auction aufgrund eines Segmentwechsels vorliegt und zuvor (bis 31.03.2026) eine Notierung im Segment Prime Market vorlag.

⁶ Bis inklusive 13. Mai 2026

Vor dem 14. Mai 2026 stellten sich die Einschätzungen der einjährigen Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Institut	Kursziel in EUR	Empfehlung	Letztes Update
Erste Group	-	under review	05.03.2026
Keefe, Bruyette & Woods (KBW)	26,60	derzeit ausgesetzt ⁷	05.03.2026

⁷ Datum der Aussetzung: 10.04.2026.

Weitere Informationen über Addiko sind auf der Website der Zielgesellschaft unter www.addiko.at verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen der Zielgesellschaft stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.7 Gleichbehandlung und Nachzahlung

3.7.1 Gleichbehandlung und Allgemeines

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko-Aktionäre gleich ist.

Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin Gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben, mit Ausnahme von gemäß § 16 Abs 4 Z 1 lit a ÜbG nicht zu berücksichtigenden Erwerben (oben Punkt 3.3) innerhalb der Referenzperiode II Stammaktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 26,50 (Euro sechszwanzig Komma fünfzig) pro Aktie erworben oder den Erwerb von Stammaktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als in diesem Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

3.7.2 Nachzahlung gemäß § 16 Abs 7 ÜbG

Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als der Angebotspreis gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Addiko-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit

ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.7.3 Carve-Out Nachzahlung

Im Falle einer Veräußerung aller oder einzelner Carve-Out Tochtergesellschaften durch Addiko im Wege des Carve-Out SPA kann es zu einer vertraglichen Nachzahlungsverpflichtung an jene Addiko-Aktionäre kommen, die das Angebot angenommen haben (sog. Carve-Out Nachzahlung). Ob eine Carve-Out Nachzahlung zu leisten ist bzw. in welcher Höhe eine Carve-Out Nachzahlung zu leisten ist, ist unter anderem abhängig von der Höhe des erzielten und vereinnahmten Veräußerungserlöses. **Siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Punkt 6.4.**

4. VOLLZUGSBEDINGUNGEN

4.1 Vollzugsbedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen („**Vollzugsbedingungen**“):

4.1.1 Mindestannahmequote

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die insgesamt mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) aller 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) ausgegebenen Addiko-Aktien, somit mehr als 14.625.000 (vierzehn Millionen sechshundertfünfundzwanzigtausend) Stück Addiko-Aktien umfassen. Klarstellend wird festgehalten, dass die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien bei der Feststellung der Mindestannahmequote mitberücksichtigt werden. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG gleichfalls bei der Feststellung der Mindestannahmequote berücksichtigt.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Gemäß § 25a Abs 2 ÜbG unterliegen freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung, wie das gegenständliche Angebot, auch der gesetzlichen Bedingung, dass der Bieterin Annahmeerklärungen betreffend mehr als 50% der angebotsgegenständlichen Stammaktien zugehen. Dies wird auch als „**Markttest**“ bezeichnet. Für die Ermittlung der Anzahl der angebotsgegenständlichen Aktien als Bezugsgröße für den Markttest sind – anders als bei der Feststellung der von der Bieterin freiwillig erhöhten Mindestannahmequote von mehr als 75% – neben den eigenen Aktien der Zielgesellschaft und den zum Angebotstag im Eigentum von der Bieterin stehenden 314 Aktien auch die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien außer Betracht zu lassen, weil Alta als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger angesehen wird. Als für Zweck des Markttests angebotsgegenständig gelten somit 17.408.661 Stammaktien (die „**Markttestrelevanten Angebotsaktien**“). Der Markttest gilt als bestanden, wenn der Bieterin Annahmeerklärungen betreffend zumindest 8.704.331 Stammaktien zugehen (ohne Berücksichtigung von Annahmeerklärungen betreffend die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien oder Teilen davon). Die Annahmeschwelle für den Markttest liegt unter der von der Bieterin festgelegten Mindestannahmequote von mehr als 75% (entspricht mehr als 14.625.000 Stammaktien unter Einbeziehung der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien). Mit Erfüllung der von der Bieterin festgelegten Annahmebedingung ist daher die gesetzliche Annahmebedingung gemäß § 25a Abs 2 ÜbG jedenfalls erfüllt und der Markttest bestanden.

4.1.2 Kartellrechtliche Freigaben

Bis spätestens 14. Mai 2027 (a) wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Ukraine, Kosovo und Albanien jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen genehmigt oder (b) sind sämtliche gesetzlichen Wartefristen gemäß dem jeweils anwendbaren Recht abgelaufen, ohne dass es zu einer Genehmigung oder Untersagung gekommen ist, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion nach der betreffenden Rechtsordnung als genehmigt gilt oder (c) die jeweilige Kartellbehörde hat erklärt, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

„**Wesentliche Bedingungen**“ oder „**Auflagen**“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betrifft;

- (iii) oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betreffen.

4.1.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)

Bis spätestens 14. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, und Bosnien und Herzegowina genehmigt oder die gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörden als genehmigt gilt.

„**Wesentliche Bedingungen**“ oder „**Auflagen**“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betrifft;
- (iii) oder die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betreffen.

4.1.4 Keine wesentliche Verschlechterung der Zielgesellschaft (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) Die Hauptversammlung der Addiko beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (entweder gesetzlich oder gemäß der Satzung Addiko);
- (b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Be-

schluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten führen würde, die den Inhaber berechtigen, solche Rechte oder Instrumente zu zeichnen (Bezugsrecht), jeweils mit Ausnahme der Ausgabe von Aktien aufgrund des „Genehmigten Bedingten Kapitals 2023“ gemäß Punkt 6.a der Satzung Addiko;

- (c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall iSd § 51 BaSAG bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- (d) Addiko veräußert, vereinbart zu veräußern oder räumt eine Erwerbsoption ein auf (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- (e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- (f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben, für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen hat, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen;
- (g) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Relevanten Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach einem anderen anwendbaren Recht;

- (h) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Mitteilung, dass sie die auf sie anwendbare regulatorische Gesamtkapitalquote unterschreitet;
- (i) Vorliegen einer Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, oder Veröffentlichung einer Mitteilung der Zielgesellschaft (im Wege einer Adhoc-Mitteilung oder einer anderen offiziellen Bekanntmachung) betreffend die Anordnung der Einleitung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Geschäftsaufsichtsverfahrens, eines Verfahrens zum Entzug der Bewilligung als Kreditinstitut oder CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Bewilligungen in Drittländern, eines Abwicklungsverfahrens oder ein vergleichbares Verfahren in Drittländern oder der Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen, jeweils betreffend die Zielgesellschaft und/oder einer Tochtergesellschaft.

4.2 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner Vollzugsbedingungen (oder Teile davon) bis zum Ende der Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Insbesondere behält sich die Bieterin das Recht vor, bis zum Ende der Annahmefrist darauf zu verzichten, dass kartellrechtliche (Punkt 4.1.2) oder aufsichtsrechtliche (Punkt 4.1.3) Genehmigungen oder Freigaben keine Wesentlichen Bedingungen oder Auflagen enthalten.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt damit einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der ständig stimmberechtigten Addiko-Aktien, die Gegenstand des Angebots sind. Die gesetzliche Mindestannahmequote beträgt sohin mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien. Klarstellend wird festgehalten, dass eigene Aktien der Zielgesellschaft, im Eigentum der Bieterin stehende Aktien und die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien für die Berechnung der gesetzlichen Mindestannahmequote in Bezug auf die Markttestrelevanten Angebotsaktien außer Betracht zu lassen sind (siehe Punkt 4.1.1). Die gesetzliche Mindestannahmequote bezieht sich somit auf das Erreichen von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien, sohin mehr als 50% (fünfzig Prozent) von 17.408.661 Addiko-Aktien. Die Bieterin unterstellt das Angebot freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen Addiko-Aktien (zur Klarstellung: inklusive eigener Aktien der Zielgesellschaft, im Eigentum der Bieterin stehende Aktien und der von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien). Die Bieterin behält sich das Recht vor, bis zum Ende der Annahmefrist auf das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen Addiko-Aktien zu verzichten oder die Annahmeschwelle, soweit gesetzlich zulässig, abzusenken, sohin bis zu einer Annahmeschwelle, die mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Markttestrelevanten Angebotsaktien umfasst.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 5.10). Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1, und 4.1.4 erfüllt

sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.4 nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind.

Ungeachtet kürzerer Bedingungsfristen der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1, und 4.1.4, müssen alle Vollzugsbedingungen bis längstens 14. Mai 2027 erfüllt sein (Long Stop Date), widrigenfalls das Angebot unwirksam ist.

5. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

5.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden (die „**Annahmefrist**“). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig gemäß § 19 Abs 1d ÜbG zu verlängern.

5.2 Zahl- und Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistungen hat die Bieterin die entsprechende Abteilung der RBI, als Zahl- und Abwicklungsstelle (die „**Zahl- und Abwicklungsstelle**“) beauftragt.

5.3 Annahme des Angebots

Wichtig: Dieses Angebot der Raiffeisen Bank International AG ist ein Konkurrenzangebot zu dem von Nova Ljubljanska Banka d.d. am 13. Mai 2026 veröffentlichten freiwilligen Übernahmeangebot (das „NLB-Angebot“). Mit der Veröffentlichung dieses Angebots können Addiko-Aktionäre, die das NLB-Angebot vor Veröffentlichung dieses Angebots der RBI angenommen haben, ihre vorangegangene Annahmeerklärung bis spätestens vier Börsetage vor dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) des NLB-Angebotes widerrufen und ihre Addiko-Aktien in dieses von RBI gestellte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung einliefern.

Addiko-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige Addiko-Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die „**Depotbank**“), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Addiko-Aktien erklären, wobei die Anzahl der Addiko-Aktien jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die „**Annahmeerklärung**“).

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter. Die Depotbank wird die bei ihr eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots auf dem Depot des annehmenden Aktionärs sperren und am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist (24. Juli 2026) auf dem Depot gegen die Einbuchung der „**zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien**“ ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen. Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3TYD8 vorgemerkt. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Annahmeerklärungen, die die Depotbanken während der Nachfrist von ihren Kunden erhalten, während die Depotbanken die bei ihnen eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN

AT000ADDIKO0 zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots auf dem Depot des annehmenden Aktionärs sperren und am zweiten Börsetag nach Ende der Annahmefrist (24. Juli 2026) auf dem Depot gegen die Einbuchung der „**in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien**“ ausbuchen und an die Zahl- und Abwicklungsstelle wie folgt übertragen: In der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3TYE6 vorgemerkt.

Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird RBI ihre entsprechende Abteilung als Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist.

Erwerber der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein.

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) von der konkreten Annahmequote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYD8) und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3TYE6) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.

Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3TYD8) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde. Soweit Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gelten die Ausführungen des vorangehenden Absatzes sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der in der Nachfrist

zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3TYE6) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.

Die Bieterin empfiehlt den Addiko-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme dieses Angebots der Zahl- und Abwicklungsstelle über die Verwahrkette unverzüglich anzuzeigen. Die bei der Zahl- und Abwicklungsstelle eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 werden vom Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung gesperrt gehalten und können nicht gehandelt werden. Vorausgesetzt, dass die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird RBI jedoch ihre entsprechende Abteilung als Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist (siehe Punkt 5.3, dritter und vierter Absatz).

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der Addiko-Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle bzw. die Bieterin laufend über die Anzahl der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien zu informieren.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb eines Zeitraums von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis, ist die Bieterin verpflichtet, den übersteigenden Betrag gemäß § 16 Abs 7 ÜbG an alle annehmenden Aktionäre zu zahlen. Eine gesonderte ISIN AT0000A3TYH9 „**Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Nachzahlung**“ wird bei Settlement des Angebots über die Depotbanken eingebucht, um eine allfällige Nachzahlung in der Zukunft abwickeln zu können.

5.4 Erklärungen der Aktionäre

Mit Annahme des Angebots gemäß Punkt 5.3 erklärt jeder Aktionär zugleich, dass:

- (i) er das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in seiner Annahmeerklärung genannte Stückzahl von Aktien gemäß Punkt 5.5 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung genannten Aktien gegen Einbuchung der ISIN AT0000A3TYD8 (zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien) bzw. der ISIN AT0000A3TYE6 (in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien) auf Grundlage der entsprechenden Annahmeerklärung umzubuchen;

- (ii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, über die OeKB CSD die eingelieferten Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, zum Zwecke der Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage auf das Depot der Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (iii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, für ihn zu halten und sodann gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen und an diese zu übereignen;
- (iv) er die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, seine zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien gesammelt mit sämtlichen anderen zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien, jeweils einschließlich aller damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis ihrerseits über die OeKB CSD an die Depotbank weiterreichen und die Depotbank schreibt den Angebotspreis, der auf die jeweilig zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien entfällt, dem Wertpapierdepot des Aktionärs gut;
- (v) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die in sein Depot eingebuchten zum Verkauf eingereichten Aktien gegen Gutschrift des Angebotspreises auszubuchen;
- (vi) er sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er für den Zeitraum ab dem Datum der Umbuchung der in der Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien unter die ISIN AT0000A3TYD8 (für die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3TYE6 (für die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) bis zum 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist, sofern die Wiener Börse aufgrund eines Antrags der Zahl- und Abwicklungsstelle die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht hat (siehe Punkt 5.3, dritter Absatz), nicht mehr verfügen kann;
- (vii) er seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, anweist und ermächtigt, unter ausdrücklicher Gestattung von In-Sich Geschäften nach österreichischem Recht, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (viii) er seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der eingelieferten Aktien, die auf die ISIN AT0000A3TYD8 (für die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3TYE6 (für die in der Nachfrist zum

Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, laufend an die Bieterin zu übermitteln.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (viii) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 rechtsgültig zurückgetreten wird oder dieses Angebot gemäß Punkt 4.2 unwirksam wird.

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein bedingter Vertrag über den Verkauf der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien bzw. der in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin mit der Verpflichtung der Übertragung solcher Addiko-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Die solcherart zwischen den das Angebot annehmenden Addiko-Aktionären und RBI abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht.

Die bedingten Kaufverträge sind auf den Erwerb der jeweils ausstehenden Addiko-Aktien durch die Bieterin gerichtet.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die unter Punkt 5.4 dieser Angebotsunterlage jeweils erteilten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die unter diesem Punkt dieser Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Mit Erfüllung der Vollzugsbedingungen wird der jeweilige Kaufvertrag unbedingt. Der dingliche Vollzug des Kaufvertrags („**Settlement**“, wobei das erste Settlement nach der Annahmefrist fortan als „**Settlement I**“ und das zweite Settlement nach der Nachfrist fortan als „**Settlement II**“ bezeichnet wird) erfolgt nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen, frühestens jedoch zum Settlement gemäß Punkt 5.6. Mit der Übertragung des Eigentums an den eingedelierten Aktien gehen alle mit diesen verbundene Ansprüche und sonstigen Rechte auf die Bieterin über.

5.6 Zahlung und Settlement des Angebots

Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, würde das Settlement I für die zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko-Aktien spätestens am 05. August 2026 erfolgen. Sollten zum Ende der Annahmefrist die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht erfüllt sein, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und findet spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen statt.

Um eine allfällige Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird bei Settlement des Angebots über die Depotbanken eine gesonderte ISIN AT0000A3TYH9 „**Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Nachzahlung**“ eingebucht. Eine Nachzahlung erfolgt, sobald ein Nachzahlungsfall eingetreten ist, innerhalb von 10 (zehn) Börsen Tagen nach Veröffentlichung durch die Bieterin.

5.7 Nachfrist

Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die „**Nachfrist**“).

Die in diesem Punkt 5 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit „**in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien**“ (ISIN AT0000A3TYE6) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsen Tage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Die Abwicklung erfolgt gemäß Punkt 5. Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht bis zum Ende der Nachfrist erfüllt sein, verschieben sich die Daten des Settlement I und Settlement II entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens 10 (zehn) Börsen Tage nach Eintritt der Vollzugsbedingungen stattfinden.

Inhaber von Addiko-Aktien, die von einer Zwischenabrechnung betroffen sind, erhalten am Tag dieser Zwischenabrechnung für jene Aktien, für die sie Annahmeerklärungen abgegeben haben, den Angebotspreis Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

5.8 Abwicklungsspesen / Steuern

Die Bieterin übernimmt mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren der Depotbanken, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von EUR 8 (Euro acht) je Depot. Die Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc. eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 8 (Euro acht) je Depot und werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen eine Haftung gegenüber einem Aktionär oder Dritten für darüberhinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland. Diese sind vom jeweiligen Aktionär selbst zu tragen.

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots sind durch den jeweiligen Aktionär ebenfalls selbst zu tragen. Aktionären der Zielgesellschaft wird daher empfohlen, sich vor der Annahme dieses Angebots von einem unabhängigen Steuerberater über mögliche Auswirkungen aufgrund ihrer individuellen steuerlichen Situation beraten zu lassen.

5.9 Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Für den Fall, dass ein weiteres konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist veröffentlicht wird, sind die vom konkurrierenden Angebot erfassten Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) dieses Angebots zu widerrufen.

Die Erklärung des Widerrufs hat der Aktionär seiner Depotbank in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 zu übermitteln. Die jeweilige Depotbank ist angehalten, die Widerrufserklärung unverzüglich über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abzubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at) sowie auf den Websites der Bieterin (www.rbinternational.com), der Zielgesellschaft (www.addiko.at) sowie der ÜbK (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

5.11 Zusicherungen der Aktionäre

Jeder annehmende Aktionär sichert hinsichtlich der von ihm eingelierten Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie zum Settlement:

- (a) der annehmende Aktionär die erforderliche Berechtigung und Fähigkeit hat, um dieses Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen hieraus zu erfüllen;
- (b) weder das Settlement dieses Angebots durch den annehmenden Aktionär noch die Erfüllung der Verpflichtungen des annehmenden Aktionärs aus diesem Angebot stehen in Widerspruch zu oder verletzen Bestimmungen, Bedingungen oder Vorschriften an die der Aktionär gebunden ist;
- (c) der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der eingelierten Aktien ist und vollwertiges und gültiges Eigentum daran hält, frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten Dritter; und
- (d) die Bieterin mit Settlement dieses Angebots das unbelastete Eigentum an den eingelierten Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und der

Dividendenberechtigung (auch für eine etwaige Dividende für das Geschäftsjahr 2025), wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendensterichtag für diese Dividende erfolgt.

6. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

6.1 Gründe für das Angebot

Die RBI Gruppe verfügt über eine starke Positionierung in ihren Kernmärkten in Zentral-, Ost- und Südeuropa. In den vergangenen Jahren konnte RBI mit ihren Tochterbanken sowohl organisch als auch an-organisch wachsen. RBI blickt auf eine lange Historie erfolgreicher Übernahmen und Integrationen über die letzten Jahrzehnte zurück. Auch in den letzten Jahren schloss RBI erfolgreich Übernahmen in ihren Kernmärkten ab. Im Jahr 2020 wurde die Equa Bank in Tschechien sowie im Jahr 2021 die Credit Agricole Srbija in Serbien erworben. Beide Transaktionen ermöglichten den Ausbau des Marktanteils der RBI Gruppe in Tschechien sowie in Serbien. Schließlich wurde von der Bieterin am 28.03.2026 bekanntgegeben, dass eine Einigung über den Erwerb der Garanti BBVA Group Romania erzielt wurde und das Closing dieser Transaktion, welches insbesondere unter dem Vorbehalt der regulatorischen Genehmigungen steht, für das vierte Quartal 2026 erwartet wird.

Der Erwerb von mehr als 75% an der Zielgesellschaft würde es der RBI Gruppe erlauben, ihren Marktanteil in Kroatien zu vergrößern und die Marktposition von Nummer 6 auf Nummer 4 zu verbessern. Darüber hinaus ermöglicht die Übernahme den Wiedereinstieg der RBI Gruppe in den slowenischen Markt, dessen Bankenmarkt als sehr attraktiv angesehen wird. Für die Tochterbanken der Zielgesellschaft in den Nicht-EU Ländern (Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro) plant die RBI Gruppe einen Weiterverkauf im Rahmen des Carve-Out (Punkt 6.4). Sollte der Carve-Out nicht wie geplant vollzogen werden (können), würde RBI diese Banken ebenfalls (wie die Verbleibenden Tochtergesellschaften) in ihr Netzwerk integrieren und damit ihre Marktposition insbesondere in Serbien sowie Bosnien und Herzegowina, wo die RBI bereits vertreten ist, weiter stärken. Aus diesem Grund ist es für die RBI auch in Bezug auf die Tochterbanken der Zielgesellschaft in den Nicht-EU Ländern von besonderer Wichtigkeit, dass die Beteiligungen der Zielgesellschaft an diesen Tochterbanken im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum der Zielgesellschaft stehen. Aus Gründen der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA die Zielgesellschaft einen Teil ihrer bestehenden Beteiligungen an den Carve-Out Tochtergesellschaften an einen Dritten verkauft oder sonst überträgt, keine Verpflichtung von Alta Group den Carve-Out durchzuführen bestünde, womit auch eine mögliche Verpflichtung der Bieterin zur Carve-Out Nachzahlung entfallen würde. Die Bieterin hat im Fall der erfolgreichen Durchführung dieses Übernahmeangebots und der Bestellung von Personen, die auf Antrag der Bieterin in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gewählt werden und eine Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats darstellen, dahingehend auf die Zielgesellschaft hinzuwirken, dass diese Alta Group den Verkauf der Carve-Out Tochtergesellschaften im Einklang mit den Bestimmungen des Transaktionsvertrags vom 08. Mai 2026 anbietet.

Der Fokus der Zielgesellschaft auf Privatkunden sowie Klein- und Mittelunternehmen spiegelt auch den strategischen Fokus der lokalen Tochterbanken der RBI Gruppe in den jeweiligen Ländern wider und erlaubt diesen, die Kundenbasis entsprechend zu erweitern.

Die RBI plant, die Aktivitäten der Zielgesellschaft in Österreich, welche sich auf Einlagengeschäft beschränken, zu beenden.

6.2 Squeeze-Out

Nach dem GesAusG kann – sofern die Bieterin über zumindest 90 % des Grundkapitals und über zumindest 90 % der stimmberechtigten Aktien der Addiko verfügt sowie weitere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind – die Bieterin die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, beantragen („**Squeeze-Out**“). Die Bieterin hat gegenwärtig keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein solcher Squeeze-Out, entweder nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgen soll, falls die gesetzlichen Bedingungen hierfür erfüllt sind.

6.3 Delisting

Die Stammaktien der Zielgesellschaft sind zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment „Standard Market Auction“ zugelassen. Die Bieterin verfolgt mit der Durchführung des Angebots nicht das Ziel einer Beendigung des Börsenhandels in den Aktien der Zielgesellschaft („**Delisting**“). Ein Delisting würde aus heutiger Sicht nur nach Durchführung eines etwaigen Squeeze-Out nach dem GesAusG erfolgen, wobei die Bieterin keine Entscheidung getroffen hat, einen Squeeze-Out durchzuführen. Das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

Klarstellend wird festgehalten, dass im Falle einer derart hohen Annahmequote des Angebots, die dazu führt, dass nicht mehr zumindest 2 % der Addiko-Aktien (dies sind rund 390.000 Aktien) im Besitz von 50 Aktionären sind, die Notierungsvoraussetzung der Mindeststreuung für den Amtlichen Handel gemäß § 40 Abs 1 Z 7 BörseG nicht mehr erfüllt wäre. In diesem Fall könnte die Wiener Börse AG ein Delisting gemäß § 38 Abs 4 BörseG vornehmen.

6.4 Carve-Out

6.4.1 Parteien, Kaufgegenstand und Übertragung

Die Bieterin beabsichtigt, nach erfolgreichem Abschluss dieses Angebots – dann wäre die Bieterin zu mehr als 75% an der Zielgesellschaft beteiligt (vorbehaltlich einer Senkung der Mindestannahmeschwelle) – und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Zielgesellschaft einen Anteilskaufvertrag (das „**Carve-Out SPA**“) mit Alta Group, einer ihrer Tochtergesellschaften oder eine mit Alta Group gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin (die „**Carve-Out Käuferin**“) betreffend die Übertragung sämtlicher von Addiko gehaltener Anteile an den vier Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) (die „**Carve-Out Tochtergesellschaften**“) abschließt (der „**Carve-Out**“).

Die folgende Tabelle stellt bestimmte wirtschaftliche Aspekte in Bezug auf die Carve-Out Tochtergesellschaften näher dar, wobei klarstellend festgehalten wird, dass für die Tochtergesellschaften nur die Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 verfügbar waren:

	Addiko Bank a.d. Belgrade (Serbia)	Addiko Bank d.d. (Bosnia & Herzegovina)	Addiko Bank a.d. Banja Luka (Repub- lika Srpska)	Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro)	Carve-Out Tochterge- sellschaften kumuliert	Addiko- Gruppe ku- muliert
Eigenkapital- rentabilität zum 31.12.2024	4,4 %	13,0 %	11,7 %	7,8 %	(nicht an- wendbar, da evtl. Konsoli- dierungsef- fekte)	5,7 %
Eigenkapital- kosten zum 31.12.2024	15,0 %	18,8 %	18,8 %	16,1 %	(nicht an- wendbar, da evtl. Konsoli- dierungsef- fekte)	(nicht an- wendbar, da evtl. Konsoli- dierungsef- fekte)
Gesamtvermö- genswerte zum 31.12.2024, in EURm	923	672	550	240	2.385	7.260
Kreditbestand zum 31.12.2024, in EURm	534	291	338	156	1.319	3.490
Eigenkapital zum 31.12.2024, in EURm	203	102	101	39	445	840

Die Carve-Out Käuferin hält zum Angebotstag 1.878.167 (eine Million achthundertachtund-siebzigttausend einhundertsevenundsechzig) Stück Aktien der Addiko, die rund 9,74 % (neun Komma vierundsiebzig Prozent) der Stimmrechte und 9,63 % (neun Komma dreiundsechzig Prozent) des Grundkapitals der Addiko repräsentieren. Ferner hat die Carve-Out Käuferin, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 03.07.2025 (abrufbar unter: <https://www.addiko.com/static/uploads/20250703-major-holdings-de-notification-data-1.pdf>), insgesamt vier aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, entsprechend 3.891.982 Stimmrechte und 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Die aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien sind bislang in keinem dieser Aktienkaufverträge eingetreten (siehe dazu weitere Informationen in Punkt 2.2.4).

Der Carve-Out soll durch das Vorliegen aller erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere zusammenschlusskontrollrechtliche und aufsichtsrechtliche Bewilligungen und Freigaben, aufschiebend bedingt sein.

Die sachenrechtliche Übertragung der von Addiko gehaltenen Anteile an den Carve-Out Tochtergesellschaften soll gesondert mittels für die jeweilige Jurisdiktion erstellten lokalen Übertragungsvereinbarungen erfolgen. Nach dem Carve-Out SPA kann die Übertragung der Anteile auch für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften zu einem gesonderten Vollzugstermin erfolgen, wenn die für die Übertragung der Anteile erforderlichen Genehmigungen zu

unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen. Liegen die erforderlichen Genehmigungen für eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten (das „**SPA Long Stop Date**“) ab Unterfertigung des Carve-Out SPA vor, so können Addiko und die Carve-Out Käuferin hinsichtlich dieser Carve-Out Tochtergesellschaft(en) vom Carve-Out SPA zurücktreten.

6.4.2 Kaufpreis, Kaufpreismechanismus und Carve-Out Nachzahlung

Der Carve-Out soll zumindest zum Verkehrswert der Carve-Out Tochtergesellschaften erfolgen. Die Fremdüblichkeit des Kaufpreises für die Carve-Out Tochtergesellschaften wird insbesondere durch den Kaufpreismechanismus des Carve-Out SPA sichergestellt. Hierbei ist zur Sicherstellung der Fremdüblichkeit eine doppelte Kaufpreisuntergrenze festgelegt. Der Kaufpreis darf nicht unter dem gemäß einer Kaufpreisformel (siehe sogleich unten (a)) ermittelten Betrag und nicht unter dem Ergebnis einer aktuellen Unternehmensbewertung (siehe unten (b)) liegen. Der Vergleich erfolgt vor der Unterzeichnung des Carve-Out SPA auf Basis der zur Unterzeichnung verfügbaren Daten und für alle Carve-Out Tochtergesellschaften gemeinsam. Festgehalten wird, dass sich die Maßgeblichkeit des Kaufpreismechanismus, der zum höheren Gesamtpreis führt, nach dem Vertragswerk (Transaktionsvertrag und Carve-Out SPA) automatisch ergibt und weder die Bieterin noch die Carve-Out Käuferin diskretionär die Festlegung des Kaufpreismechanismus vornehmen kann. Dadurch ist weiters sichergestellt, dass ein Erwerb der Carve-Out Tochtergesellschaften durch die Carve-Out Käuferin nicht zu einem Kaufpreis unter dem Wert gemäß der Unternehmensbewertung erfolgt.

(a) Kaufpreis gemäß Kaufpreisformel

Der in Aussicht genommene Kaufpreis (der „**Endgültige Formelkaufpreis**“) wird für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften formelhaft zum Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA wie folgt berechnet:

$$\text{Endgültige Formelkaufpreis} = \text{Relevantes Carve Out CET1} \times \frac{\text{Gesamtangebotspreis} + 61,2\text{Mio}}{\text{CET1 Addiko Gruppe zum 31.12.2025}}$$

Das „**Relevante Carve-Out CET1**“ entspricht dabei dem CET1-Kapital (Hartes Kernkapital) gemäß der Verordnung (EU) Nr 575/2013 (CRR, Capital Requirements Regulation) der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft gemäß dem letzten vor Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA vorliegenden Quartalsabschlusses der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft.

Als **Gesamtangebotspreis** wird der gemäß diesem Übernahmeangebot angebotene Preis für alle Angebotsaktien EUR 511.100.942 (Euro fünfhundertelf Millionen einhunderttausend neuhundertzweiundvierzig) herangezogen (zuzüglich allfälliger Erhöhungen des Angebotspreises bis zum Vollzug des Carve-Out SPA).

Der Betrag von EUR 61.200.000 (Euro einundsechzig Millionen zweihunderttausend) entspricht einer zwischen der Bieterin und der Alta Group vereinbarten Prämie zur teilweisen Abdeckung der overhead Kosten der Zielgesellschaft, das sind indirekte Kosten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs anfallen.

Das (konsolidierte) CET1 der Addiko-Gruppe wird in der Kaufpreisformel betraglich festgelegt und entspricht dem (konsolidierten) CET1 der Addiko-Gruppe zum 31.12.2025 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundzwanzig) mit einem Betrag von EUR 870,9 Mio (Euro achthundertsiebzig Millionen Komma neun).

Da der Endgültige Formelkaufpreis erst zeitnah zum Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA berechnet werden kann, wird er bei Unterzeichnung (*Signing*) des Carve-Out SPA noch nicht bekannt sein. Folglich wird die Bieterin dafür Sorge tragen, dass vor Abschluss des Carve-Out SPA ein indikativer Formelkaufpreis auf Grundlage des CET1-Kapitals der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft gemäß dem letzten vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA vorliegenden Quartalsabschluss der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft berechnet wird (dieser Wert der „**Formelkaufpreis bei Signing**“). Der Formelkaufpreis bei Signing wird folglich für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften wie folgt berechnet:

$$\text{Formelkaufpreis bei Signing} = \text{Relevantes Carve Out CET1} \times \frac{\text{Gesamtangebotspreis} + 61,2\text{Mio}}{\text{CET1 Addiko Gruppe zum 31.12.2025}}$$

Das Relevante Carve Out CET1 ist in der obigen Formel jenes zum Ende des Kalenderquartals unmittelbar vor Unterzeichnung (*Signing*) des Carve-Out SPA. Der Gesamtangebotspreis ist in der obigen Formel jener einschließlich allfälliger Erhöhungen des Angebotspreises bis zum Ende des Kalenderquartals unmittelbar vor Unterzeichnung (*Signing*) des Carve-Out SPA.

Klarstellend wird festgehalten, dass es bei Anwendung des Kaufpreismechanismus mit Kaufpreisformel gemäß diesem Abschnitt zu keiner Carve-Out Nachzahlung gemäß Punkt 6.4.2(c) kommen kann.

(b) Kaufpreis gemäß Unternehmensbewertung

Darüber hinaus wird die Bieterin als nach erfolgreicher Durchführung des Übernahmeangebots kontrollierende Aktionärin der Zielgesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Zielgesellschaft zeitnah vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA eine Unternehmensbewertung durch einen geeigneten und von der Bieterin, der Carve-Out Käuferin und der Zielgesellschaft unabhängigen Sachverständigen nach den methodischen Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 des Fachsenats der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) betreffend den Kaufpreis für die Carve-Out Tochtergesellschaften (sowie für jede Carve-Out Tochtergesellschaft einzeln) einholt.

Sofern der darin ausgewiesene Wert für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften zusammen (der „**Gutachtenswert**“) den kumulierten Formelkaufpreis bei Signing (siehe zuvor in (a)) für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften übersteigt, stellt dieser höhere Gutachtenswert den Kaufpreis für alle Carve-Out Tochtergesellschaften gemäß dem Carve-Out SPA dar. Folglich soll der Kaufpreis gemäß Unternehmensbewertung und nicht der Kaufpreis gemäß Kaufpreisformel, dh der Endgültige Formelkaufpreis, zur Anwendung gelangen. Sollte ein *bona fide* Angebot eines Dritten auf Erwerb der Carve-Out Tochtergesellschaften vorliegen, so gilt der Gutachtenswert auf den vom Dritten angebotenen Kaufpreis als erhöht; in diesem Fall entfällt jedoch die Verpflichtung von Alta Group, die Carve-Out Tochtergesellschaften zu diesem höheren Wert zu erwerben.

Die Unterzeichnung des Carve-Out SPA und sohin auch der Vollzug des Carve-Out SPA zu einem niedrigeren Kaufpreis als dem Gutachtenswert ist in diesem Fall unzulässig.

Der Kaufpreis in Höhe des Gutachtenswerts wird für den Zeitraum zwischen Unterzeichnung des Carve-Out SPA und Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA mit 4 % (vier Prozent) p.a. verzinst.

(c) Carve-Out Nachzahlung

Liegt der für alle Carve-Out Tochtergesellschaften ausgewiesene Gutachtenswert über dem kumulierten Formelkaufpreis bei Signing, so erfolgt der Verkauf der Carve-Out Tochtergesellschaften zu den jeweiligen Gutachtenswerten. Unter der Voraussetzung, dass der Zielgesellschaft der entsprechende Kaufpreis zufließt, erhalten alle Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, in diesem Fall von der Bieterin eine vertragliche Nachzahlung. Die Nachzahlung pro Addiko-Aktie besteht in Höhe der Differenz zwischen Formelkaufpreis bei Signing und Gutachtenswert für die verkauften und übertragenen Carve-Out Tochtergesellschaften, wobei diese Differenz durch die Anzahl der Angebotsaktien dividiert wird („Carve-Out Nachzahlung“). Klarstellend wird festgehalten, dass die Angebotsaktien auch den Alta Direktbestand umfassen.

Die Carve-Out Nachzahlung wird mit folgender Formel veranschaulicht:

$$\text{Carve Out Nachzahlung pro Aktie} = \frac{\text{Gezahlter Gutachtenswert} - \text{Formelkaufpreis bei Signing}}{19.286.828}$$

Beispiel 1: Der vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA berechnete kumulierte Formelkaufpreis bei Signing für alle Carve-Out Tochtergesellschaften beträgt EUR 230 Mio. Ein unabhängiger Gutachter berechnet den Gutachtenswert mit EUR 215 Mio. Daraus ergibt sich, dass der Formelkaufpreis bei Signing über dem Gutachtenswert liegt und damit keine Carve-Out Nachzahlung zur Anwendung kommt.

Beispiel 2: Der vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA berechnete kumulierte Formelkaufpreis bei Signing für die Carve-Out Tochtergesellschaften beträgt EUR 230 Mio. Ein unabhängiger Gutachter berechnet den Gutachtenswert mit EUR 250 Mio. Daraus ergibt sich, wenn der Carve-Out für die Carve-Out Tochtergesellschaften vollzogen wurde und der Kaufpreis der Zielgesellschaft zugeflossen ist, die Carve-Out Nachzahlung pro Aktie in Höhe von EUR 1,03676.

Soweit bis zum SPA Long Stop Date nicht sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften übertragen werden können, zB weil nicht sämtliche dafür erforderlichen bankaufsichtsrechtlichen und kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben vorliegen, wird die Carve-Out Nachzahlung nur für jene Carve-Out Tochtergesellschaften berechnet, die bis zum SPA Long Stop Date tatsächlich übertragen wurden. Für die Berechnung der Carve-Out Nachzahlung ist in diesem Fall auf den Anteil des Formelkaufpreises bei Signing abzustellen, der auf die übertragenden Carve-Out Tochtergesellschaften entfällt sowie auf die jeweiligen in der Unternehmensbewertung ausgewiesenen individuellen Gutachtenswerte betreffend die bis zum SPA Long Stop Date übertragenen Carve-Out Tochtergesellschaften entfällt.

Die Bieterin kann aus heutiger Sicht keine Einschätzung vornehmen, ob sämtliche bankaufsichtsrechtlichen und kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben für den Vollzug des Carve-Out SPA erlangt werden können. Soweit die bankaufsichtsrechtlichen oder kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben betreffend eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht erlangt werden oder der Carve-Out SPA aus einem anderen Grund nicht vollzogen wird, verbleibt die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft bei der Zielgesellschaft und ein allenfalls auf diese Carve-Out Tochtergesellschaft entfallender Gutachtenswert wird für die Berechnung der Carve-Out Nachzahlung nicht berücksichtigt.

Klarstellend wird festgehalten, dass ein Verkauf oder eine Verpflichtung zum Verkauf einer Beteiligung an einer Carve-Out Tochtergesellschaft vor Abschluss des Carve-Out SPA zum Unterbleiben des Abschlusses des Carve-Out SPA führen könnte, wodurch es auch zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommt.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Vergleich zwischen Formelkaufpreis bei Signing und Gutachtenswert mit dem Ergebnis, dass der höhere der beiden Werte für das Carve-Out SPA maßgeblich ist, auf aggregierter Basis erfolgt, also für alle Carve-Out Tochtergesellschaften insgesamt und nicht für jede Carve-Out Tochtergesellschaft einzeln.

Stellt die Übernahmekommission gemäß § 33 Abs 1 Z 1 ÜbG vor Fälligkeit der Carve-Out Nachzahlung gemäß dem folgenden Absatz fest, dass der Angebotspreis den Bestimmungen des ÜbG nicht entsprochen hat und die Bieterin somit eine gesetzliche Nachzahlung zu leisten hat, so wird diese von der Übernahmekommission festgestellte Nachzahlung bei der Berechnung der Carve-Out Nachzahlung in der Formel für den Formelkaufpreis bei Signing (in dem Element „Gesamtangebotspreis“) berücksichtigt und führt zu einer Reduktion der Carve-Out Nachzahlung.

Die Carve-Out Nachzahlung wird 10 (zehn) Börsenstage nach Zahlungseingang des Kaufpreises gemäß dem Carve-Out SPA bei der Zielgesellschaft fällig. **Die Bieterin erachtet auf Basis von Erfahrungswerten betreffend die Dauer von regulatorischen Genehmigungsverfahren einen vollständigen oder teilweisen Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA und somit die Fälligkeit einer Nachzahlung im 2. Halbjahr 2027 als realistisch.** Um eine allfällige Carve-Out Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird bei Settlement des Angebots über die Depotbanken eine gesonderte ISIN AT0000A3TZ75 „**Zum Verkauf an RBI eingereichte Addiko-Aktien Potenzielle Carve-Out Nachzahlung**“ eingebucht.

Die Bieterin hat jeweils innerhalb von fünf Börsenstagen über die Informationskanäle gemäß Punkt 5.10 gesondert bekannt zu machen:

(i) den Abschluss des Carve-Out SPA, den Gutachtenswert und, soweit der Gutachtenswert den Formelkaufpreis bei Signing übersteigt, die Berechnung und die voraussichtliche Höhe der Carve-Out Nachzahlung; und

(ii) den Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA hinsichtlich einer oder mehrerer Carve-Out Tochtergesellschaften, den effektiven Zahlungseingang des Kaufpreises bei der Zielgesellschaft sowie den Betrag und die Fälligkeit der Carve-Out Nachzahlung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nochmals festgehalten, dass eine Carve-Out Nachzahlung nur dann erfolgt, wenn der Abschluss des Carve-Out SPA unter Verwendung des Gutachtenswert erfolgt und das Carve-Out SPA tatsächlich vollzogen und der Kaufpreis bezahlt wird.

6.4.3 Weitere Eckpunkte des Carve-Out und des Carve-Out SPA

Das Carve-Out SPA soll unter anderem einen Schutz der Carve-Out Käuferin gegen bis zum Vollzug (*Closing*) des Carve-Out SPA eintretende Wertabflüsse (*Equity Shifts*) von den Carve-Out Tochtergesellschaften zu Addiko, den Verbleibenden Tochtergesellschaften sowie der Bieterin und deren verbundenen Unternehmen vorsehen. Diese Wertabflüsse sollen auf Euro-für-Euro-Basis von Addiko an die Carve-Out Käuferin ersetzt werden. Diese in Anteilskaufverträgen verbreitete Regelung soll verhindern, dass es vor Vollzug des Carve-Out SPA

zu einer wirtschaftlichen Aushöhlung der Carve-Out Tochtergesellschaften zB durch Dividendenabflüsse zugunsten der Zielgesellschaft als Verkäuferin kommt, die nicht im Kaufpreis ihren Niederschlag findet.

Das Carve-Out SPA soll eingeschränkte Verkäufergarantien (im Wesentlichen betreffend das unbelastete Eigentum von Addiko an den Anteilen der Carve-Out Tochtergesellschaften) sowie Zusagen (*covenants*) der Addiko betreffend Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften bis Vollzug vorsehen. Die Gesamthaftung der Addiko aus den Garantien für die Veräußerung der Carve-Out Tochtergesellschaften soll im Carve-Out SPA mit dem auf die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft entfallenden Teil des Kaufpreises begrenzt werden. Ferner soll das Carve-Out SPA eine Verpflichtung der Carve-Out Käuferin enthalten, keine Ansprüche oder Verfahren gegen Addiko, deren Konzerngesellschaften oder deren Organmitglieder wegen vor dem Carve-Out gesetzter Handlungen oder Unterlassungen geltend zu machen, ausgenommen bei Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung, Arglist oder einer strafbaren Handlung.

Im Zuge des Carve-Out soll zwischen der Carve-Out Käuferin und Addiko auch ein für derartige Transaktionen üblicher Übergangs-Dienstleistungsvertrag (*Transitional Services Agreement*) abgeschlossen werden. Dieser soll für eine Übergangsfrist von 12 (zwölf) Monaten nach Durchführung des Carve-Out (mit einer einmaligen Verlängerungsoption der Carve-Out Käuferin für weitere 12 (zwölf) Monate) die Kontinuität des Bankbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften sicherstellen, bis entsprechende Dienstleistungen von der Carve-Out Käuferin oder von Dritten erbracht werden können. Das Entgelt für diese Dienstleistungen ist in fremdüblicher Höhe wie beispielsweise auf Basis der OECD-Verrechnungspreisleitlinien festzulegen, zumindest jedoch in Höhe der bisher von den Carve-Out Tochtergesellschaften für diese Dienstleistungen gezahlten Entgelte.

6.5 Künftige Geschäftspolitik betreffend die Zielgesellschaft und deren Tochtergesellschaften

RBI plant, die Fähigkeiten beider Institute gezielt zu bündeln und im Zuge einer vollständigen Integration – insbesondere der Tochtergesellschaft in Kroatien – ein nachhaltiges und wertsteigerndes Wachstum zu erzielen. Die vollständige operative, technologische und organisatorische Integration der Tochtergesellschaft in Kroatien stellt dabei einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar, um Synergien rasch zu realisieren und ein beschleunigtes Wachstum zu ermöglichen. Insbesondere die Fähigkeiten der Zielgesellschaft im Bereich Digital Banking stellen für die RBI Gruppe eine attraktive Stärke dar, auf der weiter aufgebaut werden soll. Hierbei sollen selektiv das Wissen und die Expertise genutzt werden und den Kunden der gesamten RBI Gruppe verfügbar gemacht werden und dadurch das Ertragspotenzial gesteigert werden. Darüber hinaus sind auch kostenseitige Synergieeffekte in den sich überschneidenden geographischen Märkten (vor allem in Kroatien, aber auch Serbien sowie Bosnien und Herzegowina, sollte der geplante Carve-Out (wie oben in Punkt 6.4 beschrieben) nicht erfolgen können) zu erwarten. Für die Tochtergesellschaft in Slowenien zieht die RBI Gruppe den Ausbau des Produktangebots und damit einen weiteren Ausbau zur Festigung der Marktposition in Erwägung.

6.6 Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung

6.6.1 Beschäftigungssituation

Die Bieterin ist sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst. Die Bieterin ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

6.6.2 Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Verwaltung der Zielgesellschaft soll vorerst weiterhin in Wien bleiben. Wie jedoch bereits in Punkt 6.1 erläutert, beabsichtigt die Bieterin, die in Österreich betriebenen Aktivitäten der Zielgesellschaft, welche sich auf Einlagengeschäft beschränken, zu beenden. Vor diesem Hintergrund geht die Bieterin davon aus, dass der Sitz der Verwaltung der Zielgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgegeben werden wird. Dies könnte insbesondere im Rahmen einer strukturellen Maßnahme erfolgen, etwa durch eine Liquidation der Zielgesellschaft oder durch Verschmelzung der Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft.

6.6.3 Vorstand

RBI behält sich vor, die Zusammensetzung des derzeitigen Vorstands von Addiko zu verändern, anerkennt jedoch dessen Kompetenzen und Leistungen. RBI hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. RBI behält sich das Recht vor, Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und dem österreichischen Corporate-Governance Kodex (unter Berücksichtigung der beabsichtigten Eingliederung der Zielgesellschaft in die RBI-Gruppe) abzugeben.

6.6.4 Aufsichtsrat

Die Bieterin beabsichtigt, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

7. WEITERE ANGABEN

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 26,50 (Euro sechsundzwanzig Komma fünfzig) je Stammaktie und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 511.100.942 (Euro fünfhundertelf Millionen einhunderttausend neunhundertzweiundvierzig) unter den Annahmen, dass einerseits alle Aktionäre das Angebot annehmen und andererseits keine weiteren Aktien der Addiko während der Angebotsfrist emittiert werden.

Ob eine Carve-Out Nachzahlung anfällt bzw. die Höhe einer möglichen Carve-Out Nachzahlung kann naturgemäß derzeit noch nicht abgeschätzt und beziffert werden. Zur Veranschaulichung sei eine hypothetische Carve-Out Nachzahlung von EUR 1,00 (Euro eins) je Stammaktie angenommen, die ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, ein weiteres (Bar-)Finanzierungsvolumen für das Angebot in Höhe von etwa EUR 19.286.828 (Euro neunzehn Millionen zweihundertsechundachtzig achthundertachtundzwanzig) auslösen würde. Dies gilt unter der Annahme, dass einerseits alle Aktionäre das Angebot annehmen und andererseits keine weiteren Aktien der Addiko während der Angebotsfrist emittiert werden.

Die Bieterin hat ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

Zum 31.12.2025 verfügte die Bieterin (auf Basis ihres Geschäftsberichts 2025) über Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen in Höhe von rund EUR 35.340.000.000 (Euro fünfunddreißig Milliarden dreihundertvierzig Millionen), Eigenkapital in Höhe von EUR 22.463.000.000 (Euro zweiundzwanzig Milliarden vierhundertdreiundsechzig Millionen) und eine Common Equity Tier I (CET1) Quote (Hartes Kernkapital-Quote) von 17,9% (siebzehn Komma neun Prozent).

Der Angebotspreis kann von der Bieterin daher ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln und ohne Gefährdung der künftigen Erfüllung regulatorischer Eigenmittelerfordernisse vollständig finanziert werden. Aus heutiger Sicht kann auch eine mögliche über den fixen Angebotspreis hinausgehende Carve-Out Nachzahlung von der Bieterin ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln und ohne Gefährdung der künftigen Erfüllung regulatorischer Eigenmittelerfordernisse vollständig finanziert werden.

7.2 Steuerliche Hinweise

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktions- und Abwicklungskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für in Österreich steuerlich ansässige oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Aktionäre relevant. Diese Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die österreichischen ertragsteuerlichen Rechtsfolgen geben, die sich unmittelbar aus dem Barverkauf der Aktien ergeben. Es ist nicht möglich, detailliertere und speziell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Aktionärs abgestimmte Informationen über die Besteuerung der Aktien zu geben. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben die aktuelle Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots in Geltung ist, und dass sich diese durch künftige Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung sogar rückwirkend verändern kann.

Angeichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr eigener steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

7.2.1 Allgemeine steuerrechtliche Informationen

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (weltweites Einkommen) der österreichischen Einkommensteuer (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (weltweites Einkommen) der österreichischen Körperschaftsteuer (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

7.2.2 In Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen als Aktionäre

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die Aktionäre dar.

Hält eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person die Aktien im Privat- oder Betriebsvermögen, so hat dies die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Für Zwecke der nachstehenden Ausführungen ist zu unterscheiden, ob es sich um „Altbestand“ (Aktien, die vor dem 01.01.2011 angeschafft wurden) oder „Neubestand“ (Aktien, die ab dem 01.01.2011 angeschafft wurden) handelt. Veräußerungsgewinne aus Neubestand unterliegen grundsätzlich der Besteuerung gemäß § 27 Abs 3 EStG. Veräußerungsgewinne aus Altbestand im Privatvermögen sind grundsätzlich nicht nach § 27 EStG steuerpflichtig; dies gilt jedoch nicht, soweit im Einzelfall besondere Tatbestände eingreifen (zB wesentliche Beteiligung bzw. sonstige Sondervorschriften). Veräußerungsgewinne aus Altbestand im Betriebsvermögen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten des jeweiligen Aktionärs; allfällige zusammenhängende Werbungskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent).

Im Fall der Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer). Die Einkommensteuerpflicht des Aktionärs in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent) als abgegolten. Wird hingegen keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B. aufgrund einer depotführenden Stelle im Ausland), so sind die Einkünfte vom Aktionär in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemei-

nen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent). Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (sogenannte „Regelbesteuerungsoption“). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent), so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann dabei nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden. Auch wenn die Option zur Regelbesteuerung ausgeübt wird, unterliegt die Verrechnung von Veräußerungsverlusten erheblichen Einschränkungen.

7.2.3 In Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften als Aktionäre

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen bei diesen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen demnach dem 23%-igen (dreiundzwanzigprozentigen) Körperschaftsteuersatz.

Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Sofern es keine Deckung durch andere Einkünfte gibt, kann der Verlust vorgetragen werden. Im Allgemeinen können Verlustvorträge bis zu 75% des Gesamteinkommens einer Körperschaft ausgeglichen werden.

Besondere Bestimmungen gelten u.a. für Körperschaften in der Rechtsform von Privatstiftungen oder (gemeinnützigen) Vereinen.

7.2.4 In Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften als Aktionäre

Österreichische Personengesellschaften sind keine eigenständigen Steuersubjekte, sondern steuerlich transparent. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Körperschaft ist sowie danach, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

7.2.5 Nicht in Österreich ansässige Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Addiko-Aktien zu mindestens 1% (ein Prozent) an der Addiko beteiligt war.

Allerdings kann das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien aufgrund doppelbesteuerungsabkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Sollte der je-

weilige Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Dieses Angebot wird auch in Übereinstimmung mit bestimmten Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt, die für grenzüberschreitende Übernahmeangebote gelten (siehe Punkt 7.5).

7.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt.

Aktionären, die außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

English Version:

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) any summary or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the

Offer outside of the Republic of Austria or the United States of America is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Addiko Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria or the United States of America and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria or the United States of America are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer from outside the Republic of Austria or the United States of America.

7.5 Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States of America

Bei dem Angebot handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Übernahmeangebot, das Offenlegungs- und anderen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt, einschließlich jener in Bezug auf die Abwicklung und den Zeitpunkt der Zahlungen nach österreichischem Recht, die sich von jenen unterscheiden, die nach den innerstaatlichen Verfahren und Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika für Übernahmeangebote gelten.

Weder die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission) noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika hat das Angebot genehmigt oder untersagt oder die Angemessenheit und Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit dem Angebot bestätigt. Für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika kann es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika durchzusetzen, da sowohl die Zielgesellschaft als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind unter Umständen nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen leitenden Angestellten und Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Verletzung des US-Wertpapierrechts zu verklagen. Außerdem kann es zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Urteilen eines US-Gerichts außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kommen.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, können die Bieterin und die für sie handelnden Personen vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist außerhalb des Angebots direkt oder indirekt Aktien der Zielgesellschaft erwerben oder Vorkehrungen zu deren Erwerb treffen oder Derivatgeschäfte in Bezug auf diese abschließen. Dies gilt auch für andere

Wertpapiere, die unmittelbar in Aktien der Zielgesellschaft wandelbar, umtauschbar oder ausübbar sind. Diese Käufe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse als ausgehandelte Geschäfte getätigt werden. Alle Informationen über solche Käufe werden gemäß den in Österreich oder einer anderen relevanten Rechtsordnung geltenden Gesetzen oder Vorschriften offengelegt.

English Version:

The Offer is a cross border tender offer that is subject to disclosure and other procedural requirements, including those With respect to settlement procedures and timing of payments contemplated by Austrian Law, which are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and law.

Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulatory authority of any state of the United States of America has approved or prohibited the Offer or confirmed the adequacy and completeness of this offer document or any other document relating to the Offer. It may be difficult for Shareholders resident, domiciled or habitually resident in the United States of America to enforce their rights and claims under United States of America securities laws because both the Target Company and the Bidder are domiciled outside the United States of America. Shareholders domiciled, resident and habitually resident in the United States of America may not be able to sue a company domiciled outside the United States of America or its officers and directors domiciled outside the United States of America for violation of United States of America securities law in a court in the United States of America. Further, difficulties may arise in enforcing judgments of a United States of America court outside the United States of America.

To the extent permissible under applicable law or regulation, the Bidder and persons acting on its behalf may, before, during, or after the expiration of the Acceptance Period or the Additional Acceptance Period, respectively, acquire or make arrangements to acquire, directly or indirectly, or enter into derivative transactions with respect to, the shares in the Target Company, outside of the Offer. This also applies to other securities which are directly convertible into, exchangeable for, or exercisable for shares in the Target Company. These purchases may be completed via the stock exchange at market prices or outside the stock exchange in negotiated transactions. Any information about such purchases will be disclosed as required by law or regulation in Austria or any other relevant jurisdiction.

7.6 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage ist bindend und maßgebend. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und ist nicht bindend.

7.7 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin fungierten unter anderem

- CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Gauermannngasse 2, 1010 Wien als Rechtsberater der Bieterin und deren Vertreter gegenüber der ÜbK.

7.8 Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Abwicklung des Angebots können bei der Zahl- und Abwicklungsstelle, E-Mail ecm@rbinternational.com eingeholt werden.

Weitere Informationen können auf der Website der Zielgesellschaft (www.addiko.at) und der ÜbK (www.takeover.at) eingesehen werden. Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

7.9 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin


Die Bieterin hat Grant Thornton Austria Audit GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, FN 230316 a, zu ihrem Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

[Unterschriftsseite folgt]

Wien, am 13. Mai 2026

Raiffeisen Bank International AG


Name: Hans-Jörg Horvath


Name: Dr. Robert Kaukal

8. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄSS § 9 ÜBG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜBG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜBG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG als Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 13. Mai 2026

Grant Thornton Austria Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Addiko Bank

ÄUSSERUNG DES VORSTANDS

der

Addiko Bank AG

zum

freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung

der

Raiffeisen Bank International AG

gemäß § 25a Übernahmegesetz

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Raiffeisen Bank International AG (Bieterin)	5
1.3 Addiko Bank AG (Zielgesellschaft)	7
1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur	8
1.5 Aktuelle Entwicklungen	8
2. FREIWILLIGES ANGEBOT	10
2.1 Konkurrenzangebot zum NLB Angebot	10
2.2 Gegenstand des Angebots	10
2.3 Angebotspreis	10
2.4 Bedingungen des Angebots	11
2.5 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Bedingungen	15
2.6 Annahme des Angebots	16
2.7 Zusicherungen	17
2.8 Widerrufsrecht der Addiko Aktionäre bei (weiteren) Konkurrenzangeboten oder bei Verbesserung von Konkurrenzangeboten	18
2.9 Rücktrittsrecht der Bieterin bei Konkurrenzangeboten	18
2.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses	18
2.11 Gleichbehandlung	18
2.12 Finanzierung des Angebots	19
3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES	20
3.1 Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin	20
3.2 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	21
3.3 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie	22
3.4 Analystenbewertungen der Addiko Aktie	22
3.5 Angebotspreis in Relation zum NLB Angebot	22
3.6 Stellungnahme von Citigroup	22
4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER	24
4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot	24
4.2 Carve-Out	24
4.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf Addiko	28
4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung	28
4.5 Auswirkungen auf die Aktionärsstruktur	29
4.6 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation	29
4.7 Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Unternehmensstandorten	30
4.8 Zusammensetzung des Vorstands	30
4.9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	31
4.10 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse	31
4.11 Auswirkungen auf die steuerliche Situation	31

5. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT	32
5.1 Vorstand.....	32
5.2 Aufsichtsrat.....	33
6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT.....	33
6.1 Grundsätzliche Erwägungen.....	33
6.2 Argumente für die Annahme des Angebots.....	34
6.3 Argumente gegen die Annahme des Angebots.....	36
6.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands.....	39
7. SONSTIGE ANGABEN.....	40
7.1 Weitere Auskünfte.....	40
7.2 Berater der Zielgesellschaft.....	40
7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG.....	40

1. EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkungen

Am 8. April 2026 hat Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m ("**RBI**" oder "**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, allen Aktionären der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb aller Aktien der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) mit Ausnahme der eigenen Aktien von Addiko und der bereits vom Bieter gehaltenen Aktien zu unterbreiten ("**Angebot**"). Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 14. Mai 2026 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**"). Der Angebotspreis beträgt EUR 26,50 je Angebotsaktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 (siehe Punkt 2.3 dieser Äußerung für nähere Details).

Diese Äußerung des Vorstandes zum Angebot wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG erstattet.

Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und allfälligen sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf Addiko, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen von Addiko beziehen sich auch auf (mögliche) zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Die Entwicklung der Zielgesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie z.B. die Entwicklung der Finanzmärkte, die allgemeine oder branchenspezifische Wirtschaftslage oder Veränderungen in der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft, des regulatorischen und/oder wettbewerblichen Umfelds. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Aufsichts- und Regulierungsbehörden zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Der Vorstand weist schließlich darauf hin, dass der Inhalt dieser Äußerung ausschließlich den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands zum heutigen Tag wiedergibt und auf der Angebotsunterlage basiert. Diese Äußerung enthält Informationen, die von der Bieterin im Rahmen der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt wurden und die der Vorstand nicht

eigenständig auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit überprüfen kann und auch nicht überprüft hat. Am 15. Mai 2026 wandte sich der Vorstand mit Rückfragen zu bestimmten Angaben und Aussagen in der Angebotsunterlage an die Bieterin. Die Antworten der Bieterin zu diesen Rückfragen hat die Zielgesellschaft am 15., 19. und 20. Mai 2026 erhalten und wurden in dieser Äußerung berücksichtigt.

Diese Äußerung kann kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Addiko Aktionär selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Nicht-Aannahme des Angebots zu schaffen.

Addiko hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige hat eine Beurteilung des Angebots und dieser Äußerung des Vorstands erstattet, die gesondert veröffentlicht wird.

Nach eingehender Prüfung dieser Äußerung teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrats von Addiko dem Vorstand mit, dass der Aufsichtsrat den Beschluss gefasst hat, eine Äußerung abzugeben, in der sich der Aufsichtsrat den vom Vorstand in dieser Äußerung dargelegten Überlegungen anschließt.

Der Betriebsrat hat dem Vorstand am 13. Mai 2026 mitgeteilt, dass er eine gesonderte Äußerung zu dem Angebot abgeben wird. Diese Äußerung des Betriebsrats wird ab dem Datum dieser Äußerung separat auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) und auf der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Die vorliegende Äußerung des Vorstands, die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Betriebsrats und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) und der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

1.2 Raiffeisen Bank International AG (Bieterin)

Raiffeisen Bank International AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m. Die Stammaktien der Bieterin sind zum Handel im Amtlichen Handel (Prime Market), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG, unter ISIN AT0000606306 zugelassen.

Die RBI wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. März 1991 sowie Nachtrag vom 6. Juni 1991 unter dem Namen DOIRE Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH gegründet. Mit Generalversammlungsbeschluss vom 15. November 1995 wurde die Firma in Raiffeisen International Beteiligungs GmbH geändert. Mit Umwandlungsplan vom 11. Mai 2001 wurde RBI formwechselnd in eine AG umgewandelt, sodass die Firma fortan Raiffeisen International Beteiligungs AG lautete. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Oktober 2003 wurde die Firma geändert auf Raiffeisen International Bank-Holding AG. Zuletzt wurde die Firma mit Hauptversammlungsbeschluss vom 8. Juli 2010 im Zuge einer

Verschmelzung mit der Cembra Beteiligungs AG auf ihre heutige Bezeichnung, Raiffeisen Bank International AG, geändert.

Gemäß Angebotsunterlage stellt die nachfolgende Tabelle die wesentlichen Aktionäre der Bieterin zum 22. April 2026 dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
Streubesitz	127.200.207	38,73 %	38,67 %
RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH	73.159.257	22,28 %	22,24 %
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	32.744.831	9,97 %	9,95 %
RLB OÖ Sektorholding GmbH	31.294.657	9,53 %	9,51 %
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	12.062.929	3,67 %	3,67 %
Agroconsult Austria GmbH	11.971.622	3,65 %	3,64 %
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eGen	9.698.652	2,95 %	2,95 %
Raiffeisen Landesbank Kärnten und Prüfungsgenossenschaft eGen	9.590.150	2,92 %	2,92 %
Raiffeisen Landesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen	9.588.794	2,92 %	2,92 %
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	9.075.649	2,76 %	2,76 %
RLB Verwaltungs GmbH	2.035.302	0,62 %	0,62 %
Raiffeisenverband Salzburg eGen	315	0,00 %	0,00 %
Eigene Aktien	517.256	-	0,16 %
Summe	328.939.621	100,00 %	100,00 %

Gemäß Angebotsunterlage gehen die folgenden Rechtsträger mit der Bieterin im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG gemeinsam vor:

- i. RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG,
- ii. Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft,
- iii. Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen,
- iv. Raiffeisenlandesbank Kärnten und Revisionsverband eGen,
- v. Raiffeisenverband Salzburg eGen,
- vi. Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG,
- vii. Raiffeisen-Landesbank Tirol AG,
- viii. Raiffeisenlandesbank Vorarlberg mit Revisionsverband eGen sowie
- ix. Alta Group d.o.o. und deren Tochtergesellschaften

Der Vorstand von Addiko ist nicht in der Lage, die vorstehenden Informationen zu beurteilen oder unabhängig zu überprüfen.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG würde für alle von der Bieterin unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Rechtsträger die Vermutung des gemeinsamen Vorgehens gelten. Angaben zu diesen

Rechtsträgern wären aber für die Entscheidung der Annahme des Angebots nicht relevant. RBI ist die einzige Bieterin.

In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, wenn diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.

Laut Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung 314 Stammaktien an Addiko (von der Bieterin als Systematischer Internalisierer gemäß Art 14 MiFIR erworben). Darüber hinaus wird angegeben, dass die Alta Group d.o.o. ("**Alta Group**") als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger 1.878.167 Stammaktien an der Zielgesellschaft hält, was etwa 9,74 % der Stimmrechte und 9,63 % des Grundkapitals von Addiko entspricht.

Gemäß Angebotsunterlage haben die Bieterin und Alta Group am 8. Mai 2026 einen Transaktionsvertrag (*Transaction Agreement*) abgeschlossen, der nach erfolgreichem Abschluss des Angebots die beabsichtigte Übertragung sämtlicher von Addiko gehaltener Anteile an den vier Tochtergesellschaften von Addiko mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) an Alta Group vorsieht. Siehe Punkt 4.2 dieser Äußerung für nähere Details.

Ferner hat Alta Group, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 3. Juli 2025, insgesamt vier aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, was 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht, abgeschlossen. Die aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der Aktien sind bislang in keinem dieser Aktienkaufverträge eingetreten.

1.3 **Addiko Bank AG (Zielgesellschaft)**

Addiko Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 nennbetragslose Stückaktien zerlegt ("**Addiko Aktien**"), von denen jede im gleichen Umfang am Grundkapital der Zielgesellschaft beteiligt ist und eine Stimme vermittelt. Die Addiko Aktien notieren im Amtlichen Handel (*Standard Market Auction*) der Wiener Börse unter ISIN AT000ADDIKO0.

Die Addiko Gruppe besteht aus der Addiko Bank AG, der österreichischen Mutterbank, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien & Herzegowina (wo die Addiko Gruppe zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro ("**Addiko Gruppe**"). Die Addiko Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten (Consumer) und kleine und mittlere

Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 154 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle.

1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien, was ungefähr 1,09 % des Grundkapitals von Addiko entspricht.

Auf Basis der Veröffentlichungen gemäß § 135 BörseG und der von Addiko erhaltenen Directors Dealings Meldungen stellt sich die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieser Äußerung wie folgt dar:¹

Aktionär	Anzahl der Aktien	Grundkapital in %
S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH (Österreich)	1,948,047	9.99%
Gorenjska Banka (Slowenien), AIK Banka (Serbien) - AikGroup (Zypern) Ltd.	1,889,066	9.69%
Alta Group d.o.o. (Serbien) ²	1,878,167	9.63%
European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)	1,638,443	8.40%
Dr. Jelitzka + Partner (Österreich)	1,342,175	6.88%
WINEGG Realitäten GmbH (Österreich)	1,312,231	6.73%
Wellington Management Group LLP (USA)	1,058,554	5.43%
Brandes Investment Partners, L.P. (USA)	988,253	5.07%
Vorstand & Aufsichtsrat	290,321	1.49%
Eigene Aktien ³	212,858	1.09%
Übrige Aktionäre	6,941,885	35.60%
Total	19,500,000	100.00%

¹ Die Tabelle basiert auf Beteiligungsmeldungen, Eigengeschäften von Führungskräften und auf Quellen, die Addiko als zuverlässig erachtet. Beteiligungen unter 4 % sind zusammengefasst dargestellt. Addiko übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Aktionärsstruktur.

² In der am 3. Juli 2025 veröffentlichten Beteiligungsmeldung der Alta Group d.o.o. wurde mitgeteilt, dass ihr Firmenname am 9. April 2025 von „Alta Pay Group d.o.o.“ auf „Alta Group d.o.o.“ geändert wurde, sowie dass das Verfalldatum für die gehaltenen Finanz- und sonstigen Instrumente (in Summe 19,96 %) von ursprünglich 30. Juni 2025 auf den 30. Juni 2026 verlängert wurden.

³ Eigene Aktien, welche die Addiko im Rahmen von Aktienrückkäufen erworben hat.

1.5 Aktuelle Entwicklungen

Kürzlich gab es folgende wesentliche Entwicklungen in Bezug auf Addiko:

- Am 13. Mai 2026 veröffentlichte Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien ("**NLB**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien von Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) einschließlich der eigenen Aktien von Addiko ("**NLB Angebot**"). Der Angebotspreis des NLB Angebots beträgt 29,00 EUR je Addiko Aktie *cum* Dividende. Der Vollzug des NLB Angebots steht unter dem Vorbehalt der zusammenschluss- und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen sowie weiterer aufschiebender Bedingungen. Das Angebot ist ein Konkurrenzangebot zum NLB Angebot. Aktionäre, die das NLB Angebot vor Veröffentlichung des Angebots angenommen haben, können daher ihre vorangegangene Annahmeerklärung für das NLB Angebot gemäß § 17 ÜbG widerrufen. Siehe Punkt 2.1 dieser Äußerung für weitere Informationen.

Für nähere Informationen zum NLB Angebot verweist der Vorstand auf seine Äußerung zum NLB Angebot, die am 27. Mai 2026 veröffentlicht wurde und auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) sowie auf der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) abrufbar ist.

- Am 15. Mai 2026 gab Alta Group bekannt, dass sie alle ihre 1.878.167 Addiko Aktien, die etwa 9,74 % der Stimmrechte und 9,63 % des Grundkapitals von Addiko entsprechen, in das Angebots einliefern wird.¹
- Ferner hat Alta Group ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 3. Juli 2025 insgesamt vier aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Addiko Aktien, entsprechend 3.891.982 Stimmrechten und 19,96 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Die aufschiebenden Bedingungen für die Übertragung der kaufgegenständlichen Aktien sind bislang in keinem dieser Aktienkaufverträge eingetreten (siehe Punkt 2.2.4 der Angebotsunterlage für weitere Informationen).
- Schließlich hat der Vorstand die jüngsten öffentlichen Äußerungen anderer Addiko Aktionäre im Zusammenhang mit dem (ihrer beabsichtigten Annahme des) Angebot(s) zur Kenntnis genommen.²

Der Vorstand behält sich vor, eine oder mehrere ergänzende Äußerungen zum Angebot abzugeben, sofern dies erforderlich oder angemessen ist.

Vor diesem Hintergrund weist der Vorstand darauf hin, dass diese Äußerung nur den Kenntnisstand der Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung wiedergibt. Die Äußerung bezieht sich lediglich auf die von der Bieterin am 14. Mai 2026

¹ https://www.egs-news.com/de/news/corporate/alta-group-announcement-on-voluntary-takeover-offers-for-addiko-bank-ag/cae45fff-0bc4-4642-8b13-b4c603e19ef7_de <Abruf am 19. Mai 2026>.

² <https://www.boersianer.at/artikel/wetteifern-um-addiko-bank> <Abruf am 19. Mai 2026>.

veröffentlichte Angebotsunterlage und berücksichtigt die Antworten der Bieterin auf bestimmte Rückfragen des Vorstands zur Angebotsunterlage, die der Vorstand am 14., 19. und 20. Mai 2026 erhalten hat.

Den Aktionären von Addiko wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das NLB Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

2. FREIWILLIGES ANGEBOT

2.1 Konkurrenzangebot zum NLB Angebot

Das Angebot ist ein Konkurrenzangebot zum NLB Angebot. Mit Veröffentlichung des Angebots können Addiko Aktionäre, die das NLB Angebot vor Veröffentlichung des Angebots angenommen haben, ihre vorangegangenen Annahmeerklärungen für das NLB Angebot bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist des NLB Angebots (§ 19 Abs 1 ÜbG), d.h. bis 16. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, widerrufen und ihre Addiko Aktien in das Angebot einliefern.

2.2 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb aller Addiko Aktien, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0) mit Ausnahme (i) der eigenen Aktien der Zielgesellschaft und (ii) von 314 von der Bieterin gehaltenen Stammaktien ("**Angebotsaktien**"). Die Gesamtzahl der Angebotsaktien beläuft sich somit auf 19.286.828 Addiko Aktien.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung mit einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Addiko Aktien, die (i) Gegenstand dieses Angebots sind und (ii) nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden (d.h. mehr als 50 % von 17.408.661 Addiko Aktien). Die Bieterin hat freiwillig eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko Aktien (d.h. mehr als 14.625.000 Addiko Aktien) festgelegt. Gemäß Angebotsunterlage werden die 1.878.167 von Alta Group gehaltenen Stammaktien bei der Bestimmung der freiwillig festgelegten höheren Mindestannahmeschwelle von 75 % berücksichtigt. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf diese freiwillig festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der insgesamt ausgegebenen Addiko Aktien zu verzichten. Siehe Punkt 2.5 dieser Äußerung für weitere Einzelheiten.

2.3 Angebotspreis

Gemäß den Bedingungen des Angebots bietet die Bieterin an, Addiko Aktien zu einem Preis von 26,50 EUR je Addiko Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2025 ("**Angebotspreis**") zu erwerben. Die Bieterin hat daher Anspruch auf alle von der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 ausgeschütteten Dividenden sowie auf alle weiteren ausgeschütteten Dividenden. Der Angebotspreis je Angebotsaktie wird daher um

den Betrag einer zwischen der Bekanntgabe dieses Angebots und des jeweiligen Settlements zur Auszahlung beschlossenen Dividende reduziert, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Stichtag für eine solche Dividende erfolgt.

2.4 Bedingungen des Angebots

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts mehrerer aufschiebender Bedingungen (gemeinsam "**Bedingungen**"), wie unten beschrieben.

In Beantwortung einer Rückfrage des Vorstands teilte die Bieterin am 15. Mai 2026 mit, dass die Verfahren zur Erlangung der erforderlichen regulatorischen Genehmigungen gemäß dem Zeitplan der Bieterin voranschreiten und dass die Bieterin die bisherigen Gespräche mit den zuständigen Regulierungsbehörden als konstruktiv erachtet.

2.4.1 Mindestannahmeschwelle

Das Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die insgesamt mehr als 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko Aktien, somit mehr als 14.625.000 Stück Addiko Aktien, umfassen. Gemäß Angebotsunterlage werden die von Alta Group gehaltenen 1.878.167 Stammaktien bei der Feststellung der Mindestannahmeschwelle mitberücksichtigt. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG gleichfalls hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Bedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß der Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 2.10 unten in dieser Äußerung).

Am 15. Mai 2026 gab Alta Group bekannt, dass sie alle ihre 1.878.167 Addiko Aktien, die etwa 9,74 % der Stimmrechte und 9,63 % des Grundkapitals von Addiko entsprechen, in dieses Angebots einliefern wird.³

Weiters hat der Vorstand die jüngsten öffentlichen Äußerungen anderer Addiko Aktionäre im Zusammenhang mit (ihrer beabsichtigten Annahme des) Angebots zur Kenntnis genommen.⁴

Im Gegensatz dazu teilte NLB der Zielgesellschaft am 18. Mai 2026 in Beantwortung einer Rückfrage des Vorstands mit, dass sie – zu diesem Zeitpunkt – keine verbindlichen Zusagen von Addiko Aktionären zur Annahme des NLB Angebots erhalten habe.

³ https://www.egs-news.com/de/news/corporate/alta-group-announcement-on-voluntary-takeover-offers-for-addiko-bank-ag/cae45fff-0bc4-4642-8b13-b4c603e19ef7_de <Abruf am 19. Mai 2026>.

⁴ <https://www.boersianer.at/artikel/wetteifern-um-addiko-bank> <Abruf am 19. Mai 2026>.

2.4.2 Kartellrechtliche Freigabe

Bis spätestens 14. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, der Ukraine, Kosovo und Albanien jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen genehmigt oder sind die entsprechenden gesetzlichen Wartefristen abgelaufen, ohne dass es zu einer Genehmigung oder Untersagung gekommen ist, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt, oder hat die jeweilige Kartellbehörde erklärt, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

"Wesentliche Bedingungen" oder **"Auflagen"** sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 betrifft; oder
- (iii) die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 betreffen.

2.4.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigabe (Eigentümerkontrollverfahren)

Bis spätestens 14. Mai 2027 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, und Bosnien und Herzegowina genehmigt oder die gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörden als genehmigt gilt.

"Wesentliche Bedingungen" oder **"Auflagen"** sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher und/oder kartellrechtlichen Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für RBI und/oder einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI und/oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) für RBI oder eine ihrer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaften dazu führen würde, dass die Anteile und/oder Stimmrechte an einem Mitglied der RBI-Gruppe (einschließlich der Zielgesellschaft und der Tochtergesellschaften nach Vollzug dieses Angebots) verringert werden, die Anteile mit einem Buchwert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betrifft; oder
- (iii) die Verpflichtung zur Veräußerung von Anteilen an und/oder Vermögensgegenständen von RBI, einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der RBI oder der Zielgesellschaft samt den Tochtergesellschaften (mit Ausnahme des Carve-Out) mit einem Wert von mindestens EUR 15.000.000 (Euro fünfzehn Millionen) betreffen.

2.4.4 Keine wesentliche Verschlechterung der Zielgesellschaft (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- a) Die Hauptversammlung der Addiko beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (entweder gesetzlich oder gemäß der Satzung Addiko);
- b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten führen würde, die den Inhaber berechtigen, solche Rechte oder Instrumente zu zeichnen (Bezugsrecht), jeweils mit Ausnahme der Ausgabe von Aktien aufgrund des „Genehmigten Bedingten Kapitals 2023“ gemäß Punkt 6.a der Satzung Addiko;

- c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist in solvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall iSd § 51 Ba SAG bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- d) Addiko veräußert, vereinbart zu veräußern oder räumt eine Erwerbsoption ein auf (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben, für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen hat, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen;
- g) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Relevanten Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach einem anderen anwendbaren Recht;
- h) Die Zielgesellschaft veröffentlicht – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – eine Mitteilung, dass sie die auf sie anwendbare regulatorische Gesamtkapitalquote unterschreitet;
- i) Vorliegen einer Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, oder Veröffentlichung einer Mitteilung der Zielgesellschaft (im Wege einer Adhoc-Mitteilung oder einer anderen offiziellen Bekanntmachung) betreffend die Anordnung der Einleitung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Geschäftsaufsichtsverfahrens, eines Verfahrens zum Entzug der Bewilligung als Kreditinstitut oder CRR-Kreditinstitut oder vergleichbarer Bewilligungen in Drittländern, eines Abwicklungsverfahrens oder ein vergleichbares Verfahren in

Drittländern oder der Anordnung von Frühinterventionsmaßnahmen, jeweils betreffend die Zielgesellschaft und/oder einer Tochtergesellschaft.

"Relevante Straftat" bedeutet jede gerichtlich strafbare Handlung insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das BörseG und jeder Verstoß gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

2.5 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Bedingungen

Die Bieterin hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, auf den Eintritt einzelner Bedingungen (oder Teile davon) bis zum Ende der Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Insbesondere hat sich die Bieterin vorbehalten, bis zum Ende der Annahmefrist darauf zu verzichten, dass kartellrechtliche oder aufsichtsrechtliche Genehmigungen oder Freigaben keine Wesentlichen Bedingungen oder Auflagen enthalten.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt damit einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Addiko Aktien, die (i) Gegenstand des Angebots sind und (ii) nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden (d.h., mehr als 50 % von 17.408.661 Addiko Aktien).

Die Bieterin unterstellt das Angebot freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mehr als 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko Aktien (d.h., mehr als 14.625.000 Addiko Aktien). Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf das Erreichen der freiwilligen höheren Mindestannahmeschwelle von mehr als 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen Addiko Aktien zu verzichten oder die Annahmeschwelle auf die gesetzliche Mindestannahmeschwelle zu senken.

Am 15. Mai 2026 gab Alta Group bekannt, dass sie alle ihre 1.878.167 Addiko Aktien, die etwa 9,74 % der Stimmrechte und 9,63 % des Grundkapitals von Addiko entsprechen, in das Angebot einliefern wird.⁵

Weiters hat der Vorstand die jüngsten öffentlichen Äußerungen anderer Addiko Aktionäre im Zusammenhang mit dem (ihrer beabsichtigten Annahme des) Angebot(s) zur Kenntnis genommen.⁶

Die Bieterin wird jeden Verzicht, Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung in den in Punkt 2.10 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien unverzüglich bekannt geben. Die Bieterin wird spätestens bei der Veröffentlichung des Ergebnisses des

⁵ https://www.egs-news.com/de/news/corporate/alta-group-announcement-on-voluntary-takeover-offers-for-addiko-bank-ag/cae45fff-0bc4-4642-8b13-b4c603e19ef7_de <Abruf am 19. Mai 2026>.

⁶ <https://www.boersianer.at/artikel/wetteifern-um-addiko-bank> <Abruf am 19. Mai 2026>.

Angebots bekannt geben, ob die in Punkt 2.4.1 bis 2.4.4 dieser Erklärung dargelegten Bedingungen erfüllt wurden. Das Angebot wird unwirksam, wenn die in den Punkten 2.4.1 bis 2.4.4 dieser Erklärung genannten Bedingungen nicht innerhalb der in den jeweiligen Bedingungen genannten Fristen eingetreten sind. Ungeachtet kürzerer Fristen müssen alle Bedingungen bis längstens 14. Mai 2027 (Long Stop Datum) erfüllt sein; widrigenfalls das Angebot unwirksam ist.

2.6 Annahme des Angebots

2.6.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann vom 14. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, die Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig gemäß § 19 Abs 1d ÜbG zu verlängern.

2.6.2 Nachfrist

Vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.4 treten bis zum Ende der Annahmefrist ein, verlängert sich die Annahmefrist für alle Addiko Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses ("**Nachfrist**").

Das bedeutet insbesondere, dass die von der Bieterin festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle von mehr als 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko Aktien, was mehr als 14.625.000 Addiko Aktien entspricht, oder – für den Fall, dass die Bieterin auf diese freiwillig festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle verzichtet – die gesetzliche Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Addiko Aktien, die (i) Gegenstand des Angebots sind und (ii) nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden (d.h. mehr als 50 % von 17.408.661 Addiko Aktien), am Ende der ursprünglichen Annahmefrist (22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit) erreicht sein muss. Wird die Mindestannahmeschwelle zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, ist das Angebot gescheitert und es kommt nicht zu einer Nachfrist (§ 19 Abs. 3 Z. 3 ÜbG). Addiko Aktionäre, die sicher sind, dass sie künftig keine Addiko Aktionäre mehr bleiben wollen, sollten dies bei ihrer Entscheidung, ob und wann sie das Angebot annehmen, angemessen berücksichtigen.

Alle Bedingungen müssen bis spätestens 14. Mai 2027 (Long Stop Datum) erfüllt sein.

2.6.3 Handel mit eingelieferten Addiko Aktien

Sofern die nicht alle Bedingungen bis zum Ende der Nachfrist eingetreten sind, wird RBI die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an RBI eingelieferten Addiko Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an RBI eingelieferten Addiko Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis einschließlich den 3. Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist.

Falls das Angebot erfolgreich ist, wird die Zielgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreifen (oder veranlassen), um eine Übertragung auf eine neue ISIN für jene Addiko Aktionäre zu ermöglichen, die das Angebot angenommen haben, und um sicherzustellen, dass das Settlement des Angebots nicht behindert wird.

Erwerber der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko Aktien treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein.

Das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko Aktien hängen von der konkreten Annahmquote ab und können daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren und überdies starken Schwankungen unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der zum Verkauf an RBI eingereichten Addiko Aktien über die Wiener Börse unmöglich ist.

2.6.4 Settlement

Der Angebotspreis wird an die Addiko Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens 10 (zehn) Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot unbedingt verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot unbedingt verbindlich wird ("**Settlement**").

2.7 Zusicherungen

Jeder annehmende Addiko Aktionär sichert hinsichtlich der von ihm eingelieferten Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie zum Settlement:

- (a) der annehmende Aktionär die erforderliche Berechtigung und Fähigkeit hat, um dieses Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen hieraus zu erfüllen;
- (b) weder das Settlement dieses Angebots durch den annehmenden Aktionär noch die Erfüllung der Verpflichtungen des annehmenden Aktionärs aus diesem Angebot stehen in Widerspruch zu oder verletzen Bestimmungen, Bedingungen oder Vorschriften an die der Aktionär gebunden ist;
- (c) der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der eingelieferten Aktien ist und vollwertiges und gültiges Eigentum daran hält, frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten Dritter; und
- (d) die Bieterin mit Settlement dieses Angebots das unbelastete Eigentum an den eingelieferten Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und der 38 Dividendenberechtigung (auch für eine etwaige Dividende für das Geschäftsjahr 2025), wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendenstichtag für diese Dividende erfolgt.

2.8 Widerrufsrecht der Addiko Aktionäre bei (weiteren) Konkurrenzangeboten oder bei Verbesserung von Konkurrenzangeboten

Das Angebot ist ein Konkurrenzangebot zum NLB Angebot. Mit Veröffentlichung des Angebots können Addiko Aktionäre, die das NLB Angebot vor Veröffentlichung des Angebots angenommen haben, ihre vorangegangenen Annahmeerklärungen für das NLB Angebot bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist des NLB Angebots (§ 19 Abs 1 ÜbG), d.h. bis 16. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, widerrufen und ihre Addiko Aktien in das Angebot einliefern.

Wird während der Annahmefrist ein weiteres Konkurrenzangebot veröffentlicht, sind die Addiko Aktionäre berechtigt, ihre bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Annahmeerklärungen in Bezug auf das Angebot spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) des Angebots, d.h. bis 16. Juli 2026, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, zu widerrufen. Die Erklärung des Widerrufs hat der Aktionär seiner Depotbank in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 der Angebotsunterlage zu übermitteln.

2.9 Rücktrittsrecht der Bieterin bei Konkurrenzangeboten

Gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG hat sich die Bieterin ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Transaktion abzubrechen und vom Angebot zurückzutreten, falls ein anderer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für die Addiko Aktien unterbreitet. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Bedingungen noch nicht erfüllt sind.

2.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at) sowie auf den Websites der Bieterin (www.rbinternational.com), der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/de/>) sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

2.11 Gleichbehandlung

Die Bieterin hat bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monate unmittelbar vor Anzeige der Angebotsunterlage Addiko Aktien zu einem Preis von mehr als EUR 26,50 pro Aktie erworben, noch wurde der Erwerb von Addiko Aktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist oder – falls es eine Nachfrist gibt – bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) rechtsgeschäftlichen Erklärungen hinsichtlich des Erwerbs von Addiko

Aktien zu besseren Bedingungen als in diesem Angebot abgeben, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, dass sie Addiko Aktien zu besseren als den im Angebot enthaltenen Bedingungen erwerben wird, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko Aktionäre, selbst wenn diese das Angebot bereits angenommen haben. Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger Addiko Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko Aktien, und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als der Angebotspreis gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Addiko Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Addiko Aktien bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (bzw. gegebenenfalls der Nachfrist) weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Addiko Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Sollte ein Ereignis eintreten, das eine Nachzahlung auslöst, wird dies die Bieterin unverzüglich veröffentlichen. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung bei der Übernahmekommission abgeben. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Erklärung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

2.12 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 26,50 je Addiko Aktie und ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 511.100.942 unter der Annahme, dass alle Addiko Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin hat gemäß

Angebotsunterlage ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

Zum 31.12.2025 verfügte die Bieterin (auf Basis ihres Geschäftsberichts 2025) über Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen in Höhe von rund EUR 35.340.000.000, Eigenkapital in Höhe von EUR 22.463.000.000 und eine Common Equity Tier I (CET1) Quote (Hartes Kernkapital Quote) von 17,9%. Der Angebotspreis kann von der Bieterin daher ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln und ohne Gefährdung der künftigen Erfüllung regulatorischer Eigenmittelerfordernisse vollständig finanziert werden.

Der von der Bieterin beauftragte Sachverständige hat bestätigt, dass die Bieterin über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots verfügt, und sichergestellt, dass diese Mittel bei Bedarf unverzüglich verfügbar und bereitgestellt werden können.

Der Vorstand ist nicht in der Lage, diese Informationen eigenständig zu überprüfen.

3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES

Da es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG handelt, hat die Bieterin die Mindestpreisbestimmungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG einzuhalten. Dies bedeutet, dass der Angebotspreis zumindest dem höheren der folgenden Beträge entsprechen muss:

- dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (VWAP) der Addiko Aktie während der letzten sechs Monate unmittelbar vor dem Tag der Bekanntgabe der Absicht der Bieterin, das Angebot zu unterbreiten (das war der 7. April 2026), und
- die höchste von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor der Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission (das war der 24. April 2026) für Addiko Aktien gezahlte oder vereinbarte Geldleistung.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin diese Mindestpreisbestimmungen eingehalten.

3.1 Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin

Die Bieterin hat vor der Ankündigung der Absicht zur Stellung eines Übernahmeangebots am 8. April 2026 zur Ermittlung der Angebotsleistung für die Addiko Aktien eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. vornehmen lassen. Diese Unternehmensbewertung wurde nach den methodischen Grundsätzen des anerkannten Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unter Verwendung ausschließlich öffentlich zugänglicher Daten und des konsolidierten Jahresabschlusses

der Zielgesellschaft zum 31.12.2025 sowie der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften jeweils zum 31.12.2024 erstellt. Die Finalversion der Unternehmensbewertung wurde am 23. April 2026 ausgestellt. Der Angebotspreis liegt über der in dieser Unternehmensbewertung ermittelten Wertbandbreite von EUR 18,30 bis EUR 20,20 sowie dem ermittelten Mittelwert von EUR 19,25 für den Wert des Eigenkapitals pro Aktie. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Unternehmensbewertung keine vollumfängliche Unternehmensbewertung gemäß KFS/BW 1 darstellt, insbesondere da kein Zugang zu internen Informationen und dem Management der Zielgesellschaft bestand, keine entsprechenden spezifischen Zukunftsprognosen auf Basis interner Planungen zugrunde gelegt werden konnten und daher die Aussagekraft im Vergleich zu einer vollumfänglichen Unternehmensbewertung verringert sein kann.

Die Bieterin hat ferner eine Einschätzung des Werts von Addiko auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden vorgenommen. Unter anderem hat sie einen Vergleich zu Bewertungen in der Peer Group (unter Berücksichtigung der Ertragskraft) angestellt, die auf den unbeeinflussten Aktienkurs in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für vergleichbare börsennotierte europäische Banken gezahlt wurden. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zur Preisuntergrenze und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko Aktie.

3.2 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 7. April 2026, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 24,90 und lag damit rund 6,04% unter dem Angebotspreis.

Die folgende Tabelle zeigt die gewichteten Durchschnittskurse (VWAP) der letzten 3, 6, 12, 24 und 48 Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen.

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	48 Monate
VWAP (in EUR)	25,70	23,04	21,76	19,76	15,96
Prämie (in %)	3,11 %	15,02 %	21,78 %	34,11 %	66,04 %

Quelle: Angebotsunterlage

Der gewichtete Durchschnittskurs (VWAP) für die letzten sechs Monate vor der Bekanntgabe der Absicht zur Stellung des Angebots, d. h. für den Zeitraum vom 8. Oktober 2025 bis einschließlich 7. April 2026, beträgt als eine der Mindestpreisvoraussetzungen EUR 23,04. Der Angebotspreis von EUR 26,50 pro Addiko Aktie liegt somit um 15,02% über dem gewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der letzten sechs Monate vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

3.3 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie

Zum 31. Dezember 2025 belief sich der IFRS-Buchwert pro Addiko Aktie auf der Grundlage des Konzernabschlusses 2025 der Zielgesellschaft auf EUR 46,58. Dies liegt 75,79 % über dem Angebotspreis.

Zum 31. Dezember 2024 belief sich der IFRS-Buchwert pro Addiko Aktie auf der Grundlage des Konzernabschlusses 2024 auf EUR 43,53. Dies liegt 64,26 % über dem Angebotspreis.

Der IFRS-Buchwert je Aktie wird berechnet, indem das gesamte Eigenkapital gemäß dem Konzernabschluss durch die Anzahl der zum jeweiligen Stichtag im Umlauf befindlichen Aktien (exklusive eigener Aktien) dividiert wird.

3.4 Analystenbewertungen der Addiko Aktie

Vor dem 14. Mai 2026 lauteten die Einschätzungen der Analysten hinsichtlich der Ein-Jahres-Kursziele (Prognosen zur zukünftigen Wertentwicklung) für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt:

Analyst	Kursziel (EUR)	Empfehlung	Letztes Update
Erste Group	-	In Überprüfung	6. Oktober 2023 ⁷
Keefe Bruyette & Woods	26,6	Derzeit ausgesetzt ⁸	5. März 2026

3.5 Angebotspreis in Relation zum NLB Angebot

Der Angebotspreis im Rahmen des NLB Angebots beträgt 29,00 EUR pro Addiko Aktie *cum* Dividende. Der Angebotspreis der RBI pro Addiko Aktie liegt daher um EUR 2,50 bzw. ca. 8,62 % unter dem Angebotspreis des NLB Angebots.

In Zusammenhang mit dem Carve-Out sieht das Angebot vor, dass es allenfalls zu einer Carve-Out Nachzahlung an die Addiko Aktionäre kommen kann. Für nähere Einzelheiten wird auf Punkt 4.2 dieser Äußerung verwiesen.

Aktionäre von Addiko sollten sich zudem über etwaige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem NLB Angebot sowie über aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Zielgesellschaft informieren (siehe Punkt 1.4 oben in dieser Äußerung).

3.6 Stellungnahme von Citigroup

Der Vorstand hat die Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main ("**Citigroup**"), als unabhängige Beraterin beauftragt, den Vorstand in Bezug auf das

⁷ Der 6. Oktober 2023 markiert das Datum der zuletzt veröffentlichten "financial analysis/investment research with recommendation" der Erste Group zu den Aktien der Addiko.

⁸ Datum der Aussetzung: 10. April 2026

Angebot zu beraten und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat der Addiko eine schriftliche Stellungnahme ("**Fairness Opinion**") zur Angemessenheit der von RBI den Aktionären der Addiko angebotenen Gegenleistung je Addiko Aktie aus finanzieller Sicht zu erstatten.

Für die Zwecke ihrer Analyse hat Citigroup solche Analysen und Prüfungen durchgeführt und solche Informationen sowie finanzielle, wirtschaftliche und marktbezogene Kriterien berücksichtigt, die sie nach ihrer Erfahrung als Investmentbank für angemessen erachtete. Die Analyse der Citigroup basierte ferner auf einem Geschäftsplan, der ihr vom Vorstand zur Verfügung gestellt wurde, zusammen mit der Anweisung, diesen Geschäftsplan für ihre Analyse heranzuziehen, sowie auf weiteren vom Vorstand an Citigroup übermittelten Informationen. Darüber hinaus führte Citigroup unter anderem Gespräche mit bestimmten leitenden Angestellten, Organmitgliedern und sonstigen Vertretern der Addiko über die Geschäftstätigkeit, den operativen Betrieb und die Geschäftsaussichten der Addiko. Citigroup hat jedoch in der Fairness Opinion (i) weder die relativen Vorzüge des Angebots im Vergleich zu etwaigen alternativen Geschäftsstrategien, die für Addiko bestehen könnten, noch die Auswirkungen sonstiger Transaktionen, an denen Addiko beteiligt sein könnte oder die den Aktionären der Addiko vorgeschlagen werden könnten, geprüft oder behandelt, einschließlich insbesondere des NLB Angebots an die Aktionäre der Addiko, und (ii) auch eine etwaige Carve-Out-Nachzahlung (wie hierin definiert) nicht geprüft oder behandelt. Die Fairness Opinion stellt ferner kein Bewertungsgutachten dar, wie es üblicherweise von bestimmten qualifizierten Wirtschaftsprüfern, Kredit- oder Finanzinstituten auf Grundlage der Anforderungen des ÜbG oder anderer anwendbarer Rechtsvorschriften erstellt wird, und ist auch nicht als ein solches auszulegen.

In der Fairness Opinion vom 24. Mai 2026 gelangte Citigroup zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis je Addiko Aktie, der den Inhabern solcher Aktien im Rahmen des Angebots zu zahlen ist, zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen, Erwägungen, Einschränkungen, Faktoren und Vorbehalte aus finanzieller Sicht angemessen ist für die Inhaber solcher Addiko Aktien, mit Ausnahme der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Citigroup hat ihre Beratungsleistungen und die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko im Zusammenhang mit deren Beurteilung des Angebots erbracht und erstellt. Die Fairness Opinion enthält keine Empfehlung, ob ein Inhaber von Addiko Aktien solche Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot andienen sollte, und stellt auch keine Empfehlung in Bezug auf sonstige Angelegenheiten dar. Weder die von Citigroup durchgeführte Analyse noch die Fairness Opinion richten sich an andere Parteien als den Vorstand und den Aufsichtsrat der Addiko, insbesondere nicht an die Inhaber von Addiko Aktien. Citigroup handelt im Zusammenhang mit dem Angebot, ihrer Analyse und der Fairness Opinion als Finanzberaterin der Zielgesellschaft und nicht für andere Personen und ist gegenüber keiner anderen Person als der Zielgesellschaft für die Gewährung des den Mandanten der Citigroup zukommenden Schutzes oder für die Erteilung von diesbezüglicher Beratung verantwortlich. Weder Citigroup noch eines ihrer verbundenen Unternehmen, Organmitglieder oder Mitarbeiter schulden oder übernehmen gegenüber Personen, die nicht Mandanten der Citigroup sind, irgendeine Pflicht, Haftung oder Verantwortung (gleich ob unmittelbar oder mittelbar, Folgeschäden betreffend, vertraglich, deliktisch, gesetzlich

oder anderweitig) im Zusammenhang mit dem Angebot, der damit verbundenen Analyse, der Fairness Opinion oder anderweitig.

4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER

4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot

Die Bieterin nennt folgende Gründe für das Angebot:

- Gemäß Angebotsunterlage verfügt die Gruppe der Bieterin über eine starke Positionierung in ihren Kernmärkten in Zentral-, Ost- und Südeuropa. In den vergangenen Jahren konnte RBI mit ihren Tochterbanken sowohl organisch als auch an-organisch wachsen. RBI blickt auf eine lange Historie erfolgreicher Übernahmen und Integrationen über die letzten Jahrzehnte zurück. Auch in den letzten Jahren schloss RBI erfolgreich Übernahmen in ihren Kernmärkten ab. Im Jahr 2020 wurde die Equa Bank in Tschechien sowie im Jahr 2021 die Credit Agricole Srbija in Serbien erworben. Beide Transaktionen ermöglichten den Ausbau des Marktanteils der RBI Gruppe in Tschechien sowie in Serbien. Schließlich wurde von der Bieterin am 28.03.2026 bekanntgegeben, dass eine Einigung über den Erwerb der Garanti BBVA Group Romania erzielt wurde und das Closing dieser Transaktion, welches insbesondere unter dem Vorbehalt der regulatorischen Genehmigungen steht, für das vierte Quartal 2026 erwartet wird. Die Bieterin beabsichtigt, die EU-Tochtergesellschaften von Addiko (insbesondere in Kroatien und Slowenien) in die RBI-Gruppe zu integrieren. Die Bieterin betrachtet die EU-Tochtergesellschaften von Addiko als Ergänzung zu ihrem bestehenden Netzwerk in Mittel- und Osteuropa.
- Die Bieterin plant einen Carve-Out der Nicht-EU-Tochtergesellschaften von Addiko (nämlich Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro)) an die Alta Group (siehe Punkt 4.2 dieser Äußerung für nähere Einzelheiten zum Carve-Out).
- Der Fokus der Zielgesellschaft auf Privatkunden sowie Klein- und Mittelunternehmen spiegelt auch den strategischen Fokus der lokalen Tochterbanken der RBI Gruppe in den jeweiligen Ländern wider und erlaubt diesen, die Kundenbasis entsprechend zu erweitern.

4.2 Carve-Out

Gemäß Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, nach erfolgreichem Abschluss des Angebots darauf hinzuwirken, dass die Zielgesellschaft einen Anteilskaufvertrag ("**Carve-Out SPA**") mit Alta Group, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem mit Alta Group gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ("**Carve-Out Käuferin**") betreffend die Übertragung sämtlicher von Addiko gehaltenen Anteile an den vier Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka

(Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) ("**Carve-Out Tochtergesellschaften**"), abschließt ("**Carve Out**").

Der Carve-Out soll durch das Vorliegen aller erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen und Freigaben aufschiebend bedingt sein. Der Carve-Out soll mindestens zum Verkehrswert der Carve-Out Tochtergesellschaften gemäß einem noch einzuholenden Bewertungsgutachten erfolgen. Die Bieterin hat (nach erfolgreicher Durchführung dieses Angebots) dafür Sorge zu tragen, dass die Zielgesellschaft zeitnah vor Unterzeichnung des Carve-Out SPA eine Unternehmensbewertung nach den methodischen Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 durch einen geeigneten und von der Bieterin, der Zielgesellschaft und der Carve-Out Käuferin unabhängigen Sachverständigen einholt. Die Einzelergebnisse werden in der Folge zu einem kumulierten Gutachtenswert zusammengefasst, welcher den Wert für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften ("**Gutachtenswert**") ausweist. Die Fremdüblichkeit des Kaufpreises für die Carve-Out Tochtergesellschaften wird durch den Kaufpreismechanismus des Carve-Out SPA mit doppelter Preisuntergrenze sichergestellt. Gemäß Angebotsunterlage darf der Kaufpreis für die Carve-Out Tochtergesellschaften darf einerseits nicht unter dem gemäß einer Kaufpreisformel ermittelten Betrag ("**Endgültiger Formelkaufpreis**") und andererseits nicht unter dem – allenfalls höheren – Gutachtenswert liegen.

Der Formelkaufpreis ermittelt sich gemäß Angebotsunterlage wie folgt:

Relevantes Carve-Out CET1 (nach CRR) x (Gesamtangebotspreis + EUR 61,2 Mio.) / CET1 Addiko Gruppe zum 31.12.2025

Laut Angebotsunterlage entspricht der Betrag von EUR 61,2 Mio. einer zwischen der Bieterin und der Alta Group vereinbarten "*Prämie zur teilweisen Abdeckung der Overhead Kosten der Zielgesellschaft, das sind indirekte Kosten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs anfallen*".

Es kommt automatisch jener Kaufpreismechanismus zur Anwendung, der zum höheren Gesamtpreis für sämtliche Carve-Out Tochtergesellschaften führt. Dadurch sei auch sichergestellt, dass ein Erwerb der Carve-Out Tochtergesellschaften durch die Carve-Out Käuferin jedenfalls nicht zu einem Kaufpreis unter dem Gutachtenswert gemäß der Unternehmensbewertung erfolgt. Die Kaufpreisformel für den Formelkaufpreis beruht auf jenem Multiplikator des CET1 (Hartes Kernkapital) der Carve-Out Tochtergesellschaften, der auch dem Angebotspreis zugrunde liegt und beinhaltet eine Prämie. Liegen die für alle Carve-Out Tochtergesellschaften kumulierten Gutachtenswerte über dem kumulierten Formelkaufpreis auf Grundlage der zur Unterzeichnung (Signing) des Carve-Out SPA verfügbaren Informationen ("**Formelkaufpreis bei Signing**"), so erfolgt der Verkauf der Carve-Out Tochtergesellschaften zu den Gutachtenswerten. Unter der Voraussetzung, dass in diesem Fall der Zielgesellschaft der entsprechende Kaufpreis für die Carve-Out Tochtergesellschaften tatsächlich zufließt, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, von der Bieterin eine Nachzahlung. Die Nachzahlung pro Addiko Aktie besteht in Höhe der Differenz zwischen dem Formelkaufpreis bei Signing und dem Gutachtenswert, wobei diese Differenz durch die Anzahl der Angebotsaktien dividiert wird

("Carve-Out Nachzahlung"). Klarstellend wird festgehalten, dass es bei Anwendung des Formelkaufpreises gemäß Kaufpreisformel zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommen kann.

Der Vorstand weist in diesem Zusammenhang auf folgende, aus Sicht des Vorstands wesentliche Punkte hin:

- Gemäß Punkt 6.4.2 (a) der Angebotsunterlage soll sich der Kaufpreis im Rahmen des Carve-Out auf Basis einer Formel errechnen, deren im Kern wertbestimmende Größe das Relevante Carve-Out CET1 ist.

Das "**Relevante Carve-Out CET1**" soll dabei laut Angebotsunterlage dem CET1-Kapital (Hartes Kernkapital) gemäß der Verordnung (EU) Nr 575/2013 (CRR, Capital Requirements Regulation) der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft gemäß dem letzten vor Vollzug (Closing) des Carve-Out SPA vorliegenden Quartalsabschlusses der jeweiligen Carve-Out Tochtergesellschaft entsprechen.

- Aus Sicht des Vorstands ist die Heranziehung dieser Rechengröße, i.e. die Heranziehung des Relevanten Carve-Out CET1 gemäß CRR im vorliegenden Fall nicht zweckmäßig, weil die Verordnung (EU) Nr 575/2013 (CRR, Capital Requirements Regulation) auf die Carve-Out Tochtergesellschaften nicht unmittelbar anwendbar ist.
- Der Betrag des Relevanten Carve-Out CET1 wie in der Angebotsunterlage definiert (i.e. des Harten Kernkapitel gemäß CRR) kann für die Carve-Out Tochtergesellschaften auf Basis konzernintern verfügbarer Daten auf pro-forma Basis ermittelt werden, beinhaltet bei unterjährigen Darstellungen jedoch keine Gewinnhinzurechnung und steht aus Sicht des Vorstands nur in einem sehr eingeschränkten Zusammenhang mit dem Stand-alone-Unternehmenswert der Carve-Out Tochtergesellschaften.
- Seitens des Vorstandes kann der Betrag von EUR 61,2 Mio nicht nachvollzogen und daher auch nicht näher beurteilt werden. Zur Orientierung und Darstellung der in einem Jahr tatsächlich angefallenen Kosten werden die G&V-Positionen der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen für die beiden vergangenen Jahre aus den Jahresabschlüssen der Addiko nach UGB/BWG, aufgegliedert in ihre wesentlichen Komponenten wie folgt dargestellt (in EUR Mio.):

	2025	2024
Personalaufwand	-24,8	-24,1
Sachaufwand	-15,4	-20,5 ⁹
Abschreibungen Anlagevermögen	-0,3	-0,3
Gesamt	-40,5	-44,9

⁹ Inklusive EUR 3,0 Mio. außerordentliche Kosten iZm Übernahmeangeboten im Jahr 2024.

- Anzumerken ist weiters, dass die Berechnung nach den Ausführungen in der Angebotsunterlage zum Vollzug (Closing) des Carve-Out SPA erfolgen soll, also zu einem Zeitpunkt, der in der Zukunft liegt. Die (zukünftige) Entwicklung des Unternehmens der Carve-Out Tochtergesellschaften hängt von der zukünftigen Geschäftsentwicklung und der Umsetzung des Business Plans nach Vollzug des Angebots ab. Der Vorstand ist insofern nicht in der Lage, eine belastbare Beurteilung dazu vorzunehmen, zu welchem Ergebnis die Kaufpreisberechnung gemäß der in der Angebotsunterlage dargestellten Kaufpreisformel (zukünftig) führen könnte.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass es zu einer Carve-Out Nachzahlung an die Addiko Aktionäre nur kommen kann, wenn der Abschluss des Carve-Out SPA unter Verwendung des Gutachtenswert erfolgt, das Carve-Out SPA tatsächlich vollzogen und der Kaufpreis an Addiko bezahlt wird.

Der Vorstand ist daher aus heutiger Sicht nicht in der Lage zu beurteilen, ob Addiko Aktionäre überhaupt mit einer Carve-Out Nachzahlung rechnen können bzw., falls es zu einer Carve-Out Nachzahlung kommen sollte, in welcher Höhe.

- Letztlich hält der Vorstand fest, dass die von der Bieterin im Angebot für die Heranziehung in der Kaufpreisformel gewählten Eigenmittelwerte von der Zielgesellschaft aktuell – in Übereinstimmung mit international branchenüblicher Vorgehensweise – nicht gesondert veröffentlicht werden. Aus Sicht des Vorstands haben Addiko Aktionäre bei ihrer Entscheidungsfindung daher zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungsparameter – aus heutiger Sicht – nicht öffentlich zur Verfügung stehen, was die Entscheidungsfindung der Aktionäre zusätzlich erschwert.

Die Bieterin kann laut Angebotsunterlage aus heutiger Sicht keine Einschätzung vornehmen, ob sämtliche bankaufsichtsrechtlichen und kartellrechtlichen Genehmigungen und Freigaben für den Carve-Out erlangt werden können. Soweit diese Genehmigungen und Freigaben betreffend eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht erlangt werden sollten oder das Carve-Out SPA aus einem anderen Grund nicht vollzogen wird, verbleibt die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft bei der Zielgesellschaft und ein allenfalls auf diese verbleibende Carve-Out Tochtergesellschaft(en) entfallender Gutachtenswert wird für die Berechnung der Carve-Out Nachzahlung nicht berücksichtigt.

Klarstellend wird festgehalten, dass ein Verkauf oder eine Verpflichtung zum Verkauf einer Beteiligung an einer Carve-Out Tochtergesellschaft vor Abschluss des Carve-Out SPA zum Unterbleiben des Abschlusses des Carve-Out SPA führen könnte, wodurch es auch zu keiner Carve-Out Nachzahlung kommen kann. Nach den Bestimmungen des Carve-Out SPA kann die Übertragung der Anteile auch für jede der Carve-Out Tochtergesellschaften zu einem gesonderten Vollzugstermin erfolgen, wenn die für die Übertragung der Anteile erforderlichen Genehmigungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorliegen. Liegen die erforderlichen Genehmigungen für eine oder mehrere Carve-Out Tochtergesellschaft(en) nicht innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten ab Unterfertigung des Carve-Out SPA vor, so können Addiko und die Carve-Out Käuferin hinsichtlich dieser Carve-Out

Tochtergesellschaft(en) vom Carve-Out SPA zurücktreten. Das Carve-Out SPA soll eingeschränkte Verkäufergarantien (im Wesentlichen betreffend das unbelastete Eigentum von Addiko an den Anteilen der Carve-Out Tochtergesellschaften) sowie Zusagen der Addiko betreffend die Fortführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften bis zum Vollzug des Carve-Out SPA vorsehen. Die Gesamthaftung der Addiko aus den Garantien für die Veräußerung der Carve-Out Tochtergesellschaften soll im Carve-Out SPA mit dem auf die jeweilige Carve-Out Tochtergesellschaft entfallenden Teil des Kaufpreises begrenzt werden. Im Zuge des Carve-Out soll zwischen der Carve-Out Käuferin und Addiko auch ein für derartige Transaktionen üblicher Übergangs-Dienstleistungsvertrag (*Transitional Services Agreement*) zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Dieser soll für eine Übergangsfrist von maximal 24 Monate nach Durchführung des Carve-Out die Kontinuität des Bankbetriebs der Carve-Out Tochtergesellschaften sicherstellen, bis entsprechende Dienstleistungen von der Carve-Out Käuferin oder von Dritten erbracht werden können.

4.3 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf Addiko

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage

- plant RBI, die verbleibenden Tochtergesellschaften (Addiko Bank d.d. in Kroatien und Addiko Bank d.d. in Slowenien) in ihre bestehenden Aktivitäten in diesen Märkten zu integrieren. Die Bieterin beabsichtigt, das Einlagengeschäft von Addiko in Österreich einzustellen. Bestehende Kundeneinlagen würden voraussichtlich gemäß den vertraglichen Laufzeiten auslaufen;
- sollen die Nicht-EU-Tochtergesellschaften (Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro) im Rahmen des Carve-Out ausgegliedert und an die Alta Group übertragen werden (siehe Punkt 4.2 dieser Äußerung).

Insgesamt stellt der Vorstand fest, dass die in der Angebotsunterlage dargelegten Informationen zwar vorläufiger Natur sind und im Falle eines erfolgreichen Angebots wohl einer weiteren Analyse durch die Bieterin unterliegen, die RBI jedoch einen grundlegend anderen strategischen Ansatz für Addiko verfolgt, als das NLB Angebot.

Der Vorstand weist darauf hin, dass – unter Berücksichtigung der öffentlichen Erklärung der Alta Group über ihre Absicht, alle ihre 1.878.167 Addiko-Aktien, die etwa 9,74 % der Stimmrechte und 9,63 % des Grundkapitals von Addiko entsprechen, in das Angebot einzuliefern – das Angebot, sofern erfolgreich, eine Gelegenheit darstellt, eine Klärung hinsichtlich der Aktionärs- und Eigentümerstruktur herzustellen, die sich für die Zielgesellschaft in den letzten zwei Jahren als äußerst herausfordernd und schwierig erwiesen hat.

4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Addiko Aktien sind zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "Standard Market Auction" zugelassen. Nach den Angaben der Angebotsunterlage verfolgt die Bieterin mit der Durchführung des Angebots nicht das Ziel einer Beendigung der

Handelszulassung der Aktien der Zielgesellschaft ("**Delisting**"). Ein Delisting würde aus heutiger Sicht nur nach Durchführung eines etwaigen Squeeze-Out nach dem GesAusG erfolgen, wobei die Bieterin keine Entscheidung getroffen hat, einen Squeeze-Out durchzuführen. Das Angebot ist daher kein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

Im Fall einer derart hohen Annahmequote des Angebots, die dazu führt, dass nicht mehr zumindest 2 % der Addiko Aktien (dies sind rund 390.000 Aktien) im Besitz von 50 Aktionären sind, wäre die Notierungsvoraussetzung der Mindeststreuung für den Amtlichen Handel gemäß § 40 Abs 1 Z 7 BörseG nicht mehr erfüllt. In diesem Fall könnte die Wiener Börse AG ein Delisting gemäß § 38 Abs 4 BörseG vornehmen.

4.5 Auswirkungen auf die Aktionärsstruktur

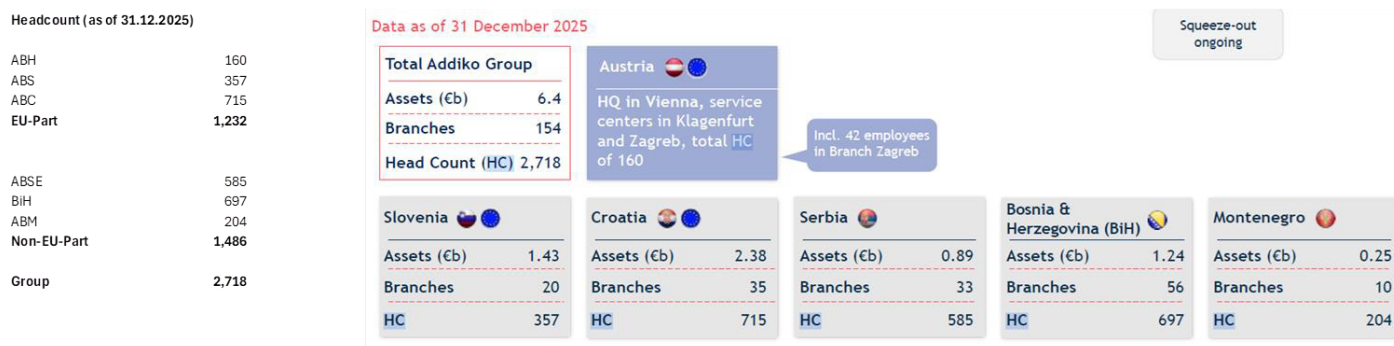
Sollte das Angebot mit der von der Bieterin festgelegten freiwilligen Mindestannahmeschwelle erfolgreich sein, würde die Bieterin eine Mehrheit von 75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Addiko halten. Dies würde es der Bieterin unter anderem ermöglichen, Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen) sowie über Satzungsänderungen von Addiko und Unternehmensumstrukturierungen (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, grenzüberschreitende Umwandlungen usw.) allein zu fassen. Die Bieterin wäre somit in der Lage, die künftige Strategie und Ausrichtung von Addiko maßgeblich zu beeinflussen und zu lenken.

Gemäß der Angebotsunterlage hat die Bieterin noch nicht entschieden, ob sie einen Ausschluss gemäß dem österreichischen Gesellschafter-Ausschlussgesetz vornehmen wird, falls sie entweder bei Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90 % des Grundkapitals von Addiko und mehr als 90 % der stimmberechtigten Addiko Aktien hält.

4.6 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation

Laut der Angebotsunterlage ist sich die Bieterin der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst. Die Bieterin ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hin sichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zu künftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

Die Mitarbeiterzahlen per Jahresende 2025 waren wie folgt:



Der Vorstand weist darauf hin, dass die geplante Ausgliederung von Nicht-EU-Tochtergesellschaften und die Integration von EU-Tochtergesellschaften in den Konzern der Bieterin Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation innerhalb der Addiko-Gruppe haben können.

4.7 Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Unternehmensstandorten

Laut der Angebotsunterlage soll der Sitz der Verwaltung der Zielgesellschaft vorerst weiterhin in Wien bleiben. Die Bieterin beabsichtigt, die in Österreich betriebenen Aktivitäten der Zielgesellschaft, welche sich auf Einlagengeschäft beschränken, zu beenden. Bestehende Kundeneinlagen würden voraussichtlich gemäß den vertraglichen Laufzeiten auslaufen. Längerfristig kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Sitz der Verwaltung in Wien aufgegeben wird.

Der Vorstand weist darauf hin, dass dies von dem im NLB Angebot verfolgten Ansatz abweicht.

4.8 Zusammensetzung des Vorstands

Laut Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, die Zusammensetzung des derzeitigen Vorstands von Addiko zu verändern, anerkennt jedoch dessen Kompetenzen und Leistungen. RBI hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Störungen der jeweiligen Geschäftsbereiche so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig vom Know-how und der Expertise des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. RBI behält sich das Recht vor, Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und den geltenden internationalen Governance-Praktiken abzugeben.

4.9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

4.10 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die derzeitige Position der Gläubiger von Addiko durch das Angebot verschlechtern wird. Ebenso gibt es keine Anzeichen dafür, dass der Vollzug des Angebots zu Veränderungen führen würde, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen.

Der Vorstand weist jedoch darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass infolge eines möglichen Kontrollwechsels im Falle eines Erfolgs des Angebots Rückzahlungsverpflichtungen der Addiko Gruppe oder Kündigungsrechte von Gläubigern der Addiko Gruppe sowie bestimmte andere Kündigungsrechte ausgelöst werden können.

Dies gilt insbesondere für die Darlehensverträge zwischen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ("**EBRD**") als Darlehensgeberin und den Gesellschaften der Addiko Gruppe insbesondere in Bosnien & Herzegowina sowie in Serbien als Darlehensnehmer, nach denen die EBRD im Falle eines Kontrollwechsels (wie in den Verträgen definiert, einschließlich einer Änderung der direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümerschaft des jeweiligen Darlehensnehmers) das Recht hat, die entsprechenden Verträge zu kündigen. Es ist davon auszugehen, dass der Vollzug des Angebots einen Kontrollwechsel im Sinne der Verträge mit der EBRD darstellen würde. Das ausstehende Nominale unter den Verträgen mit der EBRD beträgt insgesamt ca. EUR 20 Millionen.

Darüber hinaus enthalten einzelne von der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften abgeschlossene andere Verträge Kontrollwechselbestimmungen, von denen der Vorstand erwartet, dass sie im Fall eines Erfolgs des Angebots ausgelöst werden. Diese führen zu Mitteilungspflichten und können die Vertragspartner zur Kündigung dieser Verträge berechtigen.

4.11 Auswirkungen auf die steuerliche Situation

Abhängig von der Annahmequote des Angebots und dem Ausmaß der Veränderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko nach Vollzug des Angebots können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation von Addiko nicht ausgeschlossen werden. Diese beziehen sich unter anderem auf die folgenden Umstände:

- wesentliche Änderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko, verbunden mit einer Änderung der Organisationsstruktur sowie der wirtschaftlichen Struktur, können zu einem vollständigen Verlust bestehender steuerlicher Verlustvorträge führen. Erhebliche Verlustvorträge bestehen derzeit in Österreich und Slowenien;

- darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Änderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko zu weiteren negativen steuerlichen Auswirkungen auf Ebene der direkt gehaltenen Tochtergesellschaften führen könnten. In Bezug auf deren Immobilienportfolio könnte dies zum Beispiel möglicherweise eine (fiktive) Vermögensübertragung auslösen, die zu einer Steuerschuld führen könnte.

5. INTERESSENLAGER DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT

5.1 Vorstand

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von folgenden Vorstandsmitgliedern gehalten:

Mitglied des Vorstandes	Anzahl der Addiko Aktien
Herbert Juranek	35.406
Dipl.-Ing. Edgar Flagg	10.893
Ganeshkumar Krishnamoorthi	31.089
Tadej Krasovec ¹⁰	11.771

Die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen, das **Angebot anzunehmen** und keine Aktien in das NLB Angebot einzuliefern.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Vorstands von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

Im Falle eines erfolgreichen Angebots (Kontrollwechsels) gilt:

- sämtliche Bestimmungen des Bonusplans bleiben für die Bank und deren Rechtsnachfolger verbindlich; wird der Bonusplan unter einem neuen Eigentümer geändert, ausgesetzt oder eingestellt, besteht ein Anspruch auf eine Zahlung in der Höhe, die für den betreffenden Leistungszeitraum fällig gewesen wäre;

¹⁰ Herr Tadej Krasovec war bis September 2016 bei der NLB beschäftigt. Zwar ist ein Mitglied der unmittelbaren Familie von Herrn Krasovec für die NLB als rechtlicher Berater für die Abteilung *workout and legal support* tätig, jedoch wurde diese Beratungstätigkeit (i) lange vor Bekanntwerden der Angebotsabsicht der NLB in Bezug auf das NLB Angebot und der Angebotsabsicht der RBI aufgenommen; und (ii) von Herrn Krasovec zu jeder Zeit ordnungsgemäß und vollumfänglich offengelegt. Die Bedingungen dieser Beratungstätigkeit sind in keiner Weise mit dem Ergebnis des NLB Angebots verknüpft. Insgesamt ist der Vorstand daher der Ansicht, dass kein Interessenkonflikt besteht.

- Leistungsziele, die aufgrund des Kontrollwechsels nicht mehr beurteilbar sind, gelten anteilig bis zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels bzw. bei wesentlicher Veränderung der Rahmenbedingungen als vollständig erreicht; und
- für den LTIP (Long-term Incentive Program) gelten die Zielgrößen für alle verbleibenden Jahre der Performance-Periode (inklusive des Jahres des Kontrollwechsels) als erreicht; Auszahlungszeitpunkte und -mechanismen bleiben unverändert.

5.2 Aufsichtsrat

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrates	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag. Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112
Frank Schwab	1.750

Dem Vorstand wurde mitgeteilt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats aus heutiger Sicht ebenfalls beabsichtigen, das **Angebot anzunehmen** und keine Aktien in das NLB-Angebot einzuliefern.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Aufsichtsrats von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT

6.1 Grundsätzliche Erwägungen

Die folgenden Ausführungen sollen den Addiko Aktionären Informationen und Überlegungen für und gegen die Annahme des Angebots vermitteln. Diese Darstellung kann jedoch nicht abschließend sein und berücksichtigt nicht die individuellen Umstände des einzelnen Aktionärs. Ob das Angebot vorteilhaft ist, muss jeder Addiko Aktionär aufgrund seiner persönlichen Situation (wie z.B. in Bezug auf den Preis, Anlagestrategie, steuerliche Situation, etc.) in einer eigenständigen Beurteilung und unter Berücksichtigung der Unsicherheiten in den unten angeführten Punkten entscheiden. Darüber hinaus hängt

diese Entscheidung wesentlich von der vom jeweiligen Aktionär erwarteten zukünftigen Entwicklung des Kapitalmarktes sowie von seiner Einschätzung der Entwicklung der Zielgesellschaft ab.

Um Entwicklungen berücksichtigen zu können, die nach der Veröffentlichung dieser Äußerung eintreten (einschließlich, aber nicht beschränkt in Bezug auf das NLB Angebot), kann es für Addiko Aktionäre von Vorteil sein, erst gegen Ende der Annahmefrist über die Annahme oder Ablehnung des Angebots zu entscheiden, wobei die entsprechenden Fristen zu beachten sind (Punkt 5.3 der Angebotsunterlage). Den Addiko Aktionären wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das NLB Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

6.2 Argumente für die Annahme des Angebots

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

- (a) Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 7. April 2026, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 24,90 und lag damit rund 6,04 % unter dem Angebotspreis. Im Vergleich zu den gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten 3, 6, 12, 24 und 48 Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, ergeben sich folgende Prämien:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate	48 Monate
VWAP (in EUR)	25,70	23,04	21,76	19,76	15,96
Prämie (in %)	3,11 %	15,02 %	21,78 %	34,11 %	66,04 %

Quelle: Angebotsunterlage

- (b) Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht

Der Vorstand hat den Angebotspreis auch hinsichtlich seiner Angemessenheit aus finanzieller Sicht analysiert und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angebotspreis für die Inhaber von Addiko Aktien aus dieser Perspektive angemessen ist. Dieses Ergebnis wird durch die Fairness Opinion vom 24. Mai 2026 gestützt, die von Citigroup erstattet wurde und in der Citigroup zu dem Schluss gelangte, dass der Angebotspreis je Addiko Aktie, der den Inhabern

solcher Aktien im Rahmen des Angebots zu zahlen ist, zum Datum der Fairness Opinion, vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen, Erwägungen, Einschränkungen, Faktoren und Vorbehalte, aus finanzieller Sicht für die Inhaber solcher Addiko Aktien angemessen ist. Für weitere Einzelheiten wird auf Punkt 3.6 dieser Äußerung verwiesen.

(c) Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen

Durch die Annahme des Angebots kann eine größere Anzahl von Addiko Aktien von Aktionären verkauft werden, ohne dass sich dies negativ auf den Preis auswirkt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Angebot nur dann erfolgreich ist, wenn die Bedingungen innerhalb der in Punkt 2.4 dieser Äußerung genannten Fristen eintreten. Da insbesondere die Mindestannahmeschwelle bis zum Ende der Annahmefrist (22. Juli 2026, 17:00 Uhr MEZ) erreicht sein muss, sollten Addiko Aktionäre, die sicher sind, dass sie nicht Addiko Aktionäre bleiben wollen, dies bei ihrer Entscheidung, ob und wann sie das Angebot annehmen, angemessen berücksichtigen.

(d) Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko Aktien

Nach dem Vollzug des Angebots kann die Liquidität der Addiko Aktien aufgrund eines geringeren Streubesitzes weiter abnehmen. Dies könnte zu noch niedrigeren durchschnittlichen täglichen Handelsvolumina für Addiko Aktien führen, was ihre Attraktivität beeinträchtigen könnte. Der Mangel an Handelsaktivität bzw. Liquidität könnte auch zukünftige Veräußerungen erschweren, und Aktionäre könnten es schwieriger haben, ihre Aktien zu einem mit dem Angebotspreis vergleichbaren Preis zu verkaufen.

In den 12 Monaten vor der Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu stellen, betrug das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen für Addiko Aktien an der Wiener Börse etwa 1.800 Stück Aktien.

Im Falle einer hohen Annahmequote des Angebots könnten die Mindestanforderungen an den Streubesitz für die Zulassung der Addiko-Aktien zum Amtlichen Handel oder für den Verbleib im *Standard Market Auction* Segment der Wiener Börse möglicherweise nicht mehr erfüllt sein.

(e) Künftige Aktionärsstruktur

Sollte das Angebot mit der vom Bieter festgelegten höheren Mindestannahmeschwelle von mehr als 75% aller ausgegebenen Addiko Aktien erfolgreich sein, wäre die Bieterin in der Lage, alleine Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen) sowie über Satzungsänderungen von Addiko und Unternehmensumstrukturierungen (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, grenzüberschreitende Umwandlungen usw.), einschließlich Beschlüssen über die Liquidation der Zielgesellschaft, fassen. Mittel- bis langfristig könnte dies möglicherweise negative Auswirkungen auf die

Fähigkeit von Addiko zur Umsetzung der aktuellen Strategie sowie auf den Kurs der Addiko Aktien haben.

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Erklärung der Alta Group über ihre Absicht, alle ihre 1.878.167 Addiko-Aktien, die etwa 9,74 % der Stimmrechte und 9,63 % des Grundkapitals von Addiko entsprechen, in das Angebot einzuliefern, stellt das Angebot, sofern erfolgreich, eine Gelegenheit dar, eine Klärung hinsichtlich der Aktionärs- und Eigentümerstruktur herbeizuführen, die sich für die Zielgesellschaft in den letzten zwei Jahren bezugnehmend auf Bedenken der Aufsicht und damit einhergehende Zusatzbelastungen und Aufwände als äußerst herausfordernd und schwierig erwiesen hat.

6.3 Argumente gegen die Annahme des Angebots

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Ablehnung des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

(a) Bedingungen

Das Angebot unterliegt einer Reihe von aufschiebenden Bedingungen, einschließlich einer Mindestannahmeschwelle zum Ende der Annahmefrist sowie verschiedener behördlicher Genehmigungen.

- **Mindestannahmeschwelle**

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung mit einer gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50 % der Addiko Aktien, die (i) Gegenstand dieses Angebots sind und (ii) nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden (d.h. mehr als 50 % von 17.408.661 Addiko Aktien). Die Bieterin hat freiwillig eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko Aktien (d.h. mehr als 14.625.000 Addiko Aktien) festgelegt. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf diese freiwillig festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der insgesamt ausgegebenen Addiko Aktien zu verzichten. Siehe Punkt 2.5 dieser Äußerung für weitere Einzelheiten.

Das bedeutet insbesondere, dass die von der Bieterin festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle von mehr als 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko Aktien, was mehr als 14.625.000 Addiko Aktien entspricht, oder – für den Fall, dass die Bieterin auf diese freiwillig festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle verzichtet – die gesetzliche Mindestannahmequote von mehr als 50 % der Addiko Aktien, die (i) Gegenstand des Angebots sind und (ii) nicht von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden

(d.h. mehr als 50 % von 17.408.661 Addiko Aktien), am Ende der ursprünglichen Annahmefrist (22. Juli 2026, 17:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit) erreicht sein muss, damit das Angebot erfolgreich ist.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand jedoch darauf hin, dass Alta Group am 15. Mai 2026 bekannt gegeben hat, alle ihre 1.878.167 Addiko-Aktien, die etwa 9,74 % der Stimmrechte und 9,63 % des Grundkapitals von Addiko entsprechen, in das Angebot einliefern zu wollen.¹¹

Darüber hinaus hat Alta Group, ausweislich der letzten Beteiligungsmeldung vom 3. Juli 2025, insgesamt vier aufschiebend bedingte Aktienkaufverträge über insgesamt 3.891.982 Stammaktien, was 19,96% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entspricht, abgeschlossen.

Schließlich hat der Vorstand die jüngsten öffentlichen Äußerungen anderer Addiko Aktionäre im Zusammenhang mit dem (ihrer beabsichtigten Annahme) des Angebot(s) zur Kenntnis genommen.¹²

- Behördliche Genehmigungen

Auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen ist der Vorstand nicht in der Lage, eine fundierte Einschätzung darüber abzugeben, wie wahrscheinlich es ist, dass alle Bedingungen erfüllt werden, und insbesondere, ob alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen und behördlichen Genehmigungen von der Bieterin am oder vor dem 14. Mai 2027, dem von der Bieterin gesetzten Long Stop Datum, erlangt werden können.

(b) Carve-Out und Carve-Out Nachzahlung

Das Angebot der Bieterin sieht nach Durchführung des Angebots einen Verkauf sämtlicher von Addiko gehaltenen Anteile an den vier Tochtergesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das sind Addiko Bank AD Beograd (Serbien), Addiko Bank d.d. Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), Addiko Bank a.d. Banja Luka (Republika Srpska) und Addiko Bank AD Podgorica (Montenegro) vor, was zu einer spürbaren Reduktion der Aktivitäten der Addiko Gruppe führen würde.

Die in der Angebotsunterlage vorgesehene Kaufpreisformel für den Carve-Out basiert im Kern auf dem CET1-Kapital gemäß CRR, obwohl die CRR auf die Carve-Out Tochtergesellschaften nicht unmittelbar anwendbar ist. Das Relevante

¹¹ https://www.egs-news.com/de/news/corporate/alta-group-announcement-on-voluntary-takeover-offers-for-addiko-bank-ag/cae45fff-0bc4-4642-8b13-b4c603e19ef7_de <Abgerufen am 19. Mai 2026>.

¹² <https://www.boersianer.at/artikel/wetteifern-um-addiko-bank> <Abgerufen am 19. Mai 2026>.

Carve-Out CET1 ist nicht Gegenstand des laufenden Management-Reportings von Addiko, da die Steuerung der Carve-Out Tochtergesellschaften unter Zugrundelegung der jeweils lokal anwendbaren Eigenmittelvorschriften erfolgt. Das CET1-Kapital gemäß CRR kann für die Carve-Out Tochtergesellschaften auf Basis konzernintern verfügbarer Daten auf pro-forma Basis ermittelt werden, beinhaltet bei unterjährigen Darstellungen jedoch keine Gewinnhinzurechnung. Aus Sicht des Vorstands steht dieser Wert nur in einem sehr eingeschränkten Zusammenhang mit dem Stand-alone-Unternehmenswert der Carve-Out Tochtergesellschaften. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand darauf hin, dass die von der Bieterin für die Heranziehung in der Kaufpreisformel gewählten Eigenmittelwerte ("CET1-Kapital gemäß CRR") nicht öffentlich verfügbar sind, was die Entscheidungsfindung der Aktionäre zusätzlich erschwert. Für weitere Einzelheiten wird auf Punkt 4.2 dieser Äußerung verwiesen.

Zu einer Carve-Out Nachzahlung soll es nur kommen, wenn der Gutachtenswert über dem nach dem Formelkaufpreis ermittelten Wert liegt und der Käufer der Carve-Out Tochtergesellschaften den Kaufpreis auch tatsächlich bezahlt, womit ein weiterer Unsicherheitsfaktor hinzutritt. Da die Kaufpreisberechnung des Carve-Out erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich zum Closing des Carve-Out erfolgt, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar, ob es überhaupt zu einer Carve-Out Nachzahlung kommen wird. Deren mögliche Höhe kann ebenso nicht eingeschätzt werden.

(c) Anhaltende Entwicklung und Geschäftsaussichten

Das Angebot der Bieterin unterstreicht die erfolgreiche Entwicklung von Addiko und die Aussichten für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Addiko.

Auf Grundlage der soliden Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2025 hat Addiko seine mittelfristige Prognose aktualisiert und unterstreicht damit seine Ambitionen bis 2027:¹³

	Financial KPIs	Actuals 2025	Outlook 2026	Guidance 2027
Income & Business	▶ Loan Growth ¹	€3.7b	>6% CAGR 2025-2027	
	▶ NIM ²	3.7%	>3.6%	
	▶ NBI (YoY growth) ²	0.3%	Flat	>5%
	▶ OPEX	€195.4m	<€205m	<€205m
Risk & Liquidity	▶ CoR ³	0.96%	c. 1.3%	
	▶ NPE Ratio ⁴	2.5%	<3% as guiding principle	
	▶ Total Capital Ratio	22.4%	>18.82% subject to yearly SREP	
	▶ LDR	70%	Ramping up to <80%	
Profit-ability	▶ RoATE ⁵	5.2%	c. 4.5%	c. 6.0%
	▶ Dividend	suspended	currently suspended	

¹ Gross performing loans.

² Assuming an average yearly deposit facility rate of 200bp in 2026 and 2027.

³ On net loans.

⁴ On on-balance loans (EBA).

⁵ Assuming an effective tax rate of ≤22% and considering a pull-to-par effect of the majority of negative fair value reserves in FVTOCI.

6.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands

Aus finanzieller Sicht erachtet der Vorstand das Angebot ungeachtet der Tatsache, dass aus heutiger Sicht nicht absehbar ist, ob es zu einer Carve-Out Nachzahlung kommen kann und deren mögliche Höhe nicht eingeschätzt werden kann, als attraktiv für die Addiko Aktionäre. Zwar kann der Vorstand nicht mit Sicherheit vorhersagen, ob das Angebot auf der Grundlage der vom Bieter festgelegten Bedingungen erfolgreich sein wird, doch ist der Vorstand unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen der Alta Group und anderer Addiko Aktionäre im Zusammenhang mit der beabsichtigten Annahme des Angebots der Ansicht, dass es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die vom Bieter festgelegte Mindestannahmeschwelle bis zum Ende der Annahmefrist erreicht werden kann.

Es gibt Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen (siehe Punkt 6.2 dieser Äußerung) und Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen (siehe

¹³ Siehe dazu auch den veröffentlichten Konzern-Geschäftsbericht 2025 der Zielgesellschaft (ab Seite 27, <https://www.addiko.com/static/uploads/Addiko-Group-Consolidated-Financial-Report-2025-DE-1.pdf>)

Punkt 6.3 dieser Äußerung). Jeder Addiko Aktionär muss alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft und des Wertes und Aktienkurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte hat der Vorstand jedoch beschlossen, den Addiko Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen.

7. SONSTIGE ANGABEN

7.1 Weitere Auskünfte

Für weitere Informationen zum Angebot kontaktieren Sie bitte:

Addiko Bank AG, Investor Relations
Email: investor.relations@addiko.com

Weitere Informationen sind auf der Webseite von Addiko ersichtlich (<https://www.addiko.com/de/>)

7.2 Berater der Zielgesellschaft

Als Finanzberater der Zielgesellschaft wurde Citigroup Global Markets Europe AG, Börsenplatz 9, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, beauftragt und beigezogen.

Rechtsberaterin der Zielgesellschaft ist Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schuberting 6, 1010 Wien.

7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Die Zielgesellschaft hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

[Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich frei. Die Unterschriftsseite folgt.]

Wien, am 24. 5. 2026

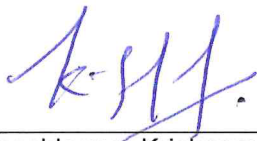
Der Vorstand der Addiko Bank AG



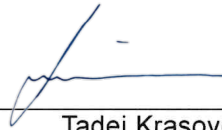
Herbert Juranek



Edgar Flagg



Ganeshkumar Krishnamoorthi



Tadej Krasovec

Addiko Bank

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS

der

Addiko Bank AG

zum

freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung

der

Raiffeisen Bank International AG

gemäß § 25a Übernahmegesetz

1. ALLGEMEINES

Am 8. April 2026 hat Raiffeisen Bank International AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 122119 m ("**RBI**" oder "**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, allen Aktionären der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb aller Aktien der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) mit Ausnahme der eigenen Aktien von Addiko und der bereits vom Bieter gehaltenen Aktien zu unterbreiten ("**Angebot**"). Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 14. Mai 2026 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**").

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb aller Addiko Aktien, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0) mit Ausnahme (i) der eigenen Aktien der Zielgesellschaft und (ii) von 314 von der Bieterin gehaltenen Stammaktien ("**Angebotsaktien**"). Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen der Angebotsunterlage an, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 26,50 je Angebotsaktie *cum* Dividende ("**Angebotspreis**") zu kaufen.

Bereits am 13. Mai 2026 veröffentlichte die Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien ("**NLB**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden nennwertlosen Inhaberaktien von Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) inklusive eigener Aktien ("**NLB Angebot**"). Der Angebotspreis des NLB Angebots beträgt 29,00 EUR je Aktie *cum* Dividende.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sind gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage innerhalb von zehn Börsetagen, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, abzugeben (§ 14 Abs 3 ÜbG). Mit Veröffentlichung der Äußerungen am 27.05.2026 haben Vorstand und Aufsichtsrat diese Frist unter Berücksichtigung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 14. Mai 2026 gewahrt. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Addiko, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die

Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Addiko hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt, der eine Beurteilung des Angebots und der Äußerung des Vorstands abgegeben hat, die gesondert veröffentlicht wird.

Die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Vorstands und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com/de) und auf der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

2. ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, in der er die Argumente für und gegen die Annahme des Angebots ausführlich dargelegt und bewertet hat und nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte entschieden hat, den Addiko Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Die Angebotsunterlage, die Äußerung des Vorstands und der Bericht von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG wurden in der Sitzung des Aufsichtsrats am 22. Mai 2026 eingehend geprüft und ausführlich diskutiert, und die Äußerung des Vorstands und der Bericht von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH wurden durch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Prüfung und Bewertung schließt sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstandes an und unterstützt diese vollinhaltlich. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Addiko Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen und verweist auf die Erwägungen für die Annahme des Angebots in Punkt 6.2 der Äußerung des Vorstands, die Erwägungen gegen die Annahme des Angebots in Punkt 6.3 der Äußerung des Vorstands und auf die zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrats	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112
Frank Schwab	1.750

Die Mitglieder des Aufsichtsrats beabsichtigen aus heutiger Sicht, das **Angebot anzunehmen** und keine Aktien in das NLB Angebot einzuliefern.

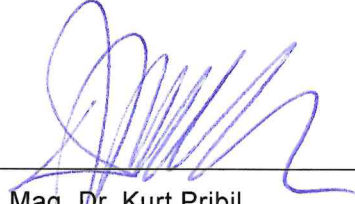
Dem Aufsichtsrat wurde mitgeteilt, dass die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen, das Angebot anzunehmen.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurden von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

Jeder Addiko Aktionär muss alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft sowie des Wertes und des Kurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Wien, am 24. 5. 2026

Für den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Mag. Dr. Kurt Pribil
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Äußerung des Angestelltenbetriebsrats

der

ADDIKO BANK AG

zum

freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) der

Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9

1030 Wien, Österreich

Addiko Bank AG

Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12

1100 Wien

Österreich

Äußerung des Angestelltenbetriebsrats der Addiko Bank AG gemäß § 11 Abs 3 iVm § 14 Abs 3 ÜbG

Der Angestelltenbetriebsrat der Addiko Bank AG ("Betriebsrat") wurde gemäß § 11 Abs 3 Übernahmegesetz ("ÜbG") am 09. April 2026 vom Vorstand der Addiko Bank AG ("Addiko Bank") über die Absicht der Raiffeisen Bank International AG ("RBI") bzw. "Bieterin", ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an alle Aktionäre der Addiko Bank abzugeben, informiert. Die Angebotsunterlage wurde von der RBI am 14. Mai 2026 veröffentlicht und dem Betriebsrat zur Kenntnis gebracht.

Dem Betriebsrat wurden die Stellungnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko Bank sowie der Bericht des Sachverständigen der Zielgesellschaft über die Beurteilung des Angebots und der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats übermittelt.

Der Betriebsrat nimmt zu diesem Übernahmeangebot wie folgt Stellung:

Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme bereits ausführlich die Argumente, die für bzw. gegen die Annahme des Angebots sprechen, erläutert.

Der Betriebsrat legt den Schwerpunkt seiner Äußerung auf die aus der geplanten Übernahme resultierenden sozialen Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die für die Belegschaft der Addiko Bank und die Standorte in Österreich (Klagenfurt und Wien) zu erwartenden Auswirkungen gemäß der Punkte 6.6.1 und 6.6.2 der Angebotsunterlage. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es auch in Kroatien eine Filiale gibt, für die der Betriebsrat der Holding allerdings nicht zuständig ist.

Soziale Aspekte - Auswirkungen auf Standort- und Beschäftigungssituation

Standort Österreich:

Nach den Angaben in der am 14. Mai 2026 veröffentlichten Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass sie sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst ist und die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft identifiziert wurden, wesentlich ist.

Die Bieterin beabsichtigt jedoch, die in Österreich betriebenen Aktivitäten der Zielgesellschaft einzustellen und die Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt entweder zu liquidieren oder mit einer anderen Gesellschaft zu verschmelzen. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells wird erst nach Abschluss der Transaktion geplant.

Auswirkungen:

Die in der Angebotsunterlage dargestellten Optionen einer Liquidation oder Verschmelzung sind typischerweise mit weitreichenden organisatorischen Veränderungen verbunden. Dazu zählen insbesondere die Verlagerung von Funktionen, die Zusammenlegung von Organisationseinheiten sowie potenzielle Anpassungen der Personalstruktur. Die daraus resultierenden Auswirkungen betreffen nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort Wien, sondern auch die Beschäftigten der Niederlassung in Klagenfurt.

Infolge der geplanten Übernahme sieht sich die Belegschaft mit tiefgreifenden Veränderungsprozessen konfrontiert, die das Risiko eines vorzeitigen Abflusses von qualifiziertem Personal und damit verbundenem Know-how erhöhen. Ein derartiger Verlust zentraler Kompetenzen kann auch wesentliche operative und geschäftliche Risiken für die Zielgesellschaft nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Betriebsrates eine frühzeitige, umfassende und kontinuierliche Einbindung in Gespräche mit den Entscheidungsträgern der RBI erforderlich, um die Auswirkungen auf die Belegschaft sowie mögliche strukturelle Veränderungen der Addiko Bank transparent nachvollziehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Zusammenfassung

Der Betriebsrat sieht davon ab, eine Empfehlung für oder gegen die Annahme des von der RBI unterbreiteten öffentlichen Übernahmeangebots auszusprechen. Gleichzeitig wird das Aktionariat aufgefordert, bei seiner Entscheidungsfindung neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die mit der Transaktion verbundenen sozialen Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen und seiner Verantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Addiko Gruppe Rechnung zu tragen.

Für den Fall einer erfolgreichen Übernahme geht der Betriebsrat davon aus, dass auch künftig ein transparenter, verlässlicher und von gegenseitigem Respekt geprägter Umgang mit der Belegschaft sichergestellt wird. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Transaktion von nachteiligen Maßnahmen, insbesondere einem möglichen Arbeitsplatzverlust, betroffen sein könnten, erachtet der Betriebsrat die zeitnahe Aufnahme von Verhandlungen über geeignete Ausgleichsmaßnahmen als erforderlich. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Ausarbeitung/Wiederaufnahme eines angemessenen und tragfähigen Sozialplans als notwendig angesehen, um soziale Härten abzufedern.

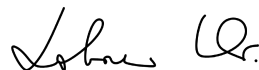
Vor dem Hintergrund der in der Angebotsunterlage dargestellten potenziellen strukturellen Maßnahmen - insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Verschmelzung oder Liquidation der Zielgesellschaft - sieht der Betriebsrat einen erhöhten Bedarf an Transparenz und Klarheit hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf Organisation, Standorte und Beschäftigung.

Der Betriebsrat fordert daher klare, verbindliche und rechtlich belastbare Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung, wie etwa befristete Kündigungsausschlüsse, sowie die uneingeschränkte Aufrechterhaltung bestehender arbeits- und kollektivvertraglicher Rahmenbedingungen.

Ziel dieser Maßnahmen muss es sein, die Stabilität der Organisation zu gewährleisten und insbesondere das Risiko eines signifikanten Verlusts von qualifiziertem Personal und damit verbundenem Know-how nachhaltig zu reduzieren.

Wien, am 24.05.2026

Der Angestelltenbetriebsrat der Addiko Bank AG



Mag. Christian Lobner
Vorsitzender

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.